

Hans Georg Huber
Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25
Mühl vor D-82438 Eschenlohe

12. Juli 2010

-per fremdem Fax: Zustellungen/Rücksendungen darüber sind an mich nicht möglich!-

Oberlandesgericht München
Prielmayerstrasse 5

80335 München

U.a. RECHTSMITTEL unter Beanspruchung völliger Kostenfreiheit!
Die Versteigerung des Erbhofs Haus-Nr. 284, Schrobenhausen
(Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen) ist sofort auf-
zuheben! Der in Sachen K 84/O5, K 84/O5 – H, K 84/O5 – B des
Amtsgerichts Ingolstadt auf den 13.07.2010; 14:30 Uhr an-
gesetzte Entscheidungsverkündungstermin ist sofort abzusagen!
Forderung auf Stopp und Aufhebung jeglicher Vollstreckungsmassnahme!
u.a. auch von K 225/O4, HK 225/O4 – B, K 225/O4 – H, K 225/O4 – B des
Amtsgerichts Ingolstadt;

Geltendmachung der Rechtsunwirksamkeit Ihres Urteils vom 26.05.1977 in Sachen 1 U 2040/76 sowie des
gesamten Rechtlerprozesses (2 O 94/70 des LG München II);
Widerspruch gegen die Ausfertigung einer vollstreckbaren Ausfertigung bzw. von vollstreckbaren
Ausfertigungen Ihres Urteils vom 26.05.1977 sowie von jeder Entscheidung des Rechtlerprozesses 2 O 94/70
des LG München II;
Forderung auf Einziehung saemtlicher bis jetzt erteilten vollstreckbaren Ausfertigungen Ihres Urteils vom
26.05.1977 (u.a. liegt eine davon am Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen) sowie saemtlicher bisher
erlassenen Entscheidungen im Rechtlerprozess (2 O 94/70 des LG München II), u.a. nach § 732 ZPO;
Rechtsmittel gegen die Anordnung vom 26.05.2010 am Landgericht Ingolstadt die Aktenzeichen 12 T
833/2010; 13 T 834/2010; 13 T 835/2010 anzulegen;
ausdrückliches Rechtsmittel gegen die Anordnung des Zwangsversteigerungsverfahrens K 84/O5, K 84/O5 – H,
K 84/O5 – B des Amtsgerichts Ingolstadt sowie aller bisher darin erlassenen negativen
Beschlüsse/Urteile/Verfügungen und dergleichen; Forderung auf sofortige Absage des auf den 13.07.2010;
14:30 Uhr angesetzten Entscheidungsverkündungstermins in Sachen K 84/O5, K 84/O5 – H, K 84/O5 – B des
Amtsgerichts Ingolstadt;

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin am 12. Juli 1942 im Krankenhaus in Murnau, Krankenhausstrasse 312 1 / 2 geboren. Laut meiner
Originalgeburtsurkunde mit der Nr. 62/1942 des Standesamtes Murnau a. Staffelsee sind in dieser
Geburtsurkunde nicht nur meine Eltern Georg Huber (*1906; Sohn von Johann: *1875; +1951 und Kreszenz:
*1880; +1961 Huber) amtlich dokumentiert, sondern auch mein Elternhaus der Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr.
25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe.

Da mein Vater Georg Huber bereits am 24.12.1906 geboren ist und mein Grossvater Johann Huber (*1875;
+1951) erst mit der Geschaeftrregisternummer 47 vom 13.01.1917 den Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25,
Mühl vor D-82438 Eschenlohe kaufte, bin ich der einzige maennliche Nachkomme und Eigentümer des
Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe womit die Grundlage des Rechtlerprozesses
und Ihres Urteils vom 26.05.1977, und zwar dass kein Berechtigter/Eigentümer des Guts-/Erb-/Bauernhofs
Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe vorhanden waere, wegfaellt.

Insofern schon ist der gesamte Rechtlerprozess samt allen darin erlassenen Urteilen, Verfügungen,
Beschlüssen und dergleichen vollkommen rechtsunwirksam.

Ich widerspreche daher jeglicher Ausfertigung einer vollstreckbaren Ausfertigung bzw. von vollstreckbaren
Ausfertigungen Ihres Urteils vom 26.05.1977 sowie von jeder anderen Entscheidungen des Rechtlerprozesses
2 O 94/70 des LG München II (samt Folgeverfahren).

Weiter fordere ich hiermit die Einziehung saemtlicher bis jetzt erteilten vollstreckbaren Ausfertigungen Ihres
Urteils vom 26.05.1977 (u.a. liegt eine davon am Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen) sowie saemtlicher
bisher erlassenen Entscheidungen im Rechtlerprozess (2 O 94/70 des LG München II samt Folgeverfahren),
u.a. nach § 732 ZPO.

Ich habe analysiert, dass über diesen Rechtlerprozess (es wurden damals u.a. die gesamten Wald- und
Gemeinderechte auf die Gemeinde Eschenlohe und somit auf den Freistaat Bayern übertragen was nicht
möglich ist) eine Reihe von Verfahren durchgeführt werden, was nicht möglich ist. U.a. finden am Amtsgericht
Ingolstadt „Zwangsversteigerungsverfahren“ gegen „Huber Christian“ statt.

Gegen die Anordnung vom 26.05.2010 am Landgericht Ingolstadt die Aktenzeichen 12 T 833/2010; 13 T
834/2010; 13 T 835/2010 anzulegen, erhebe ich hiermit ebenfalls vollkommen Rechtsmittel.

Ausdrückliche lege ich Rechtsmittel gegen die Anordnung der Zwangsversteigerungsverfahren K 84/O5, K

84/O5 – H, K 84/O5 – B des Amtsgerichts Ingolstadt sowie aller bisher darin erlassenen Beschlüsse/Urteile/Verfügungen und dergleichen ein, und zwar wie folgt:

- a) gegen den Anordnungsbeschluss vom 20.07.2005;
 - b) gegen die öffentliche Zustellung des Anordnungsbeschlusses vom 04.08.2005.
 - c) gegen den Beschluss vom 14.09.2006 auf Bestellung eines Zustellvertreters, und zwar des Herrn Fritz M. Habicher
 - d) gegen die Verwendung der Vertragsnummer O5342992O durch die Wüstenrot Bausparkasse AG (diesen Vertrag hat „Huber Christian“ nie unterschrieben!)
 - e) gegen die „Verkehrswertfestsetzung“ vom 28.08.2007;
 - f) gegen die Terminbestimmung vom 28.10.2008;
 - g) gegen die Mitteilung nach § 41 II ZVG;
 - h) gegen den Beschluss vom 20.01.2009, insofern die Beschlagnahme nicht aufgehoben wird;
 - i) gegen die illegale Abheftung eines verleumderischen „Zeitungsartikels“ vom 17.02.2009 der tz (Blatt 257)
 - j) den Beschluss vom 08.10.2009 von Frau Dr. Troppschuh;
 - k) den Beschluss vom 13.11.2009 auf Fortsetzung der Zwangsversteigerung;
 - l) den Beitrittsbeschluss vom 16.11.2009;
 - m) gegen die Terminbestimmung vom 18.11.2009;
 - n) gegen die Minderanmeldung der Raiffeisenbank Aresing-Hörzhausen-Schiltberg eG vom 18.12.2009;
 - o) gegen die Mitteilung nach § 41 II ZVG vom 26.01.2010;
 - p) gegen den Antrag auf Beitritt zur Zwangsversteigerung nach § 27 ZVG der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Franken und Oberbayern;
 - q) gegen die Anmeldung von Grundsteuer der Stadt Schrobenhausen;
 - r) gegen die nicht richtige Protokollierung des 1. Versteigerungstermins und dessen Abhaltung sowie gegen das darin aufgestellte geringste Gebot und gegen die Festsetzung eines Entscheidungsverkündungstermins auf den 22.04.2010;
 - s) gegen die Hinterlegung von 15.000.- EURO;
 - t) gegen die Rückgabe vom 02.03.2010 der Grundakten an das Grundbuchamt Neuburg a.d. Donau
- Nach dem Höferecht und Reichserbhofgesetz beanspruche ich vollkommen Kostenfreiheit für alle meine Rechtsmittel.

Ich **begründe** dies (in Wirklichkeit handelt es sich wegen dem Justizrecht des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe um rechtsverbindliche Anweisungen, was ich ebenfalls rechtsverbindlich festlege; Sie haben in Wirklichkeit keine Zustaendigkeit; ich kann mir das Ganze aber nicht gefallen lassen, weswegen ich diese Eingabe verfasse) wie folgt:

Hier liegt der Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen – auf der Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen – vor. Dieser Erbhof wurde am 18.03.1936 in die Erbhofrolle des Anerbengerichts Schrobenhausen eingetragen, was am 21.04.1936 im Grundbuch Band III Blatt 190 S. 16 ff. des Grundbuchamts Schrobenhausen vermerkt wurde.

Die Belastung und Veräußerung eines Erbhofes ist, wie Sie wissen, nach dem Erbhofgesetz ausgeschlossen. Erbhöfe gab es bereits vor 1933 und Erbhöfe gibt es bis heute.

Mithin ist und war es nicht möglich, dass das Amtsgericht Ingolstadt u.a. die „Zwangsversteigerung“ K 84/O5, K 84/O5 – H, K 84/O5 – B einleitete und darin mit dem Landgericht Ingolstadt eine Vielzahl von Beschlüssen, Entscheidungen, Verfügungen und dergleichen erliess. Dies ist alles ist aufzuheben.

Noch dazu habe ich Grund zur Annahme, dass ich über die Verfahren (K 225/O4, K 84/O5 des Amtsgerichts Ingolstadt) illegal über „Huber Christian“ erfasst werden soll (siehe meine Eingabe vom 10.02.2010 in Sachen 21 W 2253/O9 und 21 W 2254/O9 Ihres Gerichts). Dies schliesse ich kategorisch aus.

Ich war mit Irene Anita Huber (*1947) verheiratet, und zwar vom 09.05.1969 (standesamtliche Hochzeit) bis 16.12.1997 (rechtskraeftige Scheidung). Aus dieser Ehe ist unser einziges Kind, Herr Christian Georg Huber (*1976) hervorgegangen. Es ist daher ausgeschlossen, dass ich über „Huber Christian“ erfasst werde.

Um auf K 84/O5, K 84/O5 – H, K 84/O5 – B des Amtsgerichts Ingolstadt zurückzukommen: Was das Gutachten betrifft, so wurde dieses so erstellt, als ob nie ein Erbhof vorhanden gewesen waere und die Einstufung der Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen als rein landwirtschaftlich wird uebergangen.

Insofern liegt kein rechtmassiges Gutachten vor. Ein Gutachten erwaechst noch dazu – was in der Kommentierung zum ZVG von Roland Böttcher, 4. Auflage zu lesen ist – nicht in Rechtskraft. Treten neue Fakten auf, die den Wert beeinflussen, so ist das Gutachten zu berichtigen und der Wert neu festzusetzen. Hier ist nun der Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen und u.a. der Plan von 1948 vorhanden, was bis jetzt nicht berücksichtigt wurde, so dass das letzte Gutachten (in dem es heisst, dass weder beim Staatsarchiv München noch bei der Stadt Schrobenhausen ein Plan bezüglich des Baujahres – das im Gutachten mit unbekannt angegeben wird - vorhanden gewesen waere) vollkommen unbrauchbar ist. In Wirklichkeit haette nie ein Gutachten erstellt werden dürfen, da nie eine Versteigerung angeordnet haette werden dürfen.

Der entscheidende Punkt hier ist jetzt, weswegen ich mein Rechtsmittel bei Ihnen einreiche, der des Gemeinderechts. Denn das Gemeinderecht des Erbhofs Haus-Nr. 284, Schrobenhausen (Fl.-Nr. 336 der

Gemarkung Schrobenhausen) wird weder im „Versteigerungsverfahren“ noch im „Gutachten“ erwahnt.

Fakt ist auch, dass K 84/O5, K 84/O5 – H, K 84/O5 – B des Amtsgerichts Ingolstadt gegen „Huber Christian“ als Sohn von Anna Katharina Huber (*1918) geführt werden. Dies ist eine grobe Personenstandsfaelschung, denn Anna Katharina Hubers letzter und einziger Sohn bin ich. Christian Georg Huber (*30.07.1976 in D-Schrobenhausen; Abstammungsurkundenummer 246/1976 des Standesamtes Schrobenhausen) ist der einzige Sohn von mir und meiner Ex-Frau Irene Anita Huber (Originalgeburtsurkundenummer 111/1947 des Standesamtes Schrobenhausen). Mithin richten sich die Versteigerungen gegen jemand „Huber Christian“ als Sohn von Anna Katharina Huber (*1918), der in Wirklichkeit nicht existiert.

Anna Katharina Huber (*1918) war im übrigen selbst nie bezüglich den Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen im Grundbuch gestanden und hatte daran nie ein Recht (Beweis: Beziehung der Grundakten und der Grundbücher des Amtsgerichts Schrobenhausen Band 40 Blatt 2422; jetzt Grundbuch des Amtsgerichts Neuburg a.d. Donauf für Schrobenhausen Band 117 Blatt 4776). Die Durchführung von Zwangsversteigerungsverfahren ist jedenfalls nicht möglich, und zwar auch nicht über die Schiene des Gemeinderechts.

Als Anlage 1 überlasse ich Ihnen die Eingabe meiner Ex-Frau Irene Anita Huber (*1947), Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe vom 09.07.2010 ans Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen. Darin ist nachgewiesen, dass „Versteigerungen“ weder gegen die Fl.-Nr. 1086, 1088, 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe noch gegen die Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen möglich sind und es auch nie waren.

Aus dieser Eingabe geht auch sehr gut hervor, dass über die Gemeinde Eschenlohe keine Möglichkeit besteht über den Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe zu verfügen, was aber offensichtlich Voraussetzung für jede Zwangsversteigerung ist. Eine Verfügungsbefugnis von Dritten über die Geschaeftsregisternummer 1263 vom 2. Juli 1907 des Notars Werner Brenner ist ebenfalls ausgeschlossen. Das mit dem Gemeinderecht ist deswegen so wichtig, da der Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe selbstaendig ist und nicht zur politischen Gemeinde Eschenlohe gehört. Das heisst, Dritte haben darüber weder eine Verfügungs- noch eine Weisungsbefugnis.

Als Anlage 2 überlasse ich Ihnen die notarielle URNr. BRZI. 3185/2008 des Notariats Schwarz aus Innsbruck und als Anlage 3 die URNr. 2574/2010 des Notars Dr. Martin Stauder aus Innsbruck.

Daraus geht eindeutig hervor, dass auch über die sogenannte Eschenloher Pustertalgemeinschaft keine Möglichkeit besteht über den Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe bzw. über dessen Rechte über „Huber Christian“ zu verfügen.

Dies führe ich deswegen aus, da mit der URNr. O932A/1989 vom 26.05.1989 des Notars Dr. Peter Aumüller aus Garmisch-Partenkirchen meinem Sohn Christian Georg Huber (*1976) Anteile an Flaechen des sogenannten Eschenloher Pustertals aufgelassen wurden.

Mit der URNr. 1785A/1987 des Notars Dr. Peter Aumüller aus Garmisch-Partenkirchen und der URNr. 1472R/1987 des Notars Dr. Reiner aus Garmisch-Partenkirchen wurden insgesamt 800.000.- DM (650.000.- DM in der URNr. 1785 und 150.000.- DM in der URNr. 1472) auf den Anteil von Gottfried Höck auf Flaechen des sogenannten Eschenloher Pustertals ins Grundbuch für die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank AG in München eingetragen. Es heisst zwar, dass diese Grundschulden nur am Anteil von Gottfried Höck lasten, aber in Wirklichkeit wurden die gesamten Flaechen des sogenannten Eschenloher Pustertals auf diese Weise illegal belastet. Christian Georg Huber (*1976) hat bereits rechtsverbindlich gefordert, dass diese Grundschulden gelöscht werden. Diese Grundschulden wurden jedenfalls ohne meine Zustimmung und ohne die Zustimmung meines Sohnes Christian Georg Huber (*1976) eingetragen und auch ohne die Zustimmung meines Vaters Georg Huber (*1906), so dass diese Grundschulden von Amts wegen zu löschen sind. Eine „Versteigerung“ und Vollstreckung – wie sie nun aktuell offensichtlich illegal durchgeführt wird - kann darüber nicht stattfinden. Noch dazu haben weder ich noch mein Sohn Christian Georg Huber keine Verbindlichkeit bei der HypoBank. Irene Anita Huber (*1947), meine Ex-Frau, hat ebenfalls keine Verbindlichkeit bei der HypoBank. Über die HypoBank kann und darf somit überhaupt keine Versteigerung stattfinden und auch keine Überschuldung aus den unrechtmässig eingetragenen Grundschulden iHv. 800.000.- DM (s.o.) hergeleitet werden. Die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank war am 28. April 1906 im Gesellschaftsregister Band IV Ziffer 95 das königlichen Amtsgerichts München I eingetragen.

Durch die URNr. 1687/1948 des Notars Dr. Daimer aus Garmisch-Partenkirchen wurde das Gemeinderecht des Haus-Nr. 75, Steuergemeinde Eschenlohe von meinem Grossvater Johann Huber (*1875) auf seinen Sohn Johann Huber jun., Haus-Nr. 95, Steuergemeinde Eschenlohe (also dieselbe Ziffer unter der die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank am 28. April 1906 im Gesellschaftsregister des Amtsgerichts München I eingetragen war!) übertragen. Die Sache hat nur einen erheblichen Fehler. Johann Huber – der Sohn von Johann Huber (*1875; +1951) - war nie im Haus-Nr. 95, Steuergemeinde Eschenlohe wohnhaft. Laut dem Grundsteuer-Kataster-Umschreibheft des Amtsgerichts, Finanzamts Garmisch, Steuergemeinde Eschenlohe für das Haus-Nr. 95, Steuergemeinde Eschenlohe war dieses Haus 1937 zunaechst im Eigentum von Georg Huber, Haus-Nr. 10, 11, Eschenlohe und dann von dessen Tochter Agathe Ambrugger. Georg Huber, Haus-Nr. 10, 11, Eschenlohe ist der Bruder meines Grossvaters Johann Huber (*1875; +1951), Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe. Georg Huber (*1872; +1944) verkaufte das Gemeinderecht des Haus-Nr. 10, 11 Eschenlohe im Januar 1930 notariell an Fritz Rechberg vom Schloss Wengwies.

Jedenfalls steht fest, dass der Abgang des Gemeinderechts des Haus-Nr. 75, Steuergemeinde Eschenlohe von meinem Grossvater Johann Huber (*1875; +1951) an seinen Sohn Johann Huber vollkommen falsch verbucht wurde. Die URNr. 1687/1948 des Notars Dr. R. Daimer aus Garmisch-Partenkirchen ist daher vollkommen rechtsunwirksam. Aus diesem Grunde habe ich sie vollinhaltlich aufgehoben. Als Anlage 4 überlasse ich Ihnen die diesbezügliche notarielle URNr. BRZl.: 2575/2010 des Notars Dr. Martin Stauder aus Innsbruck zum Umsetzen. Ich stelle fest, dass alle Gemeinderechte des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe bis heute existent und nicht veräussert sind. Auch das Gemeinderecht des Erbhofs Haus-Nr. 284, Schrobenhausen ist bis heute vorhanden. Meine Ex-Frau Irene Anita Huber (*1947) hat es nie veräussert, es nie belastet und nie darüber verfügt.

Es besteht keine Möglichkeit, dass Dritte über Rechte des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe oder des Erbhofs Haus-Nr. 284, Schrobenhausen verfügen. Das Gemeinderecht ist hier noch dazu ein Staatsrecht. Denn wer ein Gemeinderecht hat, kann sich an einem bestimmten Ort niederlassen und erhaelt somit die Staatsbürgerschaft desjenigen Landes, wenn er sie nicht schon hat. Hier ist noch dazu der Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25 Mühl vor D-82438 Eschenlohe unabhaengig und Dritte können darüber nicht verfügen, weswegen von dritter Seite keine Versteigerung/Vollstreckung eingeleitet werden kann. Auch deswegen scheidet jegliche Versteigerung/Vollstreckung aus, und zwar sowohl gegen den Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe samt allem was dazugehört als auch gegen den Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen und gegen die Fl.-Nr. 336 und 335 der Gemarkung Schrobenhausen, die offensichtlich eng mit dem Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe verbunden sind!

Die „Versteigerung“ K 84/O5, K 84/O5 – H, K 84/O5 – B am Amtsgericht Ingolstadt wird offiziell über „Huber Christian“ betrieben. Es besteht seitens des Staats keine Möglichkeit, dieses Verfahren aufrechtzuerhalten, und zwar auch nicht über 12 T 833/2010, 13 T 834/2010, 13 T 835/2010 des Landgerichts Ingolstadt. Bezüglich den Fl.-Nr. 833, 834, 835 der Gemarkung Eschenlohe steht aktuell der Freistaat Bayern, vertreten durch das Forstamt Murnau, im Grundbuch. Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Finanzamt Schrobenhausen, hat am 01.08.2005 bezüglich der Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen eine Zwangssicherungshypothek unrechtmässig eintragen lassen, und zwar iHv. 3735,33 EURO gemaess Ersuchen des Finanzamts Schrobenhausen vom 13.07.2005. Diese „Zwangssicherungshypothek“ ist rechtsunwirksam eingetragen. Mit Schreiben vom 27.11.2008 ans Amtsgericht Neuburg a.d. Donau (dieses Schreiben wurde dann ans Amtsgericht Ingolstadt weitergeleitet) hat das Finanzamt Garmisch-Partenkirchen geltend gemacht, dass die Forderung nicht besteht. Die „Zwangssicherungshypothek“ ist daher laengst zu löschen und haette nie eingetragen werden dürfen.

Auch über das Finanzamt besteht keine Möglichkeit, was den Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe, samt allem was dazugehört und den Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen und die Fl.-Nr. 336 und 335 der Gemarkung Schrobenhausen betrifft, „Zwangsversteigerungen“ zu betreiben. Zum Beweis überlasse ich Ihnen das Schreiben von Christian Georg Huber vom 2. Juli 2010 ans Finanzamt Garmisch-Partenkirchen ohne Anlagen (siehe Anlage 5). Zur Vermeidung von Wiederholungen nehme ich auf die dortigen Ausführungen/Nachweise vollumfaenglich bezug.

Als Anlage 6 überlasse ich Ihnen das Rechtsmittel, die Anhörungsrüge (§ 321 a ZPO) und die Nichtigkeitsbeschwerde von meinem Sohn Christian Georg Huber, Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe vom 9. Juli 2010 ans Landgericht Ingolstadt in Sachen 12 T 833/2010 LG Ingolstadt und K 84/O5 des Amtsgerichts Ingolstadt. Zur Vermeidung von Wiederholungen nehme ich auf die dortigen Ausführungen vollumfaenglich bezug.

Die einzige „Glaebigerin“, und zwar die Wüstenrot Bausparkasse AG - die illegal vor meine Ex-Frau Irene Anita Huber (*1947) gesetzt wurde; siehe deren anliegende Eingabe vom 09.07.2010 ans Amtsgericht Neuburg a.d. Donau: Anlage 7 – hat in Wirklichkeit weder Sicherheit noch Forderung noch Titel. Irene Anita Huber (*1947) ist die Eigentümerin der Fl.-Nr. 336 (und auch der Fl.-Nr. 335) der Gemarkung Schrobenhausen. Der Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen ist noch dazu der Ehegattenerbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen von mir und meiner Ex-Frau Irene Anita Huber, da wir diesen Erbhof bei der Scheidung nicht auseinandersetzen.

In Wirklichkeit konnte die Wüstenrot Bausparkasse AG die Darlehensforderung nicht einmal kündigen, wenn man sich die §§ 607 ff. BGB ansieht. Denn eine Zahlungsunterbrechung ist nur dadurch eingetreten, dass u.a. der tatsaechliche Christian Georg Huber (*1976), Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe vom 15.08.2001 – 25.02.2002 unschuldig eingesperrt wurde und in diesem Zusammenhang herauskam, dass nur der Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe vorliegt und diesbezüglich ich der Eigentümer bin und nicht Christian Georg Huber (*1976). Ein Kündigungsrecht für die Wüstenrot Bausparkasse AG ergibt sich aus den §§ 607 ff. BGB a.F. (die „Vertraege“ wurden naemlich 1998 unterzeichnet) – aufgrund der vorgetragenen Fakten - nicht.

Die Wüstenrot Bausparkasse AG darf und durfte weder den Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25 (Plan-Nr. 1086 der Steuergemeinde Eschenlohe), Gemarkung Eschenlohe (wazu auch die Fl.-Nr. 1088, 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe gehören) noch die Fl.-Nr. 336 und 335 der Gemarkung Schrobenhausen belasten. Dies ist bei einem Erbhof ausgeschlossen. Jedenfalls geht aus der Anlage 6 hervor und es ist amtlich nachgewiesen, dass die Wüstenrot Bausparkasse AG null Cent Forderung hat, was Sie bitte selbst lesen.

Wegen dem Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe und dem Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen sind Vollstreckungen nicht möglich, sondern ausgeschlossen.

Ich fordere daher, dass meinen Rechtsmitteln, ohne dass Kosten anfallen, entsprochen wird und jegliche Zwangsvollstreckungsmassnahme, egal ob gegen mich, gegen meine Ex-Frau Irene Anita Huber oder gegen meinen Sohn Christian Georg Huber (*1976) umgehend aufgehoben und nicht weiterbetrieben wird. Am Amtsgericht Ingolstadt und Landgericht Ingolstadt sind mehrere Rechtsmittel u.a. gegen K 84/O5, K 84/O5 – H, K 84/O5 des Amtsgerichts Ingolstadt, dessen Anordnung, gegen die darin erlassenen Beschlüsse/Verfügungen und dergleichen anhängig (substantiiert eingereicht ab ca. 07.07.2010, u.a. von Irene Anita Huber: *1947), so dass, da über diese Rechtsmittel noch nicht entschieden ist und bis zum 13.07.2010; 14.30 Uhr, weder formell noch materiell rechtskräftig entschieden werden kann (in Anbetracht der Fakten ist eine Ablehnung nicht möglich, sondern rechtsunwirksam), schon deswegen kein Entscheidungsverkündungstermin stattfinden darf. Ausserdem wurde der Rechtspfleger Herr Herrler im Vorfeld begründet als befangen abgelehnt. Herr Herrler rückt die Unterlagen nicht komplett heraus. Im vorgreiflichen „Verfahren“ HK 225/O4 – B, K 225/O4, K 225/O4 – H, K 225/O4 – B des Amtsgerichts Ingolstadt hat Herr Herrler den ursprünglichen am 22.02.2010 gesehenen Aktenbestand auf 1 / 3 – 1 / 4 am 18.03.2010 reduziert.

Aufgefallen ist bis jetzt auch, dass mir unerklärliche Parallelverfahren – wie es Kopien dieser Akte K 225/O4 zu entnehmen ist – wie K 255/O4, K 244/O5 laufen. Dem Schreiben (Blatt 1439/1440 der Akte K 225/O4 – H des Amtsgerichts Ingolstadt) ist zu entnehmen, dass sich der am 31.03.2010 erlassene Zuschlag gegen die Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Aichach richten soll, obwohl man ursprünglich davon ausging, dass sich K 225/O4 – H gegen die Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen gegen „Huber Christian“ richtet. Auch bzgl. der Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Aichach hat es keine Akteneinsicht bis jetzt gegeben. Anstatt die Unterlagen komplett herauszurücken, beschwert sich nun der Rechtspfleger Herr Herrler vom Amtsgericht Ingolstadt rechtswidrig und spricht von Schreiben mit strafrechtlichen Folgen, von denjenigen, die sich das bisherige Verhalten von Herrn Herrler – der nach wie vor begründet als befangen abgelehnt ist - nicht gefallen lassen. Diese Verhaltensweise weise ich kategorisch zurück, da ich auch meine Rechte geltend machen möchte und deswegen keinesfalls zu hören bekommen möchte, dass, wenn ich etwas schreibe, dies strafrechtliche Folgen hätte. Herr Rechtspfleger Herrler ist daher begründet als befangen abgelehnt. Ihm ist die Bearbeitung dieses Falles umgehend zu entziehen.

Als Ergänzungsanlage überlasse ich Ihnen meine heutige URNr. BRZI 2784/2010 des Notars Dr. Martin Stauder aus Innsbruck. Somit besteht keine Möglichkeit, dass über die GRNr. 2012 vom 26.08.1909 und 2180 vom 4. Oktober 1911 des Notars Werner Brenner aus Garmisch über die Gemeinde Eschenlohe Rechte des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe genutzt werden.

Ich erhebe vollkommen Rechtsmittel gegen die Anordnung der Zwangsversteigerung HK 225/O4 – B, K 225/O4, K 225/O4 – H, K 225/O4 – B des Amtsgerichts Ingolstadt vom 26.08.2004. Die Wüstenrot Bausparkasse AG hat kein Kündigungsrecht und darf die Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen nicht versteigern. Dies ist sofort zu stoppen. Der am 31.03.2009 erteilte Zuschlag ist sofort aufzuheben. Bereits durch K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim liegt eine Überzahlung der Wüstenrot Bausparkasse AG vor. Der Durchführung eines Verteilungstermins in Sachen HK 225/O4 – B, K 225/O4, K 225/O4 – H, K 225/O4 – B des Amtsgerichts Ingolstadt widerspreche ich hiermit ausdrücklich. HK 225/O4 – B, K 225/O4, K 225/O4 – H, K 225/O4 – B des Amtsgerichts Ingolstadt dürfen nicht fortgesetzt werden, da sie ^{n.c.} angeordnet hätten werden dürfen. Eine Fortsetzung über K 84/O5, K 84/O5 – B, K 84/O5 – H des Amtsgerichts Ingolstadt lehne ich ab.

Ich fordere Sie auf, den auf den 13.07.2010; 14.30 Uhr, vom Amtsgericht Ingolstadt in Sachen K 84/O5, K 84/O5 – H, K 84/O5 – B angesetzten Entscheidungsverkündungstermin sofort abzusagen.


(gez. Hans Georg Huber)

Anlagen:

- Anlage 1: Eingabe meiner Ex-Frau Irene Anita Huber (*1947), Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe vom 09.07.2010 ans Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen;
 - Anlage 2: notarielle URNr. BRZI. 3185/2008 des Notariats Schwarz aus Innsbruck
 - Anlage 3: die notarielle URNr. 2574/2010 des Notars Dr. Martin Stauder aus Innsbruck;
 - Anlage 4: notarielle URNr. BRZI.: 2575/2010 des Notars Dr. Martin Stauder aus Innsbruck;
 - Anlage 5: Schreiben von Christian Georg Huber vom 2. Juli 2010 ans Finanzamt Garmisch-Partenkirchen ohne Anlagen;
 - Anlage 6: Rechtsmittel, die Anhörungsrüge (§ 321 a ZPO) und die Nichtigkeitsbeschwerde von meinem Sohn Christian Georg Huber, Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe vom 9. Juli 2010 ans Landgericht Ingolstadt;
 - Anlage 7: Eingabe vom 09.07.2010 von Irene Anita Huber, Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe ans Amtsgerichts Neuburg a.d. Donau;
- Ergänzungsanlage: URNr. 2784/2010 des Notars Dr. Martin Stauder aus Innsbruck;

Anlage 1

9. Juli 2010

Irene Anita Huber
Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25
Mühl vor D-82438 Eschenlohe

Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen
Rathausplatz 11

D-82467 Garmisch-Partenkirchen

U.a. Rechtsmittel gegen Ihre falschen Personenstandsführungen;
Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen; Az.: HK 225/O4 – B, K 225/O4, K 225/O4 – H, K 225/O4 – B, K
84/O5, K 84/O5 – H, K 84/O5 – B des Amtsgerichts Ingolstadt;
Klarstellungen; Forderungen;

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage 1 überlasse ich Ihnen meine heutige Eingabe samt Anlagen ans Amtsgericht Weilheim, und ich nehme auf die dortigen Ausführungen/Anlagen zur Vermeidung von Wiederholungen vollumfaenglich bezug. Anna Katharina Hubers letztes Kind, das Sie gebar, ist mein Ex-Mann Hans Georg Huber (*1942). Anna Katharina Huber hatte nur zwei Kinder, und zwar Wilhelma Huber (Originalgeburtsurkundenummer 7/1941 des Standesamtes Murnau a. Staffelsee; in Kopie siehe Anlage 2) und Hans Georg Huber (Originalgeburtsurkundenummer 62/1942 des Standesamtes Murnau a. Staffelsee; in Kopie siehe Anlage 3). In beiden Geburtsurkunden ist der Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe als Elternhaus von Hans Georg Huber (*1942) als auch von Wilhelma Huber (*1941) amtlich dokumentiert und nachgewiesen. Christian Georg Huber (*1976) ist mein Sohn (ich verfüge auch über den Mutterpass), was durch seine Abstammungsurkunde mit der Nummer 246/1976 des Standesamtes Schrobenhausen amtlich dokumentiert und nachgewiesen ist. All Ihre Massnahmen, die Sie bisher ergriffen haben, basieren aber auf „Huber Christian“ als Sohn von Anna Katharina Huber (*1918; +2001). Dieser „Huber Christian“ (Sohn von Anna Katharina Huber: *1918) hat nie existiert und existiert nicht, weswegen schon Nichtigkeit aller bisherigen darauf basierenden Massnahmen/Entscheidungen/Verfügungen und dergleichen vorliegt. Dies trifft auch auf die Verfahren K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim zu. Eine Versteigerung hat somit nie und vor allem nie rechtswirksam stattgefunden. Mit K 157/O4 des Amtsgerichts Weilheim liegt ausserdem ein „Versteigerungsverfahren“ gegen die „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ vor. Zur „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ ist bereits Ihnen gegenüber hinreichend vorgetragen. Was K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim betrifft, hat eine „Versteigerung“ der „Mühlstrasse 25, 82438 Eschenlohe“ nie stattgefunden. Die „Versteigerungen“ K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim selbst sind rechtsunwirksam (siehe Anlage 1). Die Aussage des Herrn Lohr vom 12. Mai 2010 (zu finden auf Blatt 1455 von K 84/O5 – H des Amtsgerichts Ingolstadt), dass das „Anwesen Mühlstrasse 25, 82438 Eschenlohe“ zwischenzeitlich „zwangsversteigert“ sei ist falsch. Auch ist es falsch, dass sich jemand verbarrickadiert würde. Der Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe samt dazugehörigen Austragshaus ist einfach kein öffentlicher Bereich. Dritte haben kein Zutrittsrecht und keine Verfügungsbefugnis. Korrekt adressierte Post kann in den Briefkasten des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe eingeworfen werden und damit hat es sein Bewenden. Wenn dies nicht genutzt wird, ist dies u.a. nicht mein Verschulden. Die „Mühlstrasse 25, 82438 Eschenlohe“ finden Sie im übrigen aktuell inmitten der Mühlgasse – aufgrund der falschen Strassennummerierung der Gemeinde Eschenlohe – und nicht dort an dem Ort des tatsächlichen Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe. In der „Mühlstrasse 25, 82438 Eschenlohe“ (gegenüber der Fl.-Nr. 1125 der Gemarkung Eschenlohe) waren 2008 wohnhaft: Eierschmalz Nikolaus, Schacherbauer Rudolf, Schacherbauer Hilde. Wenn nun die „Mühlstrasse 25, 82438 Eschenlohe“ - gegenüber der Fl.-Nr. 1125 der Gemarkung Eschenlohe - gegen Eierschmalz Nikolaus, gegen Schacherbauer Rudolf und gegen Schacherbauer Hilde angeblich „versteigert“ wurde, wie Herr Lohr in seinem Schreiben vom 12.05.2010 ans Amtsgericht Ingolstadt behauptet, so hat dies keine Auswirkungen auf mich, auf meinen Ex-Mann und auf meinen tatsächlichen Sohn Christian Georg Huber, Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-

-2-

82438 Eschenlohe. Dies berechtigt Sie und Ihre Angestellten nicht, die Existenz des tatsächlichen Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe auf der Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe zu leugnen. Eine rechtswirksame „Versteigerung“ u.a. der Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe hat nie stattgefunden. Auch halte ich klipp und klar fest, dass auf der Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe nie eine „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ stand, wie es u.a. Herr Heitzinger in Sachen VI O533/O1 des Nachlassgerichts Garmisch-Partenkirchen darzustellen versucht. Dies ist nach allen Grundbüchern und Katastern ausgeschlossen. Anlaesslich eines Akteineinsichtsgesuches meines Sohnes Christian Georg Huber (*1976) in Sachen VI O244/51 des Nachlassgerichts Garmisch-Partenkirchen am 15.06.2010 sagte Herr Heitzinger, dass Christian Georg Huber (*1976) eigentlich nur am Verfahren VI O533/O1 beteiligt sei und er bei den anderen Verfahren ein rechtliches Interesse benötige. Dieses rechtliche Interesse, so wollte Herr Heitzinger zunächst schreiben, könne man daraus herleiten, dass Christian Georg Huber wissen wolle, wer Vor-Eigentümer (also vor Anna Katharina Huber: *1918) der „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ gewesen sei. Sowohl von Christian Georg Huber (*1976) als auch von mir wurde sofort eingewandt, dass Anna Katharina Huber (*1918) nie Eigentümerin der „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ gewesen sei. Christian Georg Huber (*1976) führte aus, dass Anna Katharina Huber (*1918) nur bezüglich der „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ in einem Grundbuch stand und Herr Heitzinger deswegen die „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ in die Niederschrift schreiben solle, was Herr Heitzinger aber ablehnte. Herr Heitzinger sagte dann, dass man es nun ganz anders macht, dass man nun die Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe reinschreibt. Es wurde sofort wieder von meinem Sohn und mir eingewandt, dass Anna Katharina Huber (*1918) auch nie bezüglich der Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe im Grundbuch stand. Herr Heitzinger verwies darauf, dass nun aber Christian Huber im Grundbuch steht und hatte einen Grundbuchauszug in der Hand, den er als Grundlage nahm: Mein Sohn Christian Georg Huber (*1976) sah den Grundbuchauszug kurz. Herr Heitzinger drückte diesen Grundbuchauszug sofort an sich und liess ihn mir nicht sehen – mit dem Hinweis, dass es intern sei – und verschwand damit sofort aus dem Zimmer. Bei dem von Christian Georg Huber gesehenen Grundbuchauszug handelt es sich um die Seite 4 von Band 31 Blatt 1116 (siehe Anlage) nur mit dem Unterschied, dass die laufende Nummer der Eintragung Nr. 3 völlig wegfaellt und die laufende Nummer 2 nicht fett gedruckt, sondern normal gedruckt war, wie mir mein Sohn erzählte. Es liegt offensichtlich eine rechtswidrige Doppelbuchung vor. Im aktuellen offiziell zugaenglichen Grundbuch steht jedenfalls seit 2003 kein „Huber Christian“ als Eigentümer der Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe. Jedenfalls kam Herr Heitzinger dann wieder und sagte, dass sie es nun ganz anders machen, sie würden jetzt Fl.st. 1086 reinschreiben, was Herr Niggel dann – ohne Angabe einer Gemarkung und ohne Angabe eines Ortes – tat. Mein Sohn schrieb auf die Niederschrift noch, dass ich und mein Ex-Mann Hans Georg Huber (*1942) Eigentümer des Haus-Nr. 25, Eschenlohe sind, denn der Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe steht bis heute auf der Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe. Auf der Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe stand nie die „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“. Dies ergibt sich sogar aus allen Grundbüchern und allen Katastern. Dass Sie dies übergehen und falsch und bei anderen Gerichten anders darstellen, dagegen erhebe ich hiermit vollkommen Rechtsmittel. Auch war Anna Katharina Huber (*1918) nie Eigentümerin der Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe und nie einer „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“. Es existiert kein einziges solches Grundbuch und falls Sie amtsintern ein anderes Grundbuch führen, so genießt dies keinen öffentlichen Glauben und alle Massnahmen, die aufgrund eines solchen amtsinternen Grundbuches ergehen, entfalten keine Rechtswirksamkeit. Zum Beweis für die Tatsache, dass es keine „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ rechtswirksam gibt, überlasse ich Ihnen als Anlage 4 die Eingabe von Hans Georg Huber vom 21.06.2010 an die Gemeinde Eschenlohe und als Anlage 5 meine Eingabe vom 30. Juni 2010 an die Gemeinde Eschenlohe. Zur Vermeidung von Wiederholungen nehme ich auf die dortigen Ausführungen vollumfaenglich bezug. Auch erhebe ich Rechtsmittel gegen Ihre falsche Personenstandsführung, u.a. dass Sie (z.B. Herr Kowalski) von „Familie“ sprechen. Sie sollten einmal in Ihre eigenen Scheidungsakten sehen. So entnehmen Sie Ihrem eigenen „Verfahren“ OO1 F O291/95, dass ich am 16.12.1997 in Gegenwart des Amtsrichters Herr Ehm von Hans Georg Huber (*1942) durch Ausspruch der Scheidung im Sitzungssaal geschieden wurde. Das „Verfahren“ OO1 F O291/95 hat damit seinen Abschluss gefunden und ist mit

allen darin inbegriffenen Entscheidungen usw. erledigt. Bei der rechtskraeftigen Scheidung von mir und meinem Ex-Mann Hans Georg Huber (*1942) vom 16.12.1997 verbleibt ist. Wie ich und mein Ex-Mann Hans Georg Huber (*1942) den Ehegattenerbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen auseinandersetzen und ob wir ihn auseinandersetzen ist unsere Angelegenheit und kann weder durch Sie noch durch das Amtsgericht Ingolstadt und auch nicht über das Amtsgericht Weilheim bestimmt werden. Aus der Ehe (geschieden am 16.12.1997) mit meinem Ex-Mann Hans Georg Huber (*1942) ist nur ein Sohn (mein Sohn Christian Georg Huber: *30.07.1976 in Schrobenhausen) hervorgegangen, der volljaehrlich, rechtlich und steuerlich selbstaendig ist. Eine Familie existiert schlichtweg nicht. Den Ausdruck Familie lehne ich, was mich betrifft, vollkommen ab. Ich bin nicht Mitglied einer Familie.

U.a. aufgrund der bisherigen falschen Sachbehandlung finden am Amtsgericht Ingolstadt nun die rechtsunwirksamen „Zwangsversteigerungsverfahren“ HK 225/O4 – B, K 225/O4, K 225/O4 – B, K 225/O4 – H, K 84/O5, K 84/O5 – H, K 84/O5 – B des Amtsgerichts Ingolstadt statt, und zwar gegen die Fl.-Nr. 335 und 336 (darauf steht der Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen) der Gemarkung Schrobenhausen gegen „Huber Christian“ als Abkömmling von Anna Katharina Huber (*1918; +2001). Deswegen liegt auch hier Nichtigkeit wegen der nicht richtigen Personenstandsführung vor. Jedenfalls ist es so, dass sich diese „Verfahren“ HK 225/O4 – B, K 225/O4, K 225/O4 – H, K 84/O5 – H, K 84/O5 – B des Amtsgerichts Ingolstadt gegen meinen Erbhof richten. Ich erhebe hiermit vollkommen Rechtsmittel gegen die Durchführung dieser „Zwangsversteigerungsverfahren“ HK 225/O4 – B, K 225/O4, K 225/O4 – H, K 84/O5, K 84/O5 – H, K 84/O5 – B des Amtsgerichts Ingolstadt, da diese offensichtlich nur die Fortsetzung von K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim sind und K 157/O4 des Amtsgerichts Weilheim basiert offensichtlich auf Blatt 157 bzw. auf das diesbezügliche „Verfahren“ VI O533/O1 des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen; schliesslich wurde in Sachen K 157/O4 des Amtsgerichts Weilheim am 24.08.2004 eine „Zwangsversteigerungsanordnung“ erlassen und am 24.08.2001 haben Sie bekanntlich in Sachen VI O533/O1 eine Nachlasspflegschaft angeordnet, die Sie dann im Maerz 2002 aufhoben.

Rechte des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe wurden offensichtlich nach Schrobenhausen zu den Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen verlegt bzw. werden darüber erfasst, wie ich Unterlagen entnehme. Für die Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen bin aber zunaechst nur ich zustaendig. Mir liegt die Vollmacht vom 2. Juli 1907 von Werner Brenner, k. Notar zu Garmisch von Frau Kreszenz Huber, geborene Fischer, Müllersehefrau in Eschenlohe vor. Darin wurde Herr Johann Huber, Müller in Eschenlohe (dem Grossvater meines Ex-Mannes Hans Georg Huber: *1942) von Kreszenz Huber, geb. Fischer, als Bevollmaechtigt in allen Rechtsangelegenheiten bestellt. Vollmachten erlöschen durch den Tod nicht, wie Sie wissen. Betreff Kreszenz Huber, geb. Fischer (*1961; +1998) haben Sie erst am 06.07.1998 (also 37 Jahre spaeter!) in Sachen VI O389/97 des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen den Nachlass eröffnet. Die von Kreszenz Huber am 2. Juli 1907 erteilte Vollmacht faellt aber nicht in den Nachlass. 2004 wollte ich für die Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen die Grundsteuer bezahlen. Es hiess dann auf der Stadt Schrobenhausen von der jungen Frau Ottilinger, dass dies das Fischer-Anwesen sei. Ich war ganz erstaunt, denn bezüglich der Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen stand nie ein Fischer weder im Grundbuch noch im Kataster.

Offensichtlich wurde bzw. wird Kreszenz Fischer über die Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen (und somit über mich, da ich nie auf meine erstrangigen Rechte und nie auf mein Eigentum verzichte) erfasst, was mir eigentlich ehrlich gesagt, aber nicht erklarlich ist. Ich muss dies aber vorsorglich alles geltend machen, damit mir keine Rechtsnachteile entstehen. In der Geschaeftsregisternummer 758 vom 28. Juni 1904 – mit der Kreszenz Fischer – aus den elterlichen Anwesen rund 20.000 Mark von ihrer Schwester erhaelt, heisst es auf Seite 20 unter 2.) folgendes:
Maria Fischer hat an ihre Schwester Kreszenz Fischer als Abfindung für deren zur Löschung bewilligten Muttergutes und deren Ansprüche auf den vaeterlichen Nachlass die Summe von 20.000 - zwanzigtausend Mark - in einem Vierteljahre nach vorausgegangener Kündigung bar und kostenfrei zu bezahlen und vom ersten Januar naechsten Jahres an mit jaehrlich drei vom Hundert zu verzinsen, ferner bei gaenzlicher oder teilweiser Veraeusserung der zum Anwesen Haus No 12 in Hinterbrannau gehoerigen Grundstücke mit Ausnahme der PINo 225 und 227, welche letztere beide gleich den übrigen Anwesen und Anwesensteilen ohne EntschaeDIGungsleistung seitens der Übernehmerin veraeusserlich

sind, eine Abfindungsergaenzung von Zehntausend Mark - 10.000 M - bar und kostenfrei ohne Zinsen am Tage der Veraeusserung an dieselbe Kreszenz Fischer in Absicherung zu bringen. Auf Seite 23 ff. heisst es weiter:
Zur Sicherheit der Abfindungssumme zu 20.000 Mark für die Zinsen hieraus... bestellt Übernehmerin (dies ist die Schwester von Kreszenz Fischer) Hypothek auf den zum Anwesen Haus-Nr. 12 in Hinterbrannau gehoerigen voraufgeführten Besitzungen, wie sie im Hypothekenbuche für Schwaigen Band II Seite 87 vorgetragen sind... Ferner macht Maria Fischer zu Gunsten der bei Veraeusserung genannter Vertragsobjekte zahlbaren Abfindungsergaenzung zu 10.000 M - zehntausend Mark - eine KautioN gleichen Betrags - Sicherung zu 10.000 M Zehntausend Mark - aufrecht und bestellt für diese Sicherung Hypothek zur Zweiten Stelle auf ebendemselben im Hypothekenbuche für Schwaigen Band II Seite 87 vorgetragenen Besitzungen nach Vorgang der vorhin bestellten Hypothek zu zwanzigtausend Mark nebst zehnprozentiger Nebenkaution. ... Kreszenz Fischer verpflichtet sich ausdrücklich bei Veraeusserung der Grundstücke Plan No 225 und 227 der Steuergemeinde Schwaigen dieselben unbedingt vom Pfandverbände freizugeben. Ausweislich der Geschaeftsregisternummer 758 vom 28.06.1904 wurden die Eintraege aufgrund dieser Urkunde am 11. Juli 1904 im Hypothekenbuch des Amtsgerichts Garmisch für Schwaigen u.a. in Band II S. 92 vorgenommen.

Jedenfalls wurde für die „Versteigerung“ gegen die Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen vom Amtsgericht Ingolstadt das Aktenzeichen HK 225/O4 – B, K 225/O4, K 225/O4 – B, K 225/O4 – H vergeben, also genau mit der selben Zahl wie die in der GRNr. 758 (s.o.) erwaehte Plan-Nr 225 hat.

Vorsorglich weise ich daher (es fand ja auch der sogenannte Eschenloher Rechtlter-Prozess am Landgericht München II mit dem Aktenzeichen 2 O 94/70 statt und aus Grundakten der Gemeinderechte ist zu entnehmen, dass sogar Eintraege von Rosenheim vorhanden sind; das Ganze geht also über Landkreisgrenzen hinweg!) zum Schutz meiner Rechte darauf hin und mache ausdrücklich geltend, dass weder Sie noch das Amtsgericht Ingolstadt die Geschaeftsregisternummer 758 vom 28. Juni 1904 des Notars Josef Wenninger aus Garmisch nicht für „Versteigerungen“ hernehmen können. Wenn die Plan-Nr. 225 der Steuergemeinde Schwaigen vor nunmehr 106 Jahren (!) aus dem Pfandverbände freigegeben wird (wozu die Zustimmung und Unterschrift von Kreszenz Fischer aber erforderlich ist) so bedeutet dies nicht einen Freischein für „Zwangsversteigerungsverfahren“, und zwar auch nicht über steuerliche Massnahmen. Dazu fehlt Ihnen wie dem Amtsgericht Ingolstadt und auch den Finanzaemtern jegliche Vollmacht, jeglicher Auftrag und jegliche Ermaechtigung. Dies stelle ich ausdrücklich und vorsorglich klar. Ich habe weder Vollmacht noch Auftrag noch Ermaechtigung erteilt, über die Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen – samt allem was dazugehoert u.a. die Rechtsbeziehungen (zum tatsaechlichen Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe gehoert ein Justizrecht wie Sie wissen!) – zu verfügen.

Jedenfalls wurde die Anordnung der „Zwangsversteigerung“ K 225/O4 – B des Amtsgerichts Ingolstadt gegen die Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen am 26.08.2004 erlassen. In dieses Verfahren hat die Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt den „Zeitungsartikel“ betreff des SEK-Einsatzes vom 05.01.2009 ans Amtsgericht Ingolstadt zum „Verfahren“ HK 225/O4 – B, K 225/O4, K 225/O4 – H, K 225/O4 – B gesandt. Ich habe mich immer gefragt wie kommt die Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt dazu, an das Amtsgericht Ingolstadt einen solchen „Zeitungsartikel“ zu versenden. Jedenfalls wurde im Rahmen des Rechtlter-Prozesses bzw. unmittelbar danach die „Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt“ gebildet. Die einzige Urkunde, die mir bekannt ist, die auf den 26.08. datiert, ist die vom 26.08.1909 mit der Geschaeftsregisternummer 2012 des Notars Werner Brenner aus Garmisch. Ich könnte mir vorstellen (die Akten vom Rechtlter-Prozess 2 O 94/70 des LG München II habe ich naemlich noch nicht gesehen), dass sich die damalige Gemeinde Eschenlohe, vertreten durch den Bürgermeister Oswald, über diese Urkunde - eine wie auch immer geartete ZustaendigkeIt über den Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe – anmasst. Mit der Geschaeftsregisternummer 2012 von 1909 des Notars Brenner aus Garmisch treten naemlich gegenseitig im Tauschwege zu Eigentum ab:
a) Der anwesende Herr Benedikt Oswald namens der Gemeinde Eschenlohe aus den in der Steuergemeinde Eschenlohe gelegenen, buchungsfreien Grundstücken PINo 1072 im Ida zu 15,098 ha und Plan-Nr. 1124 Mühlangerleck zu 0,157 ha die erst zu vermessende, den Beteiligten nach Lage, Umfang und Grenzen genau bekannte Parzellen, naemlich von PINr. 1072 den Lagerplatz bei der Kurve und die Kohlstatt bis zum Ablassbach, ferner von Plan No 1124 die gesamte Flaechen mit Ausnahme der auf diesem Grundstücke befindlichen Schutzdamms an den mitanwesenden Herrn Johann Huber und

dessen durch letzteren vertretenen Ehefrau Kreszenz Huber:

b) Letztere hingegen an die Gemeinde Eschenlohe die in der Steuergemeinde Eschenlohe gelegenen, im Grundbuche für Eschenlohe Band V Seite 162 Blatt 243 und Seite 266 Blatt 260 vorgetragenen Grundstücke PlanNo 1074 Idagartl zu O,054 ha, PINo 1075 desgleichen zu O,048 ha PINo 1076 Oberer Idagarten zu O,037 ha PINo 1084 unterer Idagarten zu O,078 ha. Weiter heisst es dort und III.: Der Erschlene Johann Huber verpflichtet sich, sowie seine Ehefrau und die jeweiligen Eigentümer der erworbenen Teilflaechen über den Mühl- und über den Ablassbach je eine vier Meter breite Brücke und diese Brücken mit einer Tragkraft von 70 – siebzig Zentner zu bauen, mit Gelaender zu versehen und für alle Zukunft zu unterhalten, ferner den neuen Gemeindeweg über die Kohlstatt zum Ida – PINo 1072 – auf eigene Kosten in einer Breite von 5 – fünf Meter gut fahrbar herzustellen und für den öffentlichen Verkehr zu stellen, schliesslich auf den erworbenen Teilflaechen keine Arbeiterhaeuser zu errichten. Dagegen steht den Eigentümern der bezeichneten Parzellen das Recht zu, quer über den neuen Gemeindeweg auf die Kohlstatt ein Rollgeleise zu bauen und eine elektrische Leitung darüberzuführen. Für vorstehene Verpflichtung haben die Eheleute Huber der Gemeinde Eschenlohe einen Dienstbarkeit nach erfolgter geometrischer Vermessung der dienenden Objekte zu bestellen.

Ferner ist in dieser Urkunde festgelegt, dass der alte Gemeindeweg von der Einfahrt zur Mühle bis zum Ablassbach Eigentum des Herm Huber wird und er auch das Recht erhaelt, quer über den neuen Gemeindeweg auf die Kohlstatt ein Rollgeleise zu bauen.

Diese Geschaeftsregisternummer 2012 vom 26.08.1909 ist rechtsunwirksam, denn im Bereich des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe kann die benachbarte Gemeinde Eschenlohe kein Eigentum und auch kein Geh- und Fahrrecht haben.

Im übrigen war am 26.08.1909 Alleineigentümer (und zwar bis 26.02.1917) des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe Herr Georg Huber (*1872; +1944) der Bruder von Johann Huber (*1875; +1951). Georg Huber (*1872; +1944) hat der Geschaeftsregisternummer 2012 vom 26.08.1909 des Notars Werner Brenner aus Garmisch nicht zugestimmt.

Eine Zustimmung des Georg Huber (*1872; +1944), Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe zu diesem Tausch kann auch nicht daraus hergeleitet werden, dass Georg Huber mit der Geschaeftsregisternummer 1803 vom 23.08.1911 des Notars Werner Brenner aus Garmisch (zu finden in Ihren Grundakten zu Band V Blatt 261 S. 278 ff des Amtsgerichts Garmisch für die Gemarkung Eschenlohe) an seinen Bruder Johann Huber, Haus-Nr. 75 230 qm der Plan-Nr. 1086 der Steuergemeinde Eschenlohe (darauf steht der Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe) auf die Plan-Nr. 1086 1 / 2 der Steuergemeinde Eschenlohe seines Bruders übertrug und dieser die 230 qm zum Bestandteil der Plan-Nr. 1086 1 / 2 erkaufte.

Es ist naemlich so, dass durch die GRNr. 2012 vom 26.08.1909 des Notars Werner Brenner aus Garmisch Johann und Kreszenz Huber über die Gemeinde Eschenlohe die Plan-Nr. 1072 1 / 3 der Steuergemeinde Eschenlohe erhielten. In dieser Urkunde heisst es unter Punkt IV. auf Seite 25 naemlich folgendes:

IV. Nach Vortrag VI obigen Messungsverzeichnisses haben

- a.) PINo 1086 1 / 2 der Steuergemeinde Eschenlohe einen Flaecheninhalte zu O,350 ha
- b.) PINo 1072 1 / 3 einen solchen zu O,337 ha. Nach Tabelle VII des gleichen Messungsverzeichnisses wurde von PINo 1072 1 / 3 eine Flaeeche zu O,001 ha getrennt und gezogen zu PINo 1086 1 / 2 so dass nunmehr umfassen:

- a.) PINo 1086 1 / 2 eine Flaeeche von O,351 ha
 - b.) PINo 1072 1 / 3 Im Ida - Ödung und Lagerplatz - eine Flaeeche von O,336 ha -
- Festzuhalten ist, dass die PINo 1086 1 / 2 nach der Abtretung von Georg Huber (*1872; +1944) von 230 qm an seinen Bruder Johann Huber (*1875; +1951) O,341 ha hatte.

Es wurden also 100 qm der PINo 1072 1 / 3 (die ja aus Grund gebildet wurde, den die Gemeinde Eschenlohe für sich behauptet!) zur PINo 1086 1 / 2 der Steuergemeinde Eschenlohe (wozu ja vorher 230 qm der Plan-Nr. 1086, worauf das Haus-Nr. 25 steht, gemessen wurden!) geschlagen.

Dieser Tausch vom 26.08.1909 wird offenbar dazu missbraucht, um der Gemeinde Eschenlohe über die Abtretung von 230 qm der Plan-Nr. 1086 der Steuergemeinde Eschenlohe von Georg Huber (*1872; +1944) vom 23.08.1911 an seinen Bruder Johann Huber einen Zugriff und eine Verfügungsberechtigung auf den Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe samt den dazugehörigen Rechten (u.a. ein Justizrecht) zu verschaffen, was nicht möglich ist (siehe obige Ausführungen); insbesondere hat der damalige Eigentümer des Haus-Nr. 25, Eschenlohe, und zwar Herr Georg Huber

* diese Urkunde nicht genehmigt. (*1872 + 1944)

Mit Schreiben vom 12.04.2010 von Hans Georg Huber, Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-

82438 Eschenlohe ans Amtsgericht Ingolstadt in Sachen HK 225/O4 – B, K 225/O4, K 225/O4 – H, K 225/O4 – B hat dieser auf das Aktenzeichen 2 Z 137/77 des Bayerischen Obersten Landesgerichts verwiesen und er hat in diesem Schreiben festgestellt, dass dieser Rechtlerprozess die Grundlage der "Zwangsversteigerungsverfahren" K 225/O4, HK 225/O4 - B, K 225/O4 - H, K 225/O4 - B des Amtsgerichts Ingolstadt bildet. Damit könnte er Recht. Denn die Zahl 137 steht als Anl II 137 im Grundbuch Band V Blatt 260 S. 269 fortlaufende Nr. 3 Im Text hierzu heisst es: Am 5. Dezember 1911. Die von PINo 1086 der PINo 1086 1 / 2 zugemessene Teilflaeeche von O,023 ha aufgelassen am 23. August 1911.

Gleich danach folgt die fortlaufende Nummer 4 mit folgendem Text: Am 5. Dezember 1911. Unter fortlaufender Nr. 5 heisst es in diesem Grundbuch: Am 5. Dezember 1911. Die von PINo 1072 1 / 3 der PINo 1086 1 / 2 zugemessene Teilflaeeche von O,0001 ha als Eigentum der Eheleute Huber zufolge Auffassung vom 4. Oktober 1911 eingetragen in VI 244 im Dezember 1911.

Das Nachlassverfahren von Johann Huber (*1875; +1951), Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen (laut Akteninhalt soll angeblich auch eines in München „existieren“; dies ist anhand der vollstaendigen Akten zu überprüfen!) hat exakt die selbe Nummer, und zwar VI 244/51.

Es ist daher sehr gut denkbar, dass der sogenannte Rechtlerprozess 2 O 94/70 des LG München II eine wesentliche Grundlage für „Zwangsversteigerungsverfahren“ bildet.

Aus dem Aktenzeichen 2 Z 137/77 des Bayerischen Obersten Landesgerichts (die Zahl 137 steht als Anl II 137 im Grundbuch des Amtsgerichts Garmisch für Eschenlohe Band V Blatt 260 S. 269 fortlaufende Nr. 3) könnte man ableiten, dass der gesamte Rechtlerprozess über die Linie Georg Huber (*1872; +1944) geführt wird.

Dieser Rechtlerprozess wird wie die Ziffer 25 auf jeder ungeraden Seite des Urteils rechts oben bereits nachweist offensichtlich über den Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe auf Grundlage der Geschaeftsregisternummer 2012 vom 26.08.1909 des Notars Werner Brenner aus Garmisch, unterlegt durch die Geschaeftsregisternummer 1803 vom 23.08.1911 des Notars Werner Brenner aus Garmisch, geführt. Georg Huber (*1872; +1944) stimmte 1909 nie zu, dass die Gemeinde Eschenlohe über den Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe verfügte. Das heisst, u.a. das Bayerische Oberste Landesgericht München hat keine Rechtsgrundlage den Rechtlerprozess 2 Z 137/77 über die Rechte des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe zu verfügen, denn u.a. ich habe weder Vollmacht noch Auftrag noch Ermaechtung dazu erteilt und auch nicht Hans Georg Huber, Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe und auch nicht unser Sohn, Christian Georg Huber, Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe, und zwar weder direkt noch indirekt. Auch liegt keine nachtraegliche Genehmigung dieses Rechtlerprozesses vor.

Jedenfalls haben Sie für ein am Amtsgericht Aichach, 8890 begonnenes Verfahren mit Az.: B 857/83 das Aktenzeichen 5 C 137/84, also wiederum mit der Ziffer 137 vergebene. Jetzt lese ich im Schreiben des Amtsgerichts Ingolstadt vom 01.04.2009 in der Geschaeftsnummer: K 225/O4 - H (Blatt 1439/1440) an Herrn Rechtsanwalt Fritz Habicher, Theodor-Heuss-Str. 29, 85055 Ingolstadt folgendes: "Zwangsversteigerungsverfahren Huber Christian hier nur Verfahren K 225/O4 betreffend FlstNr. 335 Gemarkung Aichach". Das liegt den Schluss nahe, dass in Wirklichkeit die „Versteigerung“ über Aichach, Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Aichach (dass diesbezüglich Huber Christian als Eigentümer eingetragen worden sein soll ist mir etwas ganz Neues!) laufen. Dies kann meines Erachtens nur über den Rechtler-Prozess 2 O 94/70 des LG München II stattfinden. Dieser Rechtler-Prozess 2 O 94/70 des LG München II unterschlaegt aber, dass ein maennlicher erstgeborener Nachkomme nach Johann Huber (*1875; +1951) vorhanden ist, der einen direkten Anspruch auf den Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe hat und dessen jetziger Eigentümer ist.

Wenn jetzt nun die „Versteigerungen“ in Ingolstadt, vor allem die Anordnung von K 225/O4 – B - , tatsaechlich über den Rechtler-Prozess 2 O 94/70 des LG München II geführt werden und hier u.a. die Geschaeftsregisternummer 2012 vom 26.08.1909 des Notars Werner Brenner aus Garmisch dazu dient, dann muss zumindest eine vollstreckbare Ausfertigung vom Notariat entweder selbst (hier fehlt aber der Vollmacht und der Auftrag ans Notariat) oder von dem Amtsgericht (denn die Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt kann in Zivilverfahren keine vollstreckbare Ausfertigung von notariellen Urkunden erstellen) erstellt werden, in dem das Notariat liegt und dies ist das Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen.

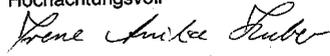
Ich lehne es vollkommen ab, dass Sie, u.a. über Herrn Lohr. (wie ich der Akte K 84/O5 – H entnehme,

- 7 -

und zwar Blatt 1455 bzw. wenn dies überschrieben ist Blatt 1464, was nicht eindeutig zu entziffern ist!) über K 225/O4 - H und auch sonst meinen Ex-Mann Hans Georg Huber (*1942) als Huber Hans erfassen und widerspreche der Erstellung jeglicher vollstreckbaren Ausfertigung der Geschäftsregisternummer 2012 vom 26.08.1909 des Notars Werner Brenner aus Garmisch und sonstiger jeglichen vollstreckbaren Ausfertigung.

Ich fordere Sie daher auf (ohne dass ich Vollmacht, Auftrag und Ermächtigung über meine Rechte erteile), die Fakten bei all Ihren Vorgängen - so wie von mir oben und in den Anlagen aufgezeigt - richtig zu stellen und ich fordere Sie auf, sofort und kostenlos dafür zu sorgen, **dass in Sachen HK 225/O4 - B, K 225/O4, K 225/O4 - B, K 225/O4 - H des Amtsgerichts Ingolstadt, deren Anordnung sofort aufgehoben werden, der am 31.03.2010 erlassene „Zuschlag“ sofort aufgehoben, und kein Verteilungstermin durchgeführt wird und dass weiter die Anordnung von K 84/O5, K 84/O5 - H, K 84/O5 - B des Amtsgerichts Ingolstadt ebenfalls sofort aufgehoben und der auf den 13.07.2010; 14.30 Uhr angesetzte Entscheidungsverkündungstermin sofort abgesagt wird.**

Hochachtungsvoll



(gez. Irene Anita Huber)

Anlagen:

- Anlage 1: meine heutige Eingabe samt Anlagen ans Amtsgericht Weilheim;
- Anlage 2: Originalgeburtsurkundennummer 71/1941 des Standesamtes Murnau a. Staffelsee in Kopie;
- Anlage 3: Originalgeburtsurkundennummer 62/1942 des Standesamtes Murnau a. Staffelsee in Kopie;
- Anlage 4: Eingabe von Hans Georg Huber vom 21.06.2010 an die Gemeinde Eschenlohe;
- Anlage 5: meine Eingabe vom 30. Juni 2010 an die Gemeinde Eschenlohe;

Irene Anita Huber
Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25
Mühl vor D-82438 Eschenlohe

8. Juli 2010

Anlage 1

-per fremdem Fax: Zustellungen/Rücksendungen sind über dieses Faxgeraet an mich nicht möglich!

Amtsgericht Weilheim
Waisenhausstrasse 5

Rechtsmittel, Anweisungen/Forderungen!

D-82362 Weilheim

In Sachen K 157/O4 - K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim

lege ich hiermit Rechtsmittel gegen Ihren „Zuschlagsbeschluss“ vom 16.11.2007 (ausweislich Ihrer Aktennotiz in Band IV Blatt 586 ff.), gegen Ihre Anordnung obiger „Verfahren“, gegen alle darin erlassenen Beschlüsse sowie gegen Ihre diesbezügliche Erstellung vom 02.03.2009 einer vollstreckbaren Ausfertigung des „Zuschlagsbeschlusses“ ein und ich lege Rechtsmittel dagegen ein, dass obige Verfahren über HK 225/O4 - B, K 225/O4, K 225/O4 - H, K 225/O4 - B, K 84/O5, K 84/O5 - H, K 84/O5 - B des Amtsgerichts Ingolstadt weiterbetrieben werden und fordere die sofortige Absage des auf den 13.07.2010; 14.30 Uhr vom Amtsgericht Ingolstadt angesetzten Entscheidungsverkündungstermins. Ich begründe dies wie folgt:

Mein rechtliches Interesse kann ich dadurch nachweisen, dass ich aufgrund Ihres „Zuschlagsbeschlusses“ vom 16.11.2007 und dessen Erstellung einer vollstreckbaren Ausfertigung vom 02.03.2009 direkt in meiner Rechtsstellung betroffen bin *und analysiere aufgrund der* Unterlagen, dass sowohl Sie als auch das Amtsgericht Ingolstadt zu sämtlichen Zwangsversteigerungsverfahren folgendes benötigen:

- den Antrag von Christian Georg Huber (*1976) vom 31.08.1999 auf Löschung der für Anna Maria Binder in Abteilung II bisher (hinter dem Rang meiner erstrangigen bestehenden Auflassungsvormerkung seit 1968) eingetragenen Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen, auch wenn diese Rechte nie eingetragen haetten werden dürfen sowie die dazugehörige Löschung vom 02.09.1999 im Grundbuch des Amtsgerichts Neuburg a.d. Donau für die Gemarkung Schrobenhausen Band 117 Blatt 4776, was am 03.09.1999 freigegeben wurde;
- die URNr. 139OR/1999 - 1392R/1999 des Notars Dr. Reiner aus Garmisch-Partenkirchen sowie die Geschäftszahl 638 vom 17.12.2003 des Notariats Ruetz aus Reutte.

Die enge Beziehung zwischen den Fl.-Nr. 335, 336 der Gemarkung Schrobenhausen und den Fl.-Nr. 1086, 1088, 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe steht fest. Das heisst, ohne die Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen kann über die Fl.-Nr. 1086, 1088, 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe überhaupt nicht verfügt werden. Konkret bedeutet dies, dass Anna Katharina Huber (*1918) nie über die Fl.-Nr. 1086, 1088 der Gemarkung Eschenlohe - woran sie im übrigen nie Eigentümerin wurde (siehe dazu die Anlage 1: Schreiben ohne Anlagen von Christian Georg Huber vom 7. Juni ans Landgericht München II in Sachen 2 O 94/70; auf die dortigen Ausführungen nehme ich zur Vermeidung von Wiederholungen vollumfaenglich bezug) - verfügen konnte, sofern sie keine Verfügungsbefugnis über die Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen hatte und diese hatte sie nie. Denn bezüglich diesen Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen stand Anna Katharina Huber (*1918) nie im Grundbuch und Rechte daran bekam sie ebenfalls nicht eingeräumt. Dies kann auch nicht dadurch konstruiert werden, indem am 02.09.1999 die bisher in Abteilung II an den Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen für meine Mutter Anna Maria Binder eingetragenen Rechte (Niessbrauch, Auflassungsvormerkung, Leibgeding) vom Amtsgericht Neuburg a.d. Donau gelöscht wurden. Dadurch wird und wurde Anna Katharina Huber (*1918; +2001) - und deren Erben (wozu weder ich noch mein Sohn noch mein Ex-Mann gehören!) weder Berechtigte noch Eigentümerin der Fl.-

Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen.

Als Anlage 2 überlasse ich Ihnen die notarielle URNr. BRZl.: 2681/2010 des Notars Dr. Martin Stauder in Kopie.

Daraus geht eindeutig hervor, dass Christian Georg Huber (*1976) den von ihm am 31.08.1999 unterschriebenen Antrag vom 31.08.1999 ans Amtsgericht Neuburg a.d. Donau notariell zurückgenommen hat.

Als Anlage 3 überlasse ich Ihnen die URNr. BRZl.: 2680/2010 vom 05.07.2010 des Notars Dr. Martin Stauder aus Innsbruck. Zur Vermeidung von Wiederholungen nehme ich auf die dortigen Ausführungen vollumfaenglich Bezug.

Daraus geht eindeutig hervor und es ist durch die URNr. M 4342/2001 vom 27. November 2001 nachgewiesen, dass mein Sohn Christian Georg Huber (*1976) illegal als Sohn von Anna Katharina Huber (*1918; +2001) erfasst wird. Dies ist eine Rechtsbeugung sondergleichen! Der Hintergrund des Ganzen ist offensichtlich, dass man sich so einen Zugriff über Anna Katharina Huber (*1918; +2001) auf die Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen verschaffen möchte.

Anna Katharina Huber (*1918; +2001) war bis 31.01.2001 – ohne Rechtsgrund - wohnhaft im Wohnbereich des BRK-Ruhesitzes Staffelsee. Dafür beantragte ihr damaliger Betreuer Dr. Helmut Mooser (die Betreuung wurde rechtsunwirksam bestellt und am 26.10.2001 wurde diese Betreuung aufgehoben!) illegal Sozialhilfe, die dann das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen bezahlte.

Vom Gesetz ist der Sohn immer unterhaltspflichtig für seine Mutter.

Wenn nun jetzt mein Sohn Christian Georg Huber (*1976) illegal als Sohn von Anna Katharina Huber (*1918; +2001) geführt wird (was eine massive Personenstandsfaelschung ist!), was offensichtlich „amtsintern“ illegal so gehandhabt wird (wie der Urkunde Nr. M 4342/2001 des Notars Mittenzwei aus München zu entnehmen ist), so würde er automatisch für Heimkosten haften. In Wirklichkeit sind hier die Heimkosten noch dazu illegal konstruiert, denn diese Heimkosten bestehen in Wirklichkeit nicht, da Anna Katharina Huber (*1918; +2001) zu Hause über ihre abgeschlossene Wohnung verfügte und sich selbst versorgen konnte. Da „Huber Christian“ - also amtsintern ein Sohn von Anna Katharina Huber (*1918), der nicht existiert - ab 25.01.1995 im Grundbuch von Schrobenhausen Band 117 Blatt 4776 des Amtsgerichts Neuburg a.d. Donau bezüglich den Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen eingetragen wurde, beansprucht sich über die Heimkosten somit der Staat die Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen wohin bekanntlich Rechte des Haus-Nr. 25, Eschenlohe, gelegt wurden. Am Haus-Nr. 25, Eschenlohe, liegen bekanntlich Justizrechte. In der Geschaeftsregisternummer 343 vom 10.05.1895 des königlichen Notars Möser aus Garmisch heisst es hierzu: „*Mahl- und Saegmühlgerechtigkeit*“, was Ihnen bekannt ist.

Jetzt kann der Freisstaat Bayern aber dennoch nicht über die Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen verfügen, da u.a. ich da bin.

Auf der Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen steht der Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen (zu diesem Erbhof gehört die Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen, eine Wiese, als wesentlicher Bestandteil!).

Dieser Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen, wurde am 18.03.1936 in die Erbhofrolle des Anerbengerichts Schrobenhausen eingetragen, was am 21.04.1936 im Grundbuch Band III Blatt 190 S. 16 ff. des Amtsgerichts Schrobenhausen vermerkt wurde.

Von diesen Eintragungen habe ich erst im Maerz 2010 erfahren. Noch dazu handelt es sich beim Haus-Nr. 284, Schrobenhausen, um einen Ehegattenerbhof, da ich und mein Ex-Mann diesen Erbhof bei der Scheidung nicht auseinandersetzen.

Mein einziger Sohn, Herr Christian Georg Huber, geboren am 30. Juli 1976, der aus meiner einzigen Ehe, geschlossen mit Hans Georg Huber (*1942) am 09. Mai 1969 (geschieden: 16.12.1997) hervorging, kommt aufgrund meines Erbhofs Haus-Nr. 284, Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen erst nach mir zum Tragen. Mein Sohn wurde nachgewiesen nie rechtskraeftig als Eigentümer ins Grundbuch der Fl.-Nr. 336 und 335 der Gemarkung Schrobenhausen eingetragen. Er konnte nie rechtskraeftig Belastungen vornehmen.

Daher habe ich mit der anliegenden URNr. BRZl. 2677/2010 vom 05.07.2010 des Notars Dr. Martin Stauder aus Innsbruck (siehe Anlage 4) zuerst die URNr. 2033R/1999 des Notars Dr. Helmut Reiner aus Garmisch-Partenkirchen widerrufen und damit bekräftigt, dass ich weder auf

Schrobenhausen herausgibt.

Dass wegen des Erbhofs Haus-Nr. 284, Schrobenhausen Christian Huber nie Eigentümer der Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen wurde und dass der Personenstand meines Sohnes Christian Huber illegal verfaelscht wird (worüber Sie nachgewiesen K 157/04 – K 159/04 des Amtsgerichts Weilheim rechtsunwirksam führen), war damals gar nicht bekannt, mir zumindest nicht.

Jedenfalls dient diese Geschaeftszahl 638 des Notars Ruetz aus Reutte nur dazu – wie ich nun analysiert habe, um der Wüstenrot Bausparkasse AG den ersten Rang einzuräumen, was wegen meinen Rechten nie möglich war und bis heute nicht möglich ist.

Denn selbst, wenn man nach dem nicht ~~verfolgten~~ Grundbuch Band 117 Blatt 4776 des Amtsgerichts Neuburg a.d. Donau für Schrobenhausen geht, stand meine erstrangige Aufassungsvormerkung bis 14.12.1999 im Grundbuch (die Grundschild für die Wüstenrot Bausparkasse AG wurde 1998 ohne meine Zustimmung und Unterschrift, also rechtsunwirksam eingetragen!). In Wirklichkeit habe ich auf meine erstrangige Aufassungsvormerkung und vor allem auf die dazugehörigen Rechte nie verzichtet und meine erstrangige Aufassungsvormerkung seit 1968 konnte und wurde rechtswirksam nie gelöscht.

Ausserdem stand ich mit Ablauf des 08.11.1998 dreissig Jahre mit meiner erstrangigen Aufassungsvormerkung im Grundbuch und habe somit spaetestens am 08.11.1998 den Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen und die Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen automatisch zu Alleineigentum ersessen. In Wirklichkeit bin ich bereits vorher nach dem Erbhofgesetz Eigentümerin der Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen. Einen Rangrücktritt zu Gunsten der Wüstenrot Bausparkasse AG habe ich nie erklart.

Dies soll offensichtlich mit der Geschaeftszahl 638 des Notars Ruetz aus Reutte anders konstruiert werden, was nicht möglich ist.

Mit der URNr. 1733/2003 der Notarin Knab aus Schrobenhausen vom 01.09.2003 hat die Raiffeisenbank Aresing-Hörzhausen-Schiltberg eG illegal einen letztstrangigen Teilbetrag an die Wüstenrot Bausparkasse AG der für sie bisher rechtswidrig (ohne die Zustimmung und Unterschrift von mir und ohne die Zustimmung und Unterschrift von meinem Ex-Mann Hans Georg Huber; *1942) eingetragenen Grundschild abgetreten.

Auf der in den Grundakten befindlichen Kostenrechnung (11) Freigabe 07.10.2003 des Amtsgerichts Neuburg a.d. Donau für Wüstenrot und Wüstenrot Haus Gz. Empfänger: O53429920 MV/FSD heisst es unter Gegenstand des Kostenansatzes: Abtretung und Rangaenderung und als Wert der Gebührenabelle wird 43.971,10 EURO angegeben! Das heisst im Endeffekt nichts Anderes als dass durch diese rechtswidrige Abtretung der Raiffeisenbank Aresing-Hörzhausen-Schiltberg eG vom 01.09.2003 der Wüstenrot Bausparkasse AG der erste Rang vor mir eingeräumt wurde, was nicht möglich ist. Dies ist illegal. Ich habe dem nicht zugestimmt. Ich habe in keiner einzigen Urkunde, und zwar auch nicht in der Geschaeftszahl 638 vom 17.12.2003 (die im übrigen nie vollzogen wurde; zwischenzeitlich habe ich notariell meine Unterschrift darunter zurückgezogen) erklart, dass die Wüstenrot Bausparkasse AG den ersten Rang vor mir haben soll. Dies ist einfach nicht der Fall. Dies braeuchten aber u.a. Sie und das Amtsgericht Ingolstadt.

Im übrigen habe ich ein zweites Kataster für den Erbhof Haus-Nr. 284 (Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen; die Fl.-Nr. 335 eine Wiese gehört dazu), Schrobenhausen, worüber ich ebenfalls den Eigentumsnachweis führen kann, und zwar über das renovierte Grundsteuer-Kataster der Steuergemeinde Aresing, des Amtsgerichtsbezirks- und Rentamtsbezirks Schrobenhausen für das Haus-Nr. 284, Schrobenhausen, das ich Ihnen als Extra-Anlage in Kopie überlasse. Wie Sie daraus entnehmen, existieren die Katasterseiten 585, 586, 586 1 / 2.

Diese Katasterseiten erwaehne ich deshalb, da sich der von Ihnen am 16.11.2007 erlassene „Zuschlag“ - den Sie umgehend aufzuheben haben, und zwar kostenlos, worauf ich bestehe - auf Blatt 586 der Akte K 157/04 des Amtsgerichts Weilheim befindet.

Dies ist ein weiteres Indiz, dass Sie auf obiger Basis u.a. rechtsunwirksam Ihre „Zwangsversteigerungen“ betreiben, was rechtsunwirksam ist.

Über den Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen sind Sie aber weder verfügungs- noch weisungsberechtigt. Das heisst, über meinen Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen können und konnten Sie die Fl.-Nr. 1086, 1088, 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe nie versteigern, weshalb meinen obigen Forderungen nun umgehend nachzukommen ist.

meine erstrangige Auflassungsvormerkung (seit 08.11.1968 im Grundbuch eingetragen) an den Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen noch auf die diesbezüglichen Rechte verzichte (was ich nie getan habe).

Dann habe ich mit der URNr. BRZl. 2678/2010 vom 05.07.2010 des Notars Dr. Martin Stauder aus Innsbruck die sofortige Eintragung ins Grundbuch bezüglich den Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen beantragt.

Aufgrund des Erbhofgesetzes bin ich bereits die Alleineigentümerin, was ich geltend mache. Dann habe ich alle meine Unterschriften bei allen mit meinem Sohn, Herr Christian Georg Huber, *30.07.1976, geschlossenen Urkunden:

URNr. 1390 - 1392R/1999 vom 06.09.1999 des Notars Dr. Reiner aus Garmisch-Partenkirchen und Geschaeftszahl 638/2003 des Notariats Ruetz aus Reutte/Tirol sofort, vollumfaenglich und von Anfang an zurueckgezogen.

Dies hat zur Folge, dass u.a. weder Sie (noch Ihre Übergerichte) noch das Amtsgericht Neuburg a.d. Donau noch das Amtsgericht Ingolstadt die URNr. 1390 - 1392R/1999 des Notars Dr. Reiner aus Garmisch-Partenkirchen und die Geschaeftszahl 638/2003 des Notariats Ruetz als Rechtsgrundlage für Ihre „Zwangsversteigerungen“ nicht hernehmen können und von Anfang an nicht hernehmen konnten.

All diese Urkunden sind naemlich wegen des Ehegattenerbhofs Haus-Nr. 284, Schrobenhausen, nicht möglich, sondern rechtsunwirksam und stellen somit Vollstreckungstitel dar, die ich hiermit sofort und von Anfang an ausser Verkehr gezogen habe.

Wie bereits festgestellt wurde, basiert jegliche gerichtliche Massnahme auf eine Rechtshandlung in der Vergangenheit.

So dürfte z.B. das Aktenzeichen K 157/04 des Amtsgerichts Weilheim für Blatt 157 des Nachlassverfahrens von Anna Katharin Huber (*1918; +2001) – Az.: O533/01 des Nachlassgerichts Garmisch-Partenkirchen – stehen. Auf Blatt 157 befindet sich naemlich ein „Erschein“ (siehe dazu die Anlage 3; auf die dortigen Ausführungen nehme ich zur Vermeidung von Wiederholungen vollumfaenglich bezug). Jedenfalls haben Sie am 27.11.2008 (vom 27.11. datiert auch die URNr. M 4342/2001 des Notars Mittenzwei aus München) einen zweiten Versteigerungstermin in Sachen K 157/04 – K 159/04 des Amtsgerichts D-82362 Weilheim bestimmt.

Den ersten Entscheidungsverkündungstermin haben Sie auf den 25.01.2007 festgesetzt. Am 25.01.1995 wurde „Huber Christian“ bezüglich den Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen ins Grundbuch eingetragen.

Den zweiten Entscheidungsverkündungstermin haben Sie auf den 05.04.2007 festgesetzt. Vom 05.04.1906 datiert der Ehe- und Erbvertrag von Georg (*1872; +1944) und Agathe Huber. Georg Huber (*1872; +1944) ist der Bruder von Johann Huber (*1875; +1951), der Urgrossvater meines Sohnes Christian Georg Huber (*1976).

Am Tag der „Vergabe“ vom 16.11.1979 der „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ an „Georg Huber jun., Aichacher Str. 19, 8898 Schrobenhausen“ haben Sie dann im wafsten Sinne des Wortes „zugeschlagen“, und zwar am 16.11.2007, indem Sie einen „Zuschlag“ erteilten.

Am 17.12.2003 dem Tag der Geschaeftszahl 638 des Notars Ruetz aus Reutte, und zwar am 17.12.2008 wurde aufgrund Ihrer rechtsunwirksamen „Zwangsversteigerungsverfahren“ das Grundbuch umgeschrieben, und zwar auf Blatt 1892. Diesbezüglich wurden Anton und Elfriede Mangold, Eschenlohe – ausweislich Ihrer Unterlagen von K 157/04 – K 159/04 - eingetragen. Dagegen erhebe ich hiermit vollkommen Rechtsmittel.

Am 17.12.2008 hat das Bundesverfassungsgericht eine E-mail an „Christian Georg Huber, Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ adressiert, und zwar mit einem nichtigen Beschluss, der auf unbekannt auf 1. Herrn H. und 2. Herrn H. lautet. Dieser Beschluss weist aber u.a. Ihre Aktenzeichen K 157/04 – K 159/04 des Amtsgerichts Weilheim auf. Sonderbar ist an diesem Beschluss auch, dass es dort auch K 157/07 heisst.

Da die Massnahmen offenbar im Zusammenhang mit der Geschaeftszahl 638 des Notars Ruetz aus Reutte vom 17.12.2003 – von mir inzwischen notariell aufgehoben – stehen, ist somit ein weiterer Hinweis vorhanden, dass saemtliche „Zwangsversteigerungsverfahren“ über Schrobenhausen, unter Aushebelung meiner Person ablaufen. Die Geschaeftszahl 638 des Notars Ruetz aus Reutte vom 17.12.2003 sieht eigentlich nach aussen als ganz normale Urkunde aus, mit der Christian Georg Huber (*1976) an mich die Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung

Die Wüstenrot Bausparkasse AG kann und konnte über die Rechte der Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen nie und somit auch Sie nicht. Die Rechtsgrundlage für Ihre „Zwangsversteigerungsverfahren“ K 157/04 – K 159/04 fehlt somit. Ich fordere Sie hiermit auf, sofort, vollumfaenglich, von Amts wegen und kostenlos diese Verfahren aufzuheben, und zwar inklusive deren Anordnungen, samt aller darin erlassenen Beschlüsse, dem „Zuschlagsbeschluss“ vom 16.11.2007, dem „Verteilungstermin“ vom 11.09.2008 und der Ausfertigung einer vollstreckbaren Ausfertigung des „Zuschlagsbeschlusses“ im Jahr 2009, was ich hiermit rechtsverbindlich anweise bzw. falls Sie dies abstreiten, fordere.

Hochachtungsvoll

Irene Anita Huber

(gez. Irene Anita Huber)

Anlagen:

Anlage 1: Schreiben ohne Anlagen von Christian Georg Huber vom 7. Juni ans Landgericht

München II in Sachen 2 O 94/70;

Anlage 2: notarielle URNr. BRZl.: 2681/2010 des Notars Dr. Martin Stauder aus Innsbruck in Kopie;

Anlage 3: URNr. BRZl.: 2680/2010 vom 05.07.2010 des Notars Dr. Martin Stauder aus Innsbruck;

Anlage 4: URNr. BRZl. 2677/2010 vom 05.07.2010 des Notars Dr. Martin Stauder aus Innsbruck;

Anlage 5: URNr. BRZl. 2678/2010 vom 05.07.2010 des Notars Dr. Martin Stauder aus Innsbruck;

Extra-Anlage: das renovirte Grundsteuer-Kataster der Steuergemeinde Aresing, des Amtsgerichtsbezirks- und Rentamtsbezirks Schrobenhausen für das Haus-Nr. 284, Schrobenhausen

Anlage 1

7. Juni 2010

Christian Georg Huber
Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25
Mühl vor D-82438 Eschenlohe

-per fremdem Fax: Zustellungen/Rücksendungen darüber sind an mich nicht möglich-

Landgericht München II
2. Zivilkammer
Denisstrasse 3

80335 München

EILT! Akteneinsicht!
u. a. Rechtsmittel (siehe S. 4)

In Sachen 2 O 9470 des Landgerichts München II

teilte mir Herr Hundhammer heute mit, dass Sie meinen Antrag vom 22.05.2010 (gerichtet an den Präsidenten des LG München II) auf Aktenversendung ans Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen zur Akteneinsicht bearbeiten.

Herr Hundhammer teilte mir weiter mit, dass ich mein berechtigtes Interesse an der Akteneinsicht darlegen soll.

Die Klagepartei in obigem Verfahren ist die Genossenschaft der Nutzungsrecht-Inhaber an den noch unverteilten Gemeindegründen e.G.m.b.H. in Eschenlohe (Handelsregister des Amtsgerichts München Abteilung B Band 51; Genossenschaftsregister beim Amtsgericht München Band I Nr. 13 für den Amtsgerichtsbezirk Garmisch-Partenkirchen).

Nach Beendigung obigen Rechtsstreits wurde die Genossenschaft der Nutzungsrecht-Inhaber an den noch unverteilten Gemeindegründen e.G.m.b.H. aufgelöst und den einzelnen Personen der vormaligen Genossenschaft verbleibt ein Anteil an der sogenannten Eschenloher Pustertalgemeinschaft. Die Gemeinde Eschenlohe übernahm angeblich die gesamten Prozesskosten obigen Verfahrens samt den Folgeverfahren.

Durch obigen Prozess wurde bekanntlich – was ich hier nicht kommentiere – die *Gemeinde der Rechtler* aufgelöst und die Rechte der *Gemeinde der Rechtler* auf die politische Gemeinde Eschenlohe übertragen.

Die Eschenloher Pustertalgemeinschaft besteht aus mehreren Rechtlern. Die Einzelpersonen, u.a. mein Grossvater Georg Huber (*1906) wurden dann mit gewissen Anteilen an den Flaechen des sogenannten Eschenloher Pustertals im Grundbuch (u.a. Band 28 Blatt 1006, Band 28 Blatt 1005, Band 35 Blatt 1235, Band 35 Blatt 1236 des Grundbuchamts Garmisch-Partenkirchen für die Gemarkung Eschenlohe) stehen gelassen.

Konkret bedeutet dies, dass durch Ihre Löschung der Eschenloher Gemeinderechte aus den Grundbüchern, die vormalige *Gemeinde der Rechtler*, die durch die Genossenschaft der Nutzungsrecht-Inhaber an den noch unverteilten Gemeindegründen e.G.m.b.H. vertreten wurde auf die Eschenloher Pustertalgemeinschaft übertragen wurde bzw. seitdem darauf reduziert ist.

Betonen möchte ich, dass ich mich von niemand von der Eschenloher Pustertalgemeinschaft vertreten lasse. Zum Beweis überlasse ich Ihnen als Anlage 1 die URNr. B.R.Zl.: 3185/2008 des Notariats Dr. Philipp Schwarz in Innsbruck.

Als Anlage 2 überlasse ich Ihnen die URNr. O932 A / 1989 My/Be vom 26. Mai 1989 des Notars Dr. Aumüller aus Garmisch-Partenkirchen (samt den bis heute nicht geänderten diesbezüglichen Grundbucheintraegen). Damit wurden die Anteile meines Grossvaters an den Fl.-Nr. 1675, 1680, 1679, 1677 und 1676 der Gemarkung Eschenlohe an mich aufgelassen (wie Sie wissen kann eine Auflassung auch mündlich erklärt werden).

Insofern werde ich als Rechtsnachfolger in obigem „Verfahren“ (samt Folgeverfahren bis ans Bayerische Oberste Landgericht) behandelt, wengleich ich betonen möchte, dass dies nicht rechtens ist, denn die Gemeinderechte haetten nie gelöscht werden dürfen und dürfen bis heute nicht gelöscht werden. Jedenfalls habe ich schon deswegen ein berechtigtes Interesse an der Akteneinsicht.

Vorsorglich führe ich in Ergaenzung dazu noch folgendes aus:

Mein berechtigtes Interesse an der Akteneinsicht ergibt sich auch aus folgendem:

Laut Grundbuch des Amtsgerichts Schrobenhausen Band III Blatt 190 S. 16 ff. ist das Haus-Nr. 284,

-2-

Schrobenhausen am 18.03.1936 als Erbhof in die Erbhöferrolle des Anerbengerichts Schrobenhausen eingetragen worden, was am 21.04.1936 im Grundbuch vom Grundbuchamt ~~Schrobenhausen~~ vermerkt wurde.

Ich bin am 30.07.1976 in Schrobenhausen geboren und wurde gleich nach meiner Geburt mit Hauptwohnsitz im Haus-Nr. 25, Eschenlohe gemeldet. Als Anlage überlasse ich Ihnen einen Auszug der Einwohnermeldekartei des Standesamtes Eschenlohe.

Nun ist es aber so, dass bereits 1976 (ca. ab 1.1.1964) das Haus-Nr. 25, Eschenlohe offiziell gar nicht mehr von der Gemeinde Eschenlohe verwandt wurde.

Um so erstaunlicher ist es, dass ich gleich nach meiner Geburt 1976, obwohl ich damals im Haus-Nr. 284 a, Schrobenhausen (dieses Haus wurde über den Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen erbaut) lebte, mit Hauptwohnsitz von der Gemeinde Eschenlohe im Haus-Nr. 25, Eschenlohe angemeldet wurde.

Dies bedeutet für mich nichts anderes, als dass das Haus-Nr. 25, Eschenlohe oder Rechte davon nach Schrobenhausen gelegt wurden und dies steht meines Erachtens in direkter Verbindung mit Ihrem obigen Verfahren samt der Folgeverfahren (Berufung/Revision).

Dass der gesamte Rechtlerprozess über das Haus-Nr. 25, Eschenlohe geführt wurde, legt auch ein weiteres Indiz nahe, und zwar die mir in Ablichtung vorliegende Ausfertigung des Urteils des Bayerischen Obersten Landesgerichts RReg 2 Z 137/77 vom 12. April 1979. Auf jeder ungeraden Seite dieses Urteils ist rechts oben naemlich immer die Ziffer 25 abgedruckt.

Auch ist zu berücksichtigen, dass der tatsächliche Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe auf der Plannummer (jetzt als Flurnummer bezeichnet) 1086 der Steuergemeinde Eschenlohe (jetzt als Gemarkung Eschenlohe bezeichnet) steht.

1969 nachdem meine Eltern heirateten (9. Mai 1969; seit 16.12.1997 sind meine Eltern rechtskraeftig geschieden), wurde 1970 die Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe notariell auf Anna Katharina Hüber (*1918) als „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ übertragen. Anna Katharina Hüber (*1918) erklarte dann notariell (URNr. O848R/1994 des Notars Dr. Reiner aus Garmisch-Partenkirchen) 1994 an mich die Auflassung. Aus beiden Jahreszahlen und zwar 94 und 70 setzt sich Ihr obiges Verfahren zusammen. Dies kann Zufall sein; wenn es aber keiner ist bedeutet dies, dass obiger Prozess direkt über mich geführt wird.

Denn die tatsächlichen, massgeblichen Entscheidungen (wie die vom Oberlandesgericht München und vom Bayerischen Obersten Landesgericht) – betref Ihre Verfahrens 94/70 – wurden direkt nach meiner Geburt getroffen.

Als ich mich heuer telefonisch bei Frau Reichel vom Landgericht München II nach den Akten erkundigte so sagte mir Frau Reichel, dass die Akten hier sind, aber die Einsicht würde nicht sie gewaehren, sondern die Akteneinsicht würde auf der Geschäftsstelle gewaehrit. Als ich mich dann bei Frau Reichel (Tel.: 089-5597-3801) nach der Telefonnummer der Geschäftsstelle erkundigte so wurde mir die 5597-1733 genannt. Dann sagte ich sofort, dass dies Frau Moser ist und Frau Reichel sagte ja.

Frau Moser des Landgerichts München II ist mir naemlich aus dem „Verfahren“ 7 T 155/08 des LG München II bekannt. Mit dem „Verfahren“ 7 T 155/08 des LG München II soll naemlich eine rechtsunwirksame „Zuschlagserteilung“ gegen „Huber Christian“ gegen die Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe (worauf bekanntlich der Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe steht) abgegnet werden, was ich ablehne und was wegen dem Ehegattererbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen meiner Eltern auch rechtlich und steuerlich nicht möglich ist.

Dem Gemeinderecht kommt deswegen eine so enorme Bedeutung zu, da ausweislich des Grundbuchs Band 27 Blatt 970 (siehe Anlage 4) und ausweislich der URNr. 612 und 1295 von 1970 des Notars Dr. Karl Ritter aus Weilheim (siehe Anlage 5) meine Grossmutter Katharina Huber (*1918) nur aufgrund der URNr. 1295/1970 des Notars Dr. Karl Ritter aus Weilheim ins Grundbuch geschrieben wurde.

Mit dieser Urkunde – was Sie selbst in den Anlagen sehen – wurde meiner Grossmutter nicht die Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe aufgelassen, sondern es wurde nur folgendes festgestellt:

„Mitübergeben ist auch der Nutzanteil an den noch unverteilten Gemeindewaldungen, Alpen- und Streurechten.“ Eine Auflassung ist in der URNr. 1295/1970 vom 24.08.1970 nicht erklart. Die Grundbucheintragung vom 12. Oktober 1970 nimmt aber nur und ausschliesslich auf die URNr. 1295/1970 bezug, denn in der Grundbucheintragung heisst es, dass am 24.08.1970 die Auflassung erklart wurde und nur die URNr. 1295/1970 ist vom 24.08.1970.

Mir ist nun auch erklart warum der Notar in der URNr. 612/1970 falsch angibt, dass Georg Huber und Katharina Huber von der „Mühlstrasse 42, Eschenlohe“ sind und sich durch Personalausweis ausweisen würden, wobei er dann am Schluss berichtigt, dass Katharina Huber sich nicht durch Personalausweis ausweist. Jedenfalls lebten Georg Huber (*1906) und Anna Katharina Huber (*1918) nie in der „Mühlstrasse 42, 82438 Eschenlohe“ und können schon deswegen darüber keinen

Personalausweis haben. Jedenfalls ist es so, dass über „Mühlstrasse 42, 82438 Eschenlohe“ sowohl Johann Huber (*1908) als auch sein Sohn Johann Huber erfasst wurden. Mit der URNr. 1687 vom 30. Juni 1948 (genau 62 Jahre danach soll heuer die Bundespräsidentenwahl stattfinden!) des Notars Dr. R. Daimer aus Garmisch-Partenkirchen überschrieb mein Urgrossvater Johann Huber, Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe seinem Sohn Johann Huber (*1908) das Gemeinderecht des Haus-Nr. 75, Eschenlohe zu einem ganzen Nutzanteil an den noch unverteilten Gemeindebesitzungen vorgetragen unter Haus-Nr. 51, Eschenlohe.

Das weitere Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzanteil an den noch unverteilten Gemeindebesitzungen vorgetragen unter Haus-Nr. 51, Eschenlohe des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe (das ich dem Grundsteuerkataster von 1928 entnehme!) wurde offensichtlich bereits 1948 unterschlagen.

Jedenfalls ist es so, dass das Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzanteil an den noch unverteilten Gemeindebesitzungen vorgetragen unter Haus-Nr. 51, Eschenlohe des Haus-Nr. 75, Eschenlohe notariell auf Johann Huber 1948 übergang. Johann Huber und sein Sohn Johann Huber jun. wohnten 1970 in der „Mühlstrasse 42, Eschenlohe“ und über dieses Gemeinderecht wurde offensichtlich Katharina Huber 1970 ins Grundbuch eingetragen. Deswegen wurde die URNr. 812/1970 illegal über „Mühlstrasse 42, 82438 Eschenlohe“ erstellt. Dort waren meine Grosseltern Georg und Katharina Huber nie wohnhaft.

Konkret bedeutet dies, dass meine Grossmutter Anna Katharina Huber (*1918) nicht über den Nutzanteil an den noch unverteilten Gemeindewaldungen, Alpen- und Streurechten (der dann aufgrund Ihres Prozesses – meines Erachtens nicht rechtswirksam - gelöscht wurde), sondern in Wirklichkeit über das Gemeinderecht des Haus-Nr. 75, Eschenlohe ins Grundbuch bezüglich der Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe geschrieben wurde.

Jedenfalls besteht eine enge Verbindung zwischen dem Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe (samt allem was dazugehört) und dem Ehegattenerbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen meiner Eltern Hans Georg Huber (Originalgeburtsurkundenummer: 62/1942 des Standesamtes Murnau a. Staffelsee) und Irene Anita Huber (Originalgeburtsurkundenummer: 111/1947 des Standesamtes Schrobenhausen). Dies weist bereits das Rechtsmittel von Irene Anita Huber vom 23.05.2010 an das Finanzamt Garmisch-Partenkirchen nach. Dieses Rechtsmittel überlasse ich Ihnen als Anlage 6 und ich nehme zur Vermeidung von Wiederholungen auf die dortigen Ausführungen/Anlagen vollumfänglich bezug.

Wegen dem Objekt „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ (vorgetragen als Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe) woran nachweislich meine Grossmutter nur über das Gemeinderecht eingetragen wurde, finden eine Reihe „Zwangsversteigerungen“ statt, die allesamt von der Wüstenrot Bausparkasse AG eingeleitet wurden.

Mit dem „Verfahren“ 13 O 826/97 des LG München II fand ein Rückübertragungsprozess bezüglich der Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe gegen mich auf Grundbuchberichtigung statt.

Dieser Prozess haengt offensichtlich an dem Gemeinderechtsprozess.

Am Amtsgericht Ingolstadt finden nun die rechtsunwirksamen „Zwangsversteigerungsverfahren“ HK 225/O4 – B, K 225/O4, K 225/O4 – B, K 225/O4 – H, K 84/O5, K 84/O5 – H, K 84/O5 – B des Amtsgerichts Ingolstadt statt.

Interessant ist, dass jedes Rechtsmittel, dass gegen diese „Verfahren“ eingereicht wird ans Landgericht Ingolstadt zunachst geht und jedes Rechtsmittel beginnt dort mit 13 T. Jetzt konnte ich heute in Erfahrung bringen, dass es überhaupt keine 13. Kammer am Landgericht Ingolstadt gibt, sondern Beschwerdesachen die 1. Kammer bearbeitet.

Somit liegt der Verdacht nahe, dass Beschwerden gegen „Zwangsversteigerungsverfahren“ HK 225/O4 – B, K 225/O4, K 225/O4 – B, K 225/O4 – H, K 84/O5, K 84/O5 – H, K 84/O5 – B des Amtsgerichts Ingolstadt u.a. über die 13. Zivilkammer des Landgerichts München II und letztendlich über Ihren Rechtlerprozess laufen.

Weiter weiss ich, dass der Vorsitzende der 13. Zivilkammer des Landgerichts München II Herr Richter Alt war. Herr Alt ist nun Vorsitzender der 1. Schwurgerichtskammer des Landgerichts München II. In Sachen 1 Ks 31 Js 24914/O1 des LG München II wurde ich am 02.05.2002 von der 1. Schwurgerichtskammer freigesprochen. 1 Ks 31 Js 24914/O1 des LG München II basiert nachweislich auf dem Haus-Nr. 10, Eschenlohe. Dazu gehöre ich nachgewiesen nicht, da ich von Johann Huber (*1875; +1951), Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe und nicht von dessen Bruder Georg Huber (*1872; +1944), Haus-Nr. 10, 11, Eschenlohe abstamme.

Interessant ist die Eingabe der Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH, Eschenlohe vom 09.10.2009 an die Gemeinde Eschenlohe. Von dieser Eingabe überlasse ich Ihnen als Anlage 7 die ersten fünf Seiten. Daraus geht sehr gut hervor, dass offensichtlich die NSDAP bzw. deren Vorsitzender Adolf Hitler

das Gemeinderecht des Haus-Nr. 10, Eschenlohe illegal nutzten. Die 1. Schwurgerichtskammer haette mir nie einen Prozess machen dürfen und schon gar nicht über „Haus-Nr. 10, Eschenlohe“ (entspricht „Rautstrasse 10, Eschenlohe“ und „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“). Die Mühlstrasse 40, Eschenlohe ist offensichtlich über das Haus-Nr. 15, Schrobenhausen (vormals Haus-Nr. 10, Schrobenhausen), jetzt Lenbachstrasse 40, Schrobenhausen eingeführt wurden, wie ich u.a. Katastereintragen entnehmen kann. Um auch diesen Komplex eingehender zu erforschen, benötige ich die Akteneinsicht!

Da HK 225/O4 – B, K 225/O4, K 225/O4 – B, K 225/O4 – H, K 84/O5, K 84/O5 – H, K 84/O5 – B des Amtsgerichts Ingolstadt offensichtlich gerade aktuell sind (es befinden sich laut Aussage der Präsidentin des Landgerichts Ingolstadt drei Beschwerdeverfahren am Landgericht Ingolstadt, und zwar 12 T 833/2010, 13 T 834/2010 und 13 T 835/2010) erhebe ich hiermit – zum Schutz meiner Rechte - bei Ihnen Rechtsmittel wie folgt:

- I. Ich erhebe Rechtsmittel gegen die Anordnung von HK 225/O4 – B, K 225/O4, K 225/O4 – B, K 225/O4 – H.
- II. Ich erhebe Rechtsmittel gegen die Anordnung von K 84/O5, K 84/O5 – H, K 84/O5 – B des Amtsgerichts Ingolstadt.
- III. Ich erhebe Rechtsmittel gegen die am 31.03.2009 in Sachen K 225/O4 – H des Amtsgerichts Ingolstadt rechtsunwirksam erfolgte Zuschlagserteilung und fordere Sie auf sofort dafür zu sorgen, dass in Sachen HK 225/O4 – B, K 225/O4, K 225/O4 – B, K 225/O4 – H kein Verteilungstermin durchgeführt wird und die „Zuschlagserteilung“ vom 31.03.2009 in Sachen K 225/O4 – H des Amtsgerichts Ingolstadt sofort aufgehoben wird.
- IV. Ich erhebe Rechtsmittel gegen die Durchführung des am 25.02.2010 erfolgten 1. Versteigerungstermins in Sachen K 84/O5, K 84/O5 – H, K 84/O5 – B des Amtsgericht Ingolstadt.
- V. Ich erhebe Rechtsmittel gegen die vom Amtsgericht Ingolstadt in Sachen K 84/O5, K 84/O5 – H, K 84/O5 – B rechtswidrig am 22.04.2010 und 25.05.2010 abgehaltenen Fortsetzungs-/Entscheidungsverkundungstermine, inklusive gegen alle darin getroffenen Entscheidungen, also auch gegen eine etwaige getroffene „Zuschlagserteilung“, wengleich schon aus formellen Gründen ein „Zuschlag“ wegen den eingelegten Rechtsmitteln und Befangenheitsanträgen nie erfolgen konnte.

Ausführliche Begründung erfolgt nach der von mir gewünschten Akteneinsicht, u.a. in Sachen 94/70 des LG München II. Bitte versenden Sie die kompletten Akten nun umgehend – wie bereits von mir gefordert - zur Akteneinsicht ans Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen.

Christian Georg Huber
(gez. Christian Georg Huber) 7 Anlagen

Widerruf/Aufhebung des von mir unterzeichneten Schreibens vom 31.08.1999 ans Amtsgericht Neuburg a.d. Donau, Aufhebung von Rechtshandlungen, Erklärungen und dergleichen, die in Unkenntnis des Erbhofs Haus-Nr. 284, Schrobenshausen, erfolgten; Eintragung von Widersprüchen ins Grundbuch, Widerruf von Unterschriften unter Urkunden

Ich, Christian Georg Huber (*30.07.1976), Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe, habe am 31.08.1999 noch nicht gewusst, dass die „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ und die „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ nicht rechtsgültig sind, sondern – was den Bereich Mühl vor Eschenlohe betrifft – nur der Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe vorliegt.

Jedenfalls habe ich am 31.08.99 in Sachen Band 117 Blatt 4776 des Grundbuchamts Neuburg a.d. Donau für die Gemarkung Schrobenshausen Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenshausen ein Schreiben ans Amtsgericht Neuburg an der Donau, Grundbuchamt Ott-Heinrich-Platz A 1, 86633 Neuburg a.d. Donau unterschrieben und versandt, und zwar u.a. mit folgendem Inhalt:

Löschung von Niessbrauch, Reallast und Auflassungsvormerkung, bestehend für Anna Binder Am 31.08.1999 waren in Abteilung II des Grundbuchs folgende Belastungen, die bei Todesnachweis löschtbar sind im Grundbuch eingetragen:

- Niessbrauch für Anna Binder, geb. Hamberger;
 - Reallast (Wart und Pflege) für Anna Binder (wie vor);
 - Auflassungsvormerkung für einen bedingten Anspruch für Anna Binder (wie vor);
- Da Frau Anna Binder am 19. Januar 1999 verstorben ist verlange ich die Löschung der vorher genannten drei Einträge.

Dieses Schreiben hebe ich hiermit vollinhaltlich auf und nehme die Anträge auf Löschung, der für Anna Binder, geb. Hamberger, in Abteilung II eingetragenen Rechte, und zwar Niessbrauch, Reallast und Auflassungsvormerkung hiermit ausdrücklich zurück und ziehe die Unterschrift unter das Schreiben vom 31.08.1999 zurück. Ausserdem halte ich fest, dass am 31.08.1999 eine erstrangige Auflassungsvormerkung (seit 08.11.1968 im Grundbuch eingetragen) bzgl. einer Teilfläche an den Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenshausen für die Angestellte Binder Irene in Schrobenshausen eingetragen war und deswegen weder ich noch Anna Maria Binder nie ins Grundbuch eingetragen haetten werden dürfen.

Eine Löschung, der für Anna Binder, geb. Hamberger, in Abteilung II eingetragenen Rechte durch mich haette aber zum einen schon zur Voraussetzung, dass ich Rechtsnachfolger von Anna Binder, geb. Hamberger, wurde, was nicht der Fall ist. Ich bin nie Erbe von Anna Binder, geb. Hamberger, geworden. Vielmehr habe ich deren Erbschaft ausgeschlagen.

Richtig ist, dass die Rechte (Niessbrauch, Reallast, Auflassungsvormerkung) für Anna Maria Binder nie ins Grundbuch eingetragen haetten werden dürfen (und Huber Christian haette nie als Eigentümer ins Grundbuch am 25.01.1995 in Band 117 Blatt 4776 des Amtsgericht Neuburg a.d. Donau für die Gemarkung Schrobenshausen eingetragen werden dürfen). Der Umstand, dass Rechte nicht eingetragen haetten werden dürfen, stellt aber keine Rechtsgrundlage dar, dass diese Rechte dann aufgrund meines Antrages gelöscht werden. Vielmehr ist die insoweit erfolgte Löschung rechtsunwirksam.

Auf der Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenshausen steht bekanntlich der Ehegattenerbhof meiner Eltern Haus-Nr. 284, Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenshausen, wozu die Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenshausen (Wiese mit einer Halle darauf) als wesentlicher Bestandteil gehört. Meine Eltern sind Hans Georg Huber (Originalgeburtsurkundennummer 62/1942 des Standesamtes Murnau a. Staffelsee) und Irene Anita Huber (Originalgeburtsurkundennummer 111/1947 des Standesamtes Schrobenshausen). Über den Erbhof Haus-Nr. 284, Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenshausen samt den dazugehörigen Flurnummern (u.a. 335 der Gemarkung Schrobenshausen) sind und waren weder ich noch Anna Maria Binder, geborene Hamberger, somit nie verfügungsberechtigt.

Gegen die Löschung vom 02.09.1999 der in Abteilung II bis dahin für Anna Binder eingetragenen Rechte beantrage ich die Eintragung eines Widerspruches, mit dem Hinweis, dass diese Rechte nicht über mich gelöscht werden können.

Weiter beantrage ich gegen die Eintragung von „Huber Christian“ als Eigentümer am 25.01.1995 bezüglich den Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenshausen und gegen die Eintragung der Zwangssicherungshypotheken für Mooser Gabriele, Florian Mooser Margarethe Haenle in lfd. Nr. 7 - 10 in der dritten Abteilung des Grundbuchs von Schrobenshausen Band 117 Blatt 4776 des Amtsgerichts

Neuburg a.d. Donau einen Widerspruch ins Grundbuch einzutragen.

Durch die Löschung, der für Anna Maria Binder bis zum 02.09.1999 eingetragenen Rechte, soll naemlich offensichtlich fingiert werden, als ob Anna Katharina Huber (*1918; +2001) die bisherige Eigentümerin der Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenshausen gewesen waere, was nie der Fall war. Dass dies aber dennoch so gehandhabt wird, beweisen bereits die Eintragungen von vier Zwangssicherungshypotheken für Florian Mooser, Margarethe Haenle und Gabriele Mooser in Abteilung III des Grundbuchs von Neuburg a.d. Donau für Schrobenshausen Band 117 Blatt 4776.

Alle bisher von mir abgegebenen Erklärungen, Rechtshandlungen, Schreiben und dergleichen, die im Widerspruch zu den Rechten des Erbhofs Haus-Nr. 284, Schrobenshausen, stehen, hebe ich hiermit vollinhaltlich auf und ziehe diese von Anfang an zurück.

Insbesondere ziehe ich daher vollumfaenglich meine Unterschriften unter die URNr. 139OR – 1392R/1999 des Notars Dr. Reiner aus Garmisch-Partenkirchen und unter die Geschäftszahl 638 vom 17.12.2003 des Notars Ruetz aus Reutte in Tirol hiermit sofort, vollumfaenglich und von Anfang an zurück und widerrufe meine Unterschriften unter diesen Urkunden.

Abschliessend halte ich fest, dass kein Notar, kein Notarsubstitut und kein Notariatsangestellter (auch nicht von dem jetzigen Notariat, das meine Unterschrift beglaubigt) von mir weder bevollmaechtigt noch beauftragt noch ermächtigt ist in meinem Namen zu handeln.

Innsbruck am 5. Juli 2010

Christian Georg Huber

(gez. Christian Georg Huber: einziges Kind von Hans Georg Huber: Originalgeburtsurkundennummer 62/1942 des Standesamtes Murnau a. Staffelsee und von Irene Anita Huber, Originalgeburtsurkundennummer: 111/1947 des Standesamtes Schrobenshausen) wohnhaft: Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe

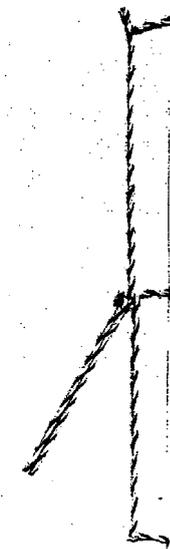
Gebühr in Höhe von € 13,20
gem. § 14 TP 13 GebG IdF
BGBl. II 128/2007 entrichtet.

BRZl.: 2681/2010

Ich bestätige die Echtheit der Unterschrift des Herrn Christian Georg Huber, geboren
am 30.07.1976 (dreißigster Juli neunzehnhundertsechundsiebzig), Bauernhof Haus-
nummer 25 Mühl vor, D-82438 Eschenlohe.-----
Innsbruck, am 05.07.2010 (fünfter Juli zweitausendzehn)-----



Stauder
öffentlicher Notar



Anlage 3

Teilweiser Widerruf/Aufhebung der URNr. M 4342/2001 vom 27. November 2001 des Notars Mittenzwei aus München, nur bei der Ausschlagungserklärung verbleibt es;
Klarstellungen zur URNr. M 4342/2001 vom 27.11.2001 des Notars Mittenzwei aus München;
Widerspruch der Anordnung einer Nachlasspflegschaft vom 24.08.2001;
Forderung auf Ausserverkehrziehung des am 16.03.2004 in Sachen VI O533/O1 des Nachlassgerichts Garmisch-Partenkirchen ausgestellten Erbscheins;

Mit notarieller URNr. M 4342/2001 (notarielle Unterschriftsbeglaubigung) vom 27. November 2001 des Notars Mittenzwei aus München ist folgendes ausgeführt:

Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen

-Nachlassgericht-

Rathausplatz 11

82467 Garmisch-Partenkirchen

Betr.: Nachlasssache Frau Anna Katharina Huber, geboren am 08.09.1918, verstorben am

13.08.2001, zuletzt wohnhaft: Seewaldweg 25,

82418 Seehausen/Staffelsee

Geschäftsnummer: VI O533/O1

Ich, der Unterzeichnende bin gesetzlicher Erbe der Verstorbenen geworden.

Ich, der Unterzeichnende, habe keine Kinder, auch keine nichtehelichen oder an Kindesstatt angenommene.

Ich, der Unterzeichnende, schlage hiermit die Erbschaft in der oben angeführten Nachlasssache aus allen Berufungsgründen und ohne jede Bedingung aus.

Auch eine mir durch Erbschaftsausschlagung anderer Personen zugefallene oder zufallende Erbschaft schlage ich hiermit aus.

Vom Anfall der Erbschaft habe ich am 16.10.2001 Kenntnis erhalten.

München, den 27. November 2001

Den Satz: „Ich, der Unterzeichnende bin gesetzlicher Erbe der Verstorbenen geworden.“ ziehe ich hiermit vollumfaenglich und von Anfang an zurück und hebe diesen vollinhaltlich auf.

Nach § 1924 I.1 BGB sind die gesetzlichen Erben der ersten Ordnung die Abkömmlinge des Erblassers. Laut dem Beck'schen Kurz-Kommentar von Palandt zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 55. Auflage § 1924 Rn. 1 heisst es: „Die gesetzliche Erbfolge ist in §§ 1924 – 1936 geregelt und kommt nur zum Zuge, wenn der Erbl. nicht durch Vfg vTm die Erben bestimmt hat (§ 1922 Rn. 1).“

*Es wird also so getan, als ob Anna Katharina Huber (*1918; +2001) kein Testament erstellt haette. Laut dem Beck'schen Kurz-Kommentar von Palandt zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 55. Auflage § 1924 Rn. 2 heisst es weiter:*

Sind beim Erbfall unterschiedliche Verwandte vorhanden, bestimmt sich durch die Zugehörigkeit zu einer der in §§ 1924 – 1929 gebildeten Ordnungen (Parentelen), wer von ihnen zum Zuge kommt. Nach diesem Ordnungssystem schliesst jeder Verwandte einer vorhergehenden Ordnung alle Verwandten der nachfolgenden Ordnung aus (§ 1930).

*Somit ist durch die URNr. M 4342/2001 des Notars Mittenzwei aus München der Nachweis erbracht, dass mein Personenstand verfaelscht wird und ich illegal als Sohn von Anna Katharina Huber (*1918; +2001) geführt werde, was ich nicht bin.*

*Anna Katharina Hubers (*1918; +2001) letztes Kind, das sie gebar ist mein Vater Hans Georg Huber (Originalgeburtsurkundennummer: 62/1942 des Standesamtes Murnau a. Staffelsee),*

Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe.

Meine Abstammung – als einziges Kind - von Hans Georg Huber (Originalgeburtsurkundennummer: 62/1942 des Standesamtes Murnau a. Staffelsee) und von Irene Anita Huber

(Originalgeburtsurkundennummer: 111/1947 des Standesamtes Schrobenhausen) ist anhand meiner Abstammungsurkunde mit der Nr. 246/1976 des Standesamtes Schrobenhausen nachgewiesen.

*Ich kann somit nie gesetzlicher Erbe von Anna Katharina Huber (*1918; +2001) sein. Ausserdem liegt ein Testament vor.*

An meiner Ausschlagung vom 27.11.2001 halte ich fest.

In Anbetracht der aufgetretenen Fakten (Verfaelschung meines Personenstandes!), schlage ich hiermit die Erbschaft von Anna Katharina Huber (*1918; +2001), zuletzt wohnhaft Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe, von Anfang an und vollumfaenglich nochmals aus, und zwar mit dem rechtsverbindlichen Hinweis, dass ich der Enkel von Anna Katharina Huber (*1918; +2001) bin.

Weiter ist die Angabe, dass Anna Katharina Huber (*1918) zuletzt wohnhaft im Seewaldweg 25, 82418 Seehausen/Staffelsee gewesen waere in der URNr. M 4342/2001 vom 27. November 2001 des Notars Mittenzwei aus München und im Nachlassverfahren VI O533/O1 des Nachlassgerichts Garmisch-Partenkirchen, falsch.

Anna Katharina Huber (*1918; +2001) wohnte seit 31.01.2001 im Objekt Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe – wofür von der Gemeinde Eschenlohe ohne Rechtsgrund die „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ verwandt wird – und ist von dort nicht mehr ausgezogen. Das heisst, die letzte Wohnadresse von Anna Katharina Huber (*1918) ist der Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe und wenn es nach dem geht, was die Gemeinde Eschenlohe und die Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt vorgeben – was ich begründet ablehne – die „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“.

Die Feststellung der URNr. M 4342/2001 vom 27. November 2001 des Notars Mittenzwei aus München, dass Anna Katharina Huber (*1918; +2001) zuletzt wohnhaft im Seewaldweg 25, 82418 Seehausen/Staffelsee gewesen sei, ziehe ich hiermit ebenfalls vollumfaenglich zurück.

Weiter halte ich klarstellend zur URNr. M 4342/2001 vom 27. November 2001 des Notars Mittenzwei fest, dass der genaue Todeszeitpunkt von Anna Katharina Huber (*1918; +2001) bis heute nicht feststeht. Wann Anna Katharina Huber (*1918; +2001) gestorben ist, wurde naemlich nie ermittelt.

Auch war ich am 27.11.2001 von meinem Hauptwohnsitz Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe (von der Gemeinde Eschenlohe als „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ bezeichnet) nicht abgemeldet, was ich ebenfalls klarstellend zur URNr. M 4342/2001 vom 27.11.2001 des Notars Mittenzwei aus München festhalte.

Der Erbschein des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen vom 16.03.2004 in Sachen VI O533/O1 des Nachlassgerichts Garmisch-Partenkirchen gibt eine falsche Anschrift: Seewaldweg 25, 82418 Seehausen a. Staffelsee von Anna Katharina Huber (*1918; +2001) wieder und ist schon deswegen von Anfang, von Amts wegen und kostenlos ausser Verkehr zu ziehen, was ich hiermit fordere.

Auch der Anordnung einer Nachlasspflegschaft - die ebenfalls über die falsche Anschrift: Seewaldweg 25, 82418 Seehausen a. Staffelsee angeordnet wurde - vom 24.08.2001 (aufgehoben am 06.03.2002) widerspreche ich von Anfang an.

Innsbruck am 5. Juli 2010

Christian Georg Seiber

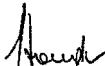
(gez. Christian Georg Huber: einziges Kind von Hans Georg Huber: Originalgeburtsurkundennummer 62/1942 des Standesamtes Murnau a. Staffelsee und von Irene Anita Huber, Originalgeburtsurkundennummer: 111/1947 des Standesamtes Schrobenhausen) wohnhaft: Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe

Gebühr in Höhe von €13,20
gem. § 14 TP 13 GebG idF
BGBl. II 128/2007 errichtet.

BRZL: 2680/2010

Ich bestätige die Echtheit der Unterschrift des Herrn Christian Georg Huber, geboren
am 30.07.1976 (dreißigster Juli neunzehnhundertsechundsiebzig), Bauernhof Haus-
nummer 25 Mühl vor, D-82438 Eschenlohe.-----
Innsbruck, am 05.07.2010 (fünfter Juli zweitausendzehn)-----




öffentlicher Notar



Anlage 4

Widerruf der URNr. 2033R/1999 des Notars Dr. Helmut Reiner aus Garmisch-Partenkirchen

Gebühr in Höhe von €13,20
gem. § 14 TP 13 GebG idF
BGBl. II 128/2007 entrichtet.

BRZl.: 2677/2010

Ich bestätige die Echtheit der Unterschrift der Frau Irene Anita Huber, geboren am 25.05.1947 (fünfundzwanzigster Mai neunzehnhundertsebenundvierzig), Bauernhof Hausnummer 25, Mühl vor, D-82438 Eschenlohe. _____
Innsbruck, am 05.07.2010 (fünfter Juli zweitausendzehn) _____



Hand
öffentlicher Notar

Hiermit widerrufe ich, Frau Irene Anita Huber, geb. Binder, wohnhaft im Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe von Anfang an und mit sofortiger Wirkung die URNr. 2033R/1999 des Notars Dr. Helmut Reiner aus Garmisch-Partenkirchen und ziehe meine Unterschrift zurück.

Meine Eltern waren:

Vater: Herr Josef Binder, geb. 07.09.1904 in Oberpiebing, gest. 04.07.1981 im Krankenhaus in Garmisch-Partenkirchen, beerdigt (trotz Hauptwohnsitz im Zubehörhaus des Erbhofs Haus-Nr. 284, dann 17 Aichacherstrasse, Schrobenhausen, Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen) im neuen Friedhof in Eschenlohe
und

Mutter: Frau Anna Maria Binder, geb. Hamberger, *16.12.1919, geboren in Schrobenhausen, + 19.01.1999 zu Hause im Zubehörhaus des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe, der mir damals noch nicht als dieser bekannt war.

Mein einziger Sohn, Herr Christian Georg Huber, geboren am 30. Juli 1976, der aus meiner einzigen Ehe, geschlossen mit Hans Georg Huber (*1942) am 09. Mai 1969 (geschieden: 16.12.1997) hervorging, kommt aufgrund meines Erbhofs Haus-Nr. 284, Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen (die Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen gehört u.a. dazu, die bis heute gültigen Original-Grundsteuer-Kataster befinden sich in meinem Eigentum) erst nach mir zum Tragen. Nachdem ich 2010 erst erfuhr, dass der Hof Haus-Nr. 284 (nun 17 Aichacherstrasse) ein Erbhof Fl.-Nr. 336 und u.a. 335, eingetragen am 18.03.1936 in die Erbhofrolle des Anerbengerichts Schrobenhausen, was am 21.04.1936 im Grundbuch Band III Blatt 190 S. 16 ff. vermerkt ist, konnte mein Sohn, Herr Christian Georg Huber, geboren 30. Juli 1976 im Krankenhaus in Schrobenhausen, zu dieser Zeit wohnte ich im Zubehörhaus des Erbhofs Haus-Nr. 284 (nun 17 Aichacherstrasse), nie rechtskraefitig als Eigentümer ins Grundbuch der Fl.-Nr. 336 und 335 der Gemarkung Schrobenhausen eingetragen werden sowie nie rechtskraefitig Belastungen vornehmen.

Abschliessend halte ich fest, dass kein Notar, kein Notarsubstitut und kein Notariatsangestellter (auch nicht von dem jetzigen Notariat, das meine Unterschrift beglaubigt) von mir weder bevollmaechtigt noch beauftragt noch ermachtigt ist in meinem Namen zu handeln.

Innsbruck am 5. Juli 2010

Irene Anita Huber, geb. 25.05.1947
(gez. Irene Anita Huber, geb. 25.05.1947)

Diese Fotokopie stimmt mit dem mir vorliegenden Original vollständig überein. _____
Innsbruck, am 05.07.2010 (fünfter Juli zweitausendzehn) _____



Hand
öffentlicher Notar

Anlage 5

Eigentumseintragung
von

Irene Anita Huber, geb. 25.05.1947, geb. Binder
als Eigentümerin des Erbhofs Haus-Nr. 284, Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenuhausen, zu
der u.a. auch die Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenuhausen gehört

Unterschriften sowie Widerruf

Ich, Irene Anita Huber, geb. 25.05.1947, geb. Binder, wohne im Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor
D-82438 Eschenlohe und beantrage sofort als Eigentümerin des Erbhofs Haus-Nr. 284, Fl.-Nr. 336 der
Gemarkung Schrobenuhausen, zu der u.a. auch die Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenuhausen gehört,
eingetragen zu werden.

Meine Eltern waren:

Vater: Herr Josef Binder, geb. 07.09.1904 in Oberpiebing, gest. 04.07.1981 im Krankenhaus in Garmisch-
Partenkirchen, beerdigt (trotz Hauptwohnsitz im Zubehörhaus des Erbhofs Haus-Nr. 284, dann 17
Aichacherstrasse, Schrobenuhausen, Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenuhausen) im neuen Friedhof in
Eschenlohe

und

Mutter: Frau Anna Maria Binder, geb. Hamberger, *16.12.1919, geboren in Schrobenuhausen, + 19.01.1999 zu
Hause im Zubehörhaus des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe, der mir
damals noch nicht als dieser bekannt war.

Mein einziger Sohn, Herr Christian Georg Huber, geboren am 30. Juli 1976, der aus meiner einzigen Ehe,
geschlossen mit Hans Georg Huber (*1942) am 09. Mai 1969 (geschieden: 16.12.1997) hervorging kommt
aufgrund meines Erbhofs Haus-Nr. 284, Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenuhausen (die Fl.-Nr. 335 der
Gemarkung Schrobenuhausen gehört u.a. dazu, die bis heute gültigen Original-Grundsteuer-Kataster befinden
sich in meinem Eigentum) erst nach mir zum Tragen. Nachdem ich 2010 erst erfuhr, dass der Hof Haus-Nr.
284 (nun 17 Aichacherstrasse) ein Erbhof Fl.-Nr. 336 und u.a. 335, eingetragen am 18.03.1936 in die
Erbhofrolle des Anerbengerichts Schrobenuhausen, was am 21.04.1936 im Grundbuch Band III Blatt 190 S. 16
ff. vermerkt ist, konnte mein Sohn, Herr Christian Georg Huber, geboren 30. Juli 1976 im Krankenhaus in
Schrobenuhausen, zu dieser Zeit wohnte ich im Zubehörhaus des Erbhofs Haus-Nr. 284 (nun 17
Aichacherstrasse), nie rechtskraeftig als Eigentümer ins Grundbuch der Fl.-Nr. 336 und 335 der Gemarkung
Schrobenuhausen eingetragen werden sowie nie rechtskraeftig Belastungen vornehmen.

Ich ziehe daher alle meine Unterschriften bei allen mit meinem Sohn, Herr Christian Georg Huber,
*30.07.1976, geschlossenen Urkunden:

URNr. 1390 – 1392R/1999 des Notars Dr. Reiner aus Garmisch-Partenkirchen,
Geschaeftszahl 638/2003 des Notariats Ruetz aus Reutte/Tirol

sofort, vollumfaenglich und von Anfang an zurueck.

Abschliessend halte ich fest, dass kein Notar, kein Notarsubstitut und kein Notariatsangestellter (auch nicht
von dem jetzigen Notariat, das meine Unterschrift beglaubigt) von mir weder bevollmaechtigt noch beauftragt
noch ermaechtigt ist in meinem Namen zu handeln.

Innsbruck am 5. Juli 2010

Irene Anita Huber, geb. 25.05.1947

(gez. Irene Anita Huber, geb. 25.05.1947)

Gebühr in Höhe von € 13,20
gem. § 14 TP 13 GebG idF
BGBl. II 128/2007 entrichtet.

BRZl.: 2678/2010

Ich bestätige die Echtheit der Unterschrift der Frau Irene Anita Huber, geboren am
25.05.1947 (fünfundzwanzigster Mai neunzehnhundertsiebenundvierzig), Bauernhof
Hausnummer 25, Mühl vor, D-82438 Eschenlohe. _____
Innsbruck, am 05.07.2010 (fünfter Juli zweitausendzehn) _____



Stauder
öffentlicher Notar

Diese Fotokopie stimmt mit dem mir vorliegenden Original vollständig überein. _____
Innsbruck, am 05.07.2010 (fünfter Juli zweitausendzehn) _____



Stauder
öffentlicher Notar

Geburtsurkunde

(Standesamt Murnau ----- Nr. 7/1941 -----)----- Margarete Wilhelma H u b e r -----ift am 25. Januar 1941 -----in Murnau, Krankenhausstraße 312 1/2 ----- geborenVater: Georg H u b e r, Kaufmann, wohnhaft in Eschenlohe
Hausnummer 25, katholisch -----Mutter: Anna Katharina Huber, geborene H a s l e r, wohn-
haft in Eschenlohe Hausnummer 25, evangelisch -----Änderungen der Eintragung: -----

---------- Murnau -----, den 25. Februar ----- 19 41 -----

Der Standesbeamte

W. MüllerGebühr Nr. 60
K. R. Nr. 6
bezahlt

Geburtsurkunde

(Standesamt Murnau ----- Nr. 62/1942 -----)----- Hans Georg H u b e r -----ist am 12. Juli 1942 -----in Murnau, Krankenhausstraße 312 1/2 ----- geboren.Vater: Georg H a b e r, Kaufmann, katholisch, wohnhaft in
Eschenlohe, Hausnummer 25, -----Mutter: Anna Katharina H u b e r, geborene H a s l e r, -
evangelisch, wohnhaft in Eschenlohe, Hausnummer 25, -----Änderungen der Eintragung: -----

---------- Murnau -----, den 30. Juli ----- 19 42 -----

Der Standesbeamte

In Vertretung: *H. Müller*Gebühr Nr. 20
K. R. Nr. 10
H. Müller

Anlage 4

Hans Georg Huber
Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25
Mühl vor D-82438 Eschenlohe

24. Juni 2010

- per Direkteinwurf -

Gemeinde Eschenlohe
Mumauer Strasse 1

82438 Eschenlohe

Rechtsmittel gegen Ihren Bescheid vom 16.11.1976 an Georg Huber jun. betreff „Erteilung einer Hausnummer“ und Geltendmachung der Nichtigkeit (§ 44 II Nr. 5 und 6 VwVfG; §§ 125 I, II Nr. 3 + 4 AO) dieses Bescheides vom 16.11.1976;
u.a. Rechtsmittel gegen die Erstellung vollstreckbarer Ausfertigungen Ihres Bescheides vom 16.11.1976 und die Forderung auf Ausserverkehrziehung der bisher von Ihnen erstellten vollstreckbaren Ausfertigungen Ihres Bescheides vom 16.11.1976 sowie Geltendmachung der Nichtigkeit nach § 44 II Nr. 5 und 6 VwVfG und §§ 125 I, II Nr. 3 + 4 AO jeder erteilten vollstreckbaren Ausfertigung Ihres Bescheides vom 16.11.1976 sowie jeglicher damit durchgeführten „Zwangsvollstreckungsmassnahmen“.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bescheid vom 16.11.1976 führten Sie folgendes aus:

„An Herrn Georg Huber jun. 8898 Schrobenhausen Aichacher Strasse 19. Betreff: Erteilung einer Hausnummer. Das von Ihnen in der Gemeinde Eschenlohe auf dem Grundstück Pl.-Nr. 1088/5 in der Rautstrasse neuerbaute Wohnhaus (Rohbau) hat folgende Anschrift und Hausnummer erhalten: Rautstrasse 10. Gemeinde Eschenlohe A Huber (Unterschrift) 1. Bürgermeister.“

Gegen Ihren Bescheid vom 16.11.1976 erhebe ich hiermit Rechtsmittel.

Sicherlich fragen Sie sich, wie ich auf die Idee komme, nun Rechtsmittel dagegen zu erheben und wie ich darauf komme, warum es sich bei Ihrem Bescheid vom 16.11.1976, der offiziell als „Erteilung einer Hausnummer“ deklariert ist, um einen Vollstreckungstitel sowohl in privatrechtlicher als auch in strafrechtlicher Hinsicht handelt.

Dies weise ich Ihnen wie folgt nach:

Am 15.06.2010 wollte mein Sohn Akteneinsicht in die Nachlassakten VI O244/51 des Nachlassgerichts Garmisch-Partenkirchen seines Urgrossvaters Johann Huber (*07.11.1875; +14.09.1951) auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen nehmen. Meine Ex-Frau Irene Anita Huber, Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe war anwesend. Herr Niggli fertigte auf Anweisung des Herrn Rechtspflegers Heitzinger eine Niederschrift an. Herr Heitzinger sagte, dass Christian Georg Huber (*1976) ein rechtliches Interesse an der Akteneinsicht in Sachen VI O244/51, VI O 533/O1, VI O370/95 und VI O389/97 vorweisen müsse, da er ja nur ein direktes Akteneinsichtsrecht in Sachen VI O533/O1 (betrifft Anna Katharina Huber: *1918) habe. Herr Heitzinger sagte, dass er in die Niederschrift schreiben möchte, dass Christian Georg Huber (*1976) ein rechtliches Interesse dadurch habe, dass er wissen wolle, wer Voreigentümer der Immobilie Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe, Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe von Anna Katharina Huber (*1918) gewesen sei und diktierte dies Herrn Niggli, der sofort zu schreiben begann.

Sofort hielten mein Sohn und meine Ex-Frau Herrn Heitzinger vor, dass Anna Katharina Huber (*1918) nie Eigentümerin der Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe war und meine Ex-Frau Irene Anita Huber (*1947) sagte, dass Anna Katharina Huber (*1918) weder in der „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ gemeldet noch jemals wohnhaft war. Herr Heitzinger verwies dann auf einen Grundbuchauszug, den er bei sich führte und sagte, dass dort Christian Huber als Eigentümer der Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe eingetragen sei. Meine Ex-Frau Irene Anita Huber (*1947) und Christian Georg Huber (*1976) sagten sofort, dass bezüglich der Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe aktuell überhaupt nicht Christian Huber im Grundbuch stehen könne. Als meine Ex-Frau diesen Grundbuchauszug von Herrn Heitzinger sehen wollte, drückte Herr Heitzinger diesen fest an sich und sagte, dass es sich um eine interne Angelegenheit handelt. Mein Sohn Christian Georg Huber (*1976) konnte aber den Grundbuchauszug noch kurz vorher übersehen und er stellte fest, dass es sich um ungefähr den gleichen handelt, der um 1997/1998 bezüglich der Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe (Band 31

Blatt 1116 des Grundbuchamts Garmisch-Partenkirchen für die Gemarkung Eschenlohe) erstellt wurde, nur dass in Abteilung I nur zwei Eigentumseintragungen vorhanden waren, wobei er die zweite Eigentumseintragung als Huber Christian identifizierte, nur dass die zweite Eigentumseintragung des Huber Christian nicht so fett abgedruckt ist, wie sie sich auf einem Grundbuchauszug von 2004 befindet. Die dritte Eigentumseintragung von Irene Anita Huber und von Hans Georg Huber bezüglich der Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe war auf diesem Grundbuch definitiv nicht zu sehen. Christian Georg Huber (*1976) konnte auch nicht erkennen, wer als erster ins Grundbuch eingetragen wurde. Fakt ist jedenfalls, dass bezüglich der Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe nach den mir vorliegenden Grundakten in Abteilung I unter laufender Nummer der Eintragungen folgende Einträge zu lesen sind:

1 a Huber Georg, geb. 12.7.1942, Holzkaufmann

b seine Ehefrau Irene, geb. Binder, geb. 25.5.1947, beide in 8898 Schrobenhausen, Aichacher Str. 19 in Gütergemeinschaft

Die Vornamen lauten richtig: "Hans-Georg". Berichtigt am 20.01.1977. Als Rechtsgrund wird angegeben: Zugang aufgelassen am 02.04.1976 und eingetragen am 20.01.1977.

dann 2 Huber Christian, geb. 30.07.1976 Auflassung vom 15.12.1997; eingetragen am 03.06.1998.

Aktuell ist es so, dass aufgrund Auflassung vom 16.06.2003 seit 31.07.2003 Hans Georg Huber, geb. am 12.07.1942 - zu 1/2 - und Irene Anita Huber, geb. Binder, geb. am 25.05.1947 - zu 1/2 - im Grundbuch stehen. Dies unter den laufenden Nummern 3 a und b der Abteilung I.

Es liegt offensichtlich (beim Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen?) ein weiteres Grundbuch vor, dass jedenfalls die aktuell laufende Nr. 3 a und b nicht hat und wahrscheinlich unter laufender Nr. 1 Anna Katharina Huber (*1918) als Eigentümerin steht und dann ab einem gewissen Zeitpunkt „Huber Christian“. Dass Anna Katharina Huber (*1918) die Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe tatsächlich zugeordnet wurde, dafür spricht auch der Brief vom Finanzamt Garmisch-Partenkirchen vom 4. August 1978 an Katharina Huber, Mühlstrasse 40, 8116 Eschenlohe in Sachen GrEST-L.Nr. 158774 GrESWG-Überw.L.Nr. 1/60. Darin heisst es folgendes: „Betrifft: Grunderwerbsteuerbefreiung für den sozialen Wohnungsbau; Grundstück Fl.Nr. 1088/5 Gemarkung Eschenlohe Anlagen: 1 Fragebogen (zweifach) Sehr geehrte Frau Huber! Sehr geehrte(r) Herr Huber! Die Grunderwerbsteuerbefreiung nach Art. 1 GrESWG für das von Ihnen erworbene Grundstück wurde unter der Voraussetzung gewährt, dass der steuerbegünstigte Zweck binnen fünf (für Erwerbsvorgänge nach dem 1.1.1969 binnen 10) Jahren seit dem rechtswirksamen Erwerb herbeigeführt wird und auch aufreht erhalten bleibt.“

Dies ist vollkommen falsch, bestärkt mich aber in dem Verdacht, den bereits Ihre Einwohnermeldekartei von 1976 hervorruft (damals meldeten Sie meinen Sohn Christian Georg Huber seit seiner Geburt im Haus-Nr. 25, Eschenlohe, mit Hauptwohnsitz an, obwohl mein Sohn damals im Haus-Nr. 284 a, Schrobenhausen mit mir und meiner Ex-Frau wohnte), und zwar, dass mein Sohn illegal verdeckt als Sohn von Anna Katharina Huber (*1918) und von Georg Huber (*1906) über die Linie Georg Huber (*1872; +1944), Haus-Nr. 10, 11 Eschenlohe – dem Bruder meines Grossvaters Johann Huber (*1875; +1951) – geführt wird. Dies ist eine Personenstandsfaelschung. Bereits ein kurzer Blick in das Nachlassverfahren VI O244/51 am Nachlassgericht Garmisch-Partenkirchen von meinem Grossvater Johann Huber (*1875; +1951) weist nach, dass offensichtlich alles über Georg Huber (*1872; +1944), Haus-Nr. 10, 11, Eschenlohe, illegal erfasst wird. So heisst es in Blatt 2 von VI O244/51 des Nachlassgerichts Garmisch-Partenkirchen unter IV. Ehe- und Erbvertrag vom 05.04.1906 GRNr. 599 des Notariats Garmisch, was von der Geschäftsstelle des Grundbuchamts Garmisch-Partenkirchen durch Datumsstempel 27.09.1951 und Unterschrift des Rechtspflegers am Schluss bestaetigt wird. Jedenfalls ist die GRNr. 599 des Notariats Garmisch vom 05.04.1906 der notarielle Erbvertrag von Georg Huber (*1872; +1944) und seiner Ehefrau Agathe.

Der notarielle Erbvertrag von meinen Grosseltern Johann und Kreszenz Huber mit der Nr. 967 vom 27.08.1904 des Notariats Garmisch wurde offensichtlich von Anfang an so unterschlagen, was dann bei der 1. Testamentseröffnung am 17.10.1951 in Sachen VI 244/51 des Nachlassgerichts Garmisch-Partenkirchen herauskam. Es heisst dort auszugswiese folgendes:

Die Todesanzeige, nach der Huber Johann am 14.09.1951 in München gestorben ist, befindet sich bei den Akten.

Es wird festgestellt, dass der zur Eröffnung vorliegende Ehe- und Erbvertrag des Georg Huber und der Agathe Mayr, errichtet zur Urkunde des Notars Brenner in Garmisch vom 05.04.1906, Gesch.Reg.Nr. 599, nicht vom Erblasser abgeschlossen wurde. Nach Angabe der Erschienenen handelt es sich in Georg Huber um den 1944 verstorbenen Bruder des Erblassers.

Von dieser Basis ist man offensichtlich nie abgegangen. Zwar wurde dann spaeter am 24.10.1951 der Erbvertrag, die Vereinbarung über die Auseinandersetzung des Gesamtgutes und der Erbverzicht zu Urkunde des Notars Dr. Richard Daimer in Garmisch-Partenkirchen vom 29.08.1951, UR.Nr. 2593 verlesen. Der zugrundeliegende Ehe- und Erbvertrag mit der GRNr. 967 vom 27.08.1904 des Notariats Garmisch meiner Urgrosseltern wurde in dem Termin, indem Huber Kreszenz (meine Grossmutter), Huber Georg (mein Vater) und seine Geschwister Huber Johann, Huber Anton, Listl Therese und Jakob Kreszenz

am 24.10.1951 anwesend waren, nicht verlesen. Auch wurde in Sachen VI O244/51 des Nachlassgerichts Garmisch-Partenkirchen nie ein Erbschein ausgestellt, weil man offensichtlich von Anfang an das Ziel nicht aufgab, das gesamte Vermögen meiner Grosseltern Johann und Kressenz Huber über den Bruder von Johann Huber, und zwar über Georg Huber (*1872; +1944) über die Haus-Nr. 10, 11, Eschenlohe zu erfassen, was bis heute nicht möglich ist.

Jedenfalls ist es so, dass ich und meine Ex-Frau das Wohnhaus (Rohbau) auf der von Ihnen bezeichneten Plan-Nr. 1088/5 erstellten. Ich und meine Ex-Frau Irene Anita Huber (*1947) hatten damals laut notarieller URN. 219/1972 des Notars Dr. Eckart Keller aus Schrobenuhausen Gütergemeinschaft und standen alle beide zur Hälfte im Grundbuch. Wenn Sie nürn am 16.11.1976 eine Hausnummer vergeben, wie Sie vorgeben mit Schreiben vom 16.11.1976, so haetten Sie als Adressat Hans Georg Huber und Irene Anita Huber angeben müssen, da wir beide das Haus erbauten und es bereits am 16.11.1976 zu Eigentum hatten. Mit Ihrem Schreiben vom 16.11.1976 haben Sie in Wirklichkeit die „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ meinem Sohn Christian Georg Huber (*1976) vergeben und gleichzeitig mich und meine Ex-Frau als Eltern unterschlagen und ihn so der Linie Georg Huber (*1872; +1944), Haus-Nr. 10, 11, Eschenlohe zugeordnet.

Exakt Ihr Bescheid vom 16.11.1976 iVm. der von meinem Sohn laengst widerrufenen und ohnehin nach §§ 125 I, II Nr. 3 + 4 AO rechtsunwirksamen URN. O958/1997 des Notars Dr. Friedrich aus Garmisch-Partenkirchen vom 14.08.1997 (siehe Anlage 1 als URN. B.R.Zl.: 3185/2008 des Notariats Schwarz aus Innsbruck in Kopie; mit dem Hinweis; dass weder von mir noch von meinem Sohn niemand, und zwar von keinem Notariat weder bevollmaechtigt noch beauftragt noch ermächtigt ist) iVm. dem Rechterprozess 2 O 94/70 des LG München II ist die Grundlage des „Mordverdachtsverfahrens“ 1 Ks 31 Js 24914/O1 des LG München II sowie saemmtlicher bisheriger „Zwangsversteigerungsmassnahmen“. Jedenfalls wurde ich vier Jahre nach dem 14.08.1997 am 14.08.2001 in meinem Damwidlegehege unschuldig verhaftet, und zwar mit der Häftbefehlsnummer ER VII Gs 1785 a/O1 des Amtsgerichts München, die genau der URN. 1785/1987 des Notars Dr. Aumüller aus Garmisch-Partenkirchen entspricht. Mit dieser URN. 1785A/1987 des Notars Dr. Aumüller aus Garmisch-Partenkirchen hat Gottfried Höck eine Grundschuld iHv. 650.000.- DM u.a. auf Flaechen des sogenannten Eschenloher Pustertals (dies blieb ja beim sogenannten Rechterprozess 2 O 94/70 des LG München II offiziell übrig; in Wirklichkeit kann und konnte bis heute kein einziges Gemeinderecht gelöscht werden!) eingetragen. Diese 650.000.- DM Grundschuld lastete 2001 mit einer weiteren von Herrn Höck eingetragenen Grundschuld iHv. 150.000.- DM auf Flaechen des sogenannten Eschenloher Pustertales. Die 800.000.- DM lasteten 2001 ausnahmslos auf Flaechen des sogenannten Eschenloher Pustertals (Grundbuch des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen Band 28 Blatt 1005, 1006 der Gemarkung Eschenlohe), offiziell nur am Anteil von Gottfried Höck, in Wirklichkeit ist das gesamte Eschenloher Pustertal illegal belastet. Mit URN. 512/1958 des Notars Dr. Versch aus Garmisch-Partenkirchen vom 22.04.1958 haben 25 Personen, u.a. mein Vater Georg Huber (*1906) das sogenannte Eschenloher Pustertal gekauft, und zwar für insgesamt für 1.539 DM. U.a. war Johann Huber (*1908; +1990) der Bevollmaechtigte, der den Kaufvertrag unterschrieb.

Aufgrund der URN. 1687/1948 des Notars Dr. R. Daimer aus Garmisch-Partenkirchen wurde Johann Huber über Haus-Nr. 95, Eschenlohe, das Gemeinderecht des Haus-Nr. 75, Eschenlohe überschrieben und somit wurde – wie noch einzusehen sein wird – versucht das Gemeinderecht des Haus-Nr. 25 illegal dem Haus-Nr. 10, Eschenlohe zu unterstellen, was nicht möglich ist. Jedenfalls liegt durch die 800.000.- DM Grundschulden (bei einem Kaufpreis von insgesamt 1.539 DM nach der URN. 512/1958 des Notars Dr. Versch aus Garmisch-Partenkirchen) eine illegal konstruierte Überschuldung über die Flaechen des sogenannten Eschenloher Pustertales vor.

Ausserdem darf kein Gemeinderecht des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe auf das Haus-Nr. 10, Eschenlohe übertragen werden, da der Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe, selbstaendig ist und nicht zur Gemeinde Eschenlohe gehört. Wenn Sie jedenfalls am 16.11.1976 meinen Sohn Christian Georg Huber nicht die „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ zugeordnet haetten, so haette ihn das Landgericht München II überhaupt nicht – nicht einmal rechtsunwirksam (mit dem Hinweis, dass dieses „Mordverdachtsverfahren“ 1 Ks 31 Js 24914/O1 des LG München II die reine Rechtsbeugung und Verfolgung Unschuldiger ist; nur der rechtskraeftige Freispruch samt Kostentragungspflicht des Staates ist richtig; der Prozess haette aber nie eingeleitet werden dürfen und nie stattfinden dürfen) - unter „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ anklagen können, denn Christian Georg Huber (*1976) war nachweislich zum Zeitpunkt seiner Inhaftierung laut Personalausweis, der mir in Kopie vorliegt, in der „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ mit Erstwohnsitz gemeldet.

Der Nachweis, dass Ihr Bescheid vom 16.11.1976 auch der Titel für saemmtliche Zwangsversteigerungsmassnahmen ist, ergibt sich aus folgendem:

Wenn ich mehrere Zwangsversteigerungsverfahren ansehe, so faellt mir auf, dass die Termine – vor allem die Zuschlagstermine – nie willkürlich gesetzt werden, sondern immer auf bestimmte Massnahmen in der Vergangenheit abgestellt sind.

In Sachen K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim wurde auf den 25.01.2007 ein Entscheidungsverkündungstermin festgesetzt. Am 25.01.2007 wurde „Huber Christian“ aufgrund Ihres Schreibens vom 16.11.1976 also als Abkömmling von Georg Huber (*1872; +1944), was mein Sohn nicht ist, bezüglich der FI-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenuhausen ins Grundbuch eingetragen. Der zweite Entscheidungsverkündungstermin wurde auf den 05.04.2007 festgesetzt. Am 05.04.1906 wurde bekanntlich die GRN. 599 von Georg und Agathe Mayer (Ehe- und Erbvertrag) abgeschlossen. Jedenfalls wurde dann am 16.11.2007 in Sachen K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim (übrigens Blatt 157 von VI O533/O1 erhaelt den Erbschein btreff Anna Katharina Huber!) der rechtsunwirksame „Zuschlag“ erteilt.

Jetzt geht es aber weiter. Am Amtsgericht Ingolstadt findet das „Zwangsversteigerungsverfahren“ K 225/O4 statt. Laut einer Aktennotiz von Herrn Rechtspfleger Herler vom Amtsgericht Ingolstadt und von Herrn Rechtspfleger Humm vom Amtsgericht Weilheim tauschen sich beide Rechtspfleger aus. Am 27.01.2009 konnte in Sachen K 225/O4 – H jedenfalls kein Zuschlag erteilt werden. Es wurde auf den 31.03.2009 ein Entscheidungsverkündungstermin festgesetzt. Vorher wurde aber in Sachen K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim – laut Akten – eine vollstreckbare Ausfertigung des „Zuschlagsbeschlusses“ vom 16.11.2007 ausgestellt. Genau auf diese Summe, und zwar 180.000.- EURO, auf die der rechtsunwirksame „Zuschlagsbeschluss“ in Sachen K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim lautet – lautet auch der „Zuschlagsbeschluss“ vom 31.03.2009 in Sachen K 225/O4 – H des Amtsgerichts Ingolstadt, obwohl der Rechtspfleger Herler vom Amtsgericht Ingolstadt telefonisch meinem Sohn Christian Georg Huber (*1976) nach dem 1. Versteigerungstermin (27.01.2009) mitteilte, dass über 70% des Verkehrswertes geboten wurden. 180.000.- EURO sind aber nicht über 70 % des angegebenen Verkehrswertes von 265.000.- EURO und auch nicht des herabgesetzten Verkehrswertes von 260.000.- EURO. Ihr Bescheid vom 16.11.1976 ist offensichtlich auch die Grundlage des „Zuschlagsbeschlusses“ in Sachen K 225/O4 – H des Amtsgerichts Ingolstadt, denn das Amtsgericht Ingolstadt verwendete 2009 ausschliesslich die „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“. Weiter findet am Amtsgericht Ingolstadt ein Parallelverfahren statt, und zwar K 84/O5 (worüber die „Aichacher Str. 19, 86529 Schrobenuhausen“ versteigert werden soll, was nicht geht, da der Ehegattenerbhof Haus-Nr. 284, Schrobenuhausen vorliegt!). Dieses konnte sehr lange nicht betrieben werden. Es war auf den 27.01.2009 diesbezüglich ein Versteigerungstermin angesetzt. Durch den Umstand, dass das SEK und die Polizei am 05.01.2009 Irene Anita Huber (*1947) – der Mutter von Christian Georg Huber (*1976) – nichts antun konnten, war es nicht möglich Christian Georg Huber (*1976) am Amtsgericht Ingolstadt über die für ihn falsche Linie von Georg Huber (*1872; +1944) zu erfassen. Der diesbezügliche auch auf den 27.01.2009 angesetzte Versteigerungstermin musste abgesetzt werden.

Jedenfalls wurde am 16.11.2009 (also wieder der 16.11., was für Ihren Bescheid vom 16.11.1976 steht!) rechtsunwirksam ein Beitrittsbeschluss für die Wüstenrot Bausparkasse AG in Sachen K 84/O5 – H erlassen. Zwei Tage spaeter wurde dann „Versteigerungstermin“ auf den 25.02.2010 bestimmt. Das heisst, auch diese Versteigerung findet über Ihre „Hausnummernvergabe“ - in Wirklichkeit handelt es sich um einen Vollstreckungstitel – vom 16.11.1976 statt.

Die Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH, Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe hat mit Schreiben vom 09.10.2009 einmal angedeutet, dass Georg Huber (*1872; +1944) das Gemeinderecht des Bauernhofs Haus-Nr. 10, Eschenlohe laut Grundsteuer-Kataster-Umschreibheft des Landgerichts/Bezirksamts/Rentamts Werdenfels, Steuergemeinde Eschenlohe an Herrn Rechberg verkaufte.

Ich habe mir dieses Kataster vom Haus-Nr. 10, Eschenlohe noch einmal genau angesehen und es heisst dort auf der Katasterseite 78 1 / 27 im 4. Vierteljahr 1929 als Abgang zu 1 und 2 W 1 / 1 Gemeinderecht und als Rechtsgrund: Umschreibverzeichnis 19/29; „Verkauft um 12.000 RM (einschliesslich Pl-Nr. 281 1 / 6 Schwaigen) an Fritz Rechberg, lt. Urkunde des Notariats Garmisch O4.O1.1930 Nummer 34; Grundbucheintrag vom 15.02.1930 K.S. 418 1 / 2.

Mein Sohn wollte diese Urkunde einmal im Grundbuchamt Garmisch-Partenkirchen ansehen, worauf der Beamte die Grundakten selbst durchsah und meinem Sohn dann mitteilte, dass sich diese Urkunde nicht in den Grundakten beafende und betreff den Gemeinderechten auf die Gemeinde verwies. Ich schliesse daher nicht aus, dass diese Urkunde von 1930 aktuell verwandt wird, eventuell über Sie. Unter der Tagebuchnummer 612 des Grundbuchamts Garmisch-Partenkirchen wurde dann aufgrund des Verkaufs des Gemeinderechts des Haus-Nr. 10, Eschenlohe am 15. Februar 1930 Fritz Rechberg vom Schloss Wengwies wie folgt ins Grundbuch Band VI Blatt 302 S. 149 des Grundbuchamts Garmisch-Partenkirchen für die Steuergemeinde Eschenlohe eingeschrieben: „Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzanteil ausschliesslich der bereits verteilten Gemeindegünde.“

Wie Sie wissen, war meine Mutter Anna Katharina Huber (*1918) Dienstmaedchen auf Schloss Wengwies bei Herrn Rechberg. Wie Sie auch wissen, ging Hermann Göring auf Schloss Wengwies bei Herrn Rechberg ein und aus. Die Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH; Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe, hat ja bereits den Verdacht geäußert, dass die NSDAP das Gemeinderecht des Haus-Nr. 10, Eschenlohe nutzt bzw. deren Vorsitzender Adolf Hitler über Fritz Rechberg über das Gemeinderecht des Haus-Nr. 10, Eschenlohe, die Staatsbürgerschaft Deutsches Reich (angeblich über Braunschweig) erhielt. Dies will ich hier nicht naeher kommentieren; aber ich denke diese Angelegenheit zu erforschen waere sehr wichtig und interessant. Die gesamten Daten müßte sowohl die Stasi bzw. die Behörde, die die Unterlagen hat, als auch die Gauck-Behörde haben und die Alliierten Siegermaechte sowieso. Auch ein Blick in alte Meldedaten der Steuergemeinde Eschenlohe waere sehr nützlich. Festhalten möchte ich auch, dass, obwohl alle Archive öffentlichen Zugang genießen, Sie (und zwar Herr Kölbl) meinem Sohn im Juli 2008 rechtswidrig den Zugang zum Archiv der Gemeinde Eschenlohe verweigerten.

Ich habe mir jetzt die Grundbucheintragung bezüglich der Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe Band 27 Blatt 970 des Grundbuchamts Garmisch-Partenkirchen noch einmal genau angesehen und stelle fest, dass meine Mutter offensichtlich aufgrund des Gemeinderechts des Haus-Nr. 10, Eschenlohe, ins Grundbuch eingetragen wurde.

Ausweislich des Grundbuchs Band 27 Blatt 970 des Grundbuchamts Garmisch-Partenkirchen würde meine Mutter Anna Katharina Huber (*1918) nur aufgrund der URNr. 1295/1970 des Notars Dr. Karl Ritter aus Weilheim ins Grundbuch geschrieben.

Mit dieser Urkunde wurde meiner Mutter nicht die Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe aufgelassen, sondern es wurde nur folgendes festgestellt: „Mitübergeben ist auch der Nutzanteil an den noch unverteilten Gemeindewaldungen, Alpen- und Streurechten.“ Eine Auffassung ist in der URNr. 1295/1970 vom 24.08.1970 nicht erklart; die Auffassungserklärung befindet sich in der URNr. 612/1970. Die Grundbucheintragung vom 12. Oktober 1970 nimmt aber nur und ausschliesslich auf die URNr. 1295/1970 bezug, denn in der Grundbucheintragung heisst es, dass am 24.08.1970 die Auffassung erklart wurde und nur die URNr. 1295/1970 ist vom 24.08.1970.

Oben habe ich bereits festgestellt, dass unter der Tagebuchnummer 612 des Grundbuchamts Garmisch-Partenkirchen 1930 das Gemeinderecht des Haus-Nr. 10, Eschenlohe, auf Fritz Rechberg von Schloss Wengwies übertragen wurde.

Die URNr. 612/1970 traegt dieselbe Nummer 612 wie die Tagebuchnummer 612 von 1930 des Grundbuchamts Garmisch-Partenkirchen und basiert offensichtlich auf diesem Gemeinderechtransfer. Mir ist nun auch erklarlich, warum der Notar in der URNr. 612/1970 falsch angibt, dass Georg Huber und Katharina Huber von der „Mühlstrasse 42, Eschenlohe“ sind und sich durch Personalausweis ausweisen würden, wobei er dann am Schluss berichtet, dass Katharina Huber sich nicht durch Personalausweis ausweist. Jedenfalls lebten Georg Huber (*1906) und Anna Katharina Huber (*1918) nie in der „Mühlstrasse 42, 82438 Eschenlohe“ und können schon deswegen darüber keinen Personalausweis haben. Jedenfalls ist es so, dass über „Mühlstrasse 42, 82438 Eschenlohe“ sowohl Johann Huber (*1908) als auch sein Sohn Johann Huber (nun Am Eichholz 2 a in 82418 Murnau a. Staffelsee) erfasst wurden. Mit der URNr. 1687 vom 30. Juni 1948 des Notars Dr. R. Daimer aus Garmisch-Partenkirchen überschrieb mein Grossvater Johann Huber, Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe, seinem Sohn Johann Huber (*1908) das Gemeinderecht des Haus-Nr. 75, Eschenlohe, zu einem ganzen Nutzanteil an den noch unverteilten Gemeindebesitzungen, vorgetragen unter Haus-Nr. 51, Eschenlohe. Das weitere Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzanteil an den noch unverteilten Gemeindebesitzungen vorgetragen unter Haus-Nr. 51, Eschenlohe des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe (das ich dem Grundsteuerkataster von 1928 entnehme) wurde offensichtlich bereits 1948 unterschlagen.

Jedenfalls ist es so, dass das Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzanteil an den noch unverteilten Gemeindebesitzungen vorgetragen unter Haus-Nr. 51, Eschenlohe des Haus-Nr. 75, Eschenlohe, notariell auf Johann Huber 1948 übergang. Johann Huber und sein Sohn Johann Huber jun. wohnten 1970 in der „Mühlstrasse 42, Eschenlohe“ und über dieses Gemeinderecht wurde offensichtlich Katharina Huber 1970 ins Grundbuch eingetragen. Deswegen wurde die URNr. 612/1970 illegal über „Mühlstrasse 42, 82438 Eschenlohe“ erstellt.

In der URNr. 579 vom 02.03.1949 des Notars Dr. R. Daimer aus Garmisch-Partenkirchen ist eine gemeindeamtliche Bestaetigung von 1949 zu finden und aus dieser Urkunde geht folgendes hervor: Zunaechst ist Johann Huber, der Sohn von meinem Grossvater Johann Huber (*1875; +1951), als wohnhaft in der Haus-Nr. 95, Eschenlohe, aufgeführt, obwohl er dort nie wohnte, denn Johann Huber (*1908) wohnte im Haus-Nr. 97 der Steuergemeinde Eschenlohe.

Weiter heisst es dort: „- Grundbuch für Eschenlohe Band 5 Seite 278 Blatt 261 - Das laut Bestandsverzeichnis mit dem Eigentum an Pl.Nr. 1086 1 / 2 a b verbundene im Grundbuch nicht eingetragene Gemeinderecht wurde mit Urkunde vom 30. Juni 1948 an Johann Huber jun. überlassen

und wird in die Gesellschaft nicht eingelegt (Urk.Nr. 1687/48)“. Das Gemeinderecht der Pl.Nr. 1086 1 / 1 a b (Haus-Nr. 75 der Steuergemeinde Eschenlohe) stand sehr wohl im Grundbuch. In Band 5 Blatt 260 S. 268 des Grundbuchamts Garmisch-Partenkirchen unter fid. Nr. 14 heisst es: „Am 21. Juni 1912. Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzanteil an den noch unverteilten Gemeindebesitzungen unter HsNo. 51 in Eschenlohe, übertragen aus II 446 und der Plan No 1086 1 / 2 als Bestandtheil zugeschrieben.“ Das Haus-Nr. 25, Plan-Nr. 1086 der Steuergemeinde Eschenlohe, verfügt laut Grundbuch des Grundbuchamts Garmisch-Partenkirchen Band 5 Blatt 261 über zwei Gemeinderechte, und zwar über den Nutzanteil an den noch unverteilten Gemeindewaldungen, Alpen- und Streurechten und über das Gemeinderecht des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe, zu einem ganzen Nutzanteil an den noch unverteilten Gemeindebesitzungen unter HsNo. 51 in Eschenlohe. Mit der URNr. 1687/1948 des Notars Dr. R. Daimer aus Garmisch-Partenkirchen wurde jedenfalls das Gemeinderecht des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe zu einem ganzen Nutzanteil an den noch unverteilten Gemeindebesitzungen unter HsNo. 51 in Eschenlohe unterschlagen und das Gemeinderecht des Haus-Nr. 75, Eschenlohe zu einem ganzen Nutzanteil an den noch unverteilten Gemeindebesitzungen unter HsNo. 51 in Eschenlohe auf Johann Huber jun., offensichtlich Haus-Nr. 95, Eschenlohe, übertragen (so die URNr. 579 vom 02.03.1949 des Notars Dr. R. Daimer aus Garmisch-Partenkirchen). Nachdem die URNr. 1687/1948 des Notars Dr. R. Daimer aus Garmisch-Partenkirchen aber unterschrieben war wurde das Gemeinderecht des Haus-Nr. 25 zu einem ganzen Nutzanteil an den noch unverteilten Gemeindebesitzungen unter HsNo. 51 in Eschenlohe vom Grundbuch Band 5 Blatt 261 abgebucht. Es wurde also so getan, als ob Johann Huber (*1875; +1951) 1948 das Gemeinderecht des Haus-Nr. 25 zu einem ganzen Nutzanteil an den noch unverteilten Gemeindebesitzungen vorgetragen unter HsNo. 51 verkauft haette.

Interessant ist, dass laut den Grundsteuer-Kataster-Umschreibheften des Landgerichts/Bezirksamts/Rentamts Werdenfels, Steuergemeinde Eschenlohe nur einer das Haus-Nr. 95, Eschenlohe, hat und dies ist laut der Katasterseite 737 nicht Johann Huber, der Sohn meines Grossvaters Johann Huber (*1875; +1951), sondern Georg Huber (*1872; +1944) und seine Ehefrau Agathe in allgemeiner Gütergemeinschaft. Als Vortrag des Erwerbsütel heisst es dort: „Von Hausnummer 10 hierher übertragen im übrigen hat der Flaechen mit dem Anwesen mit einer inzwischen vertauschten Teilflaechen übergeben erhalten laut Urkunde des Notars Garmisch vom 05.04.1906 GRNr. 598, Grundbucheintrag vom 30.04.1906; dann Ehevertrag vom 05.04.1906 Nr. 599 Grundbucheintrag vom 10.07.1906.“

Hierzu ist festzustellen, dass Georg Huber mit der GRNr. 598 vom 05.04.1906 des Notars Garmisch aber nicht das Haus-Nr. 10, Eschenlohe, sondern von seiner Mutter den Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe, erhielt.

Somit ist nachgewiesen, dass bereits der Bruder von Johann Huber, und zwar Georg Huber (*1872; +1944) von Anfang an falsch erfasst wurde und wird. Georg Huber (*1872; +1944) hatte erst seit 1912 die Haus-Nr. 10, 11, Eschenlohe. Vorher hatte er nur den Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe. Unter anderem verkaufte er diesen dann mit der Geschäftsregisternummer 47 vom 13.01.1917 des Notariats Garmisch an seinen Bruder, meinen Grossvater Johann Huber (*1875; +1951).

Durch die URNr. 1687/1948 des Notars Dr. Daimer aus Garmisch-Partenkirchen wird also unrichtig so getan, als ob mein Grossvater Johann Huber (*1875; +1951) das Gemeinderecht des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe, zu einem ganzen Nutzanteil an den noch unverteilten Gemeindebesitzungen vorgetragen unter Haus-Nr. 51 der Steuergemeinde Eschenlohe auf das Haus-Nr. 10, Eschenlohe, übertragen haette, denn der Sohn von Johann Huber mit dem gleichen Namen Johann Huber (*1908) – an den dieses Gemeinderecht verkauft wurde – wird in dieser URNr. 579 vom 02.03.1949 des Notars Dr. R. Daimer aus Garmisch-Partenkirchen, als wohnhaft im Haus-Nr. 95, Eschenlohe, angegeben und die Haus-Nr. 95, Eschenlohe (welches kein eigenes Gemeinderecht hat), gehört laut dem Grundsteuer-Kataster zur Linie Georg Huber (*1872; +1944), Haus-Nr. 10, Eschenlohe; seit 1937 dessen Tochter Agathe Ambrugger, geborene Huber.

Auf diese Weise soll also durch die URNr. 1687/1948 des Notars Dr. R. Daimer aus Garmisch-Partenkirchen fiigert und durch die URNr. 579 vom 02.03.1949 des Notars Dr. R. Daimer aus Garmisch-Partenkirchen fixiert werden, als ob mit der oben aufgeführten URNr. 24 vom 04.01.1930 von Georg Huber (*1872; +1944) das Gemeinderecht des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe zu einem ganzen Nutzanteil an den noch unverteilten Gemeindebesitzungen, vorgetragen unter Haus-Nr. 51, Eschenlohe an Fritz Rechberg, Schloss Wengwies, Haus-Nr. 1 und 2 verkauft worden waere. Dies ist nicht der Fall und eine grobe Faelschung.

Jedenfalls ist es so, dass offensichtlich 1970 aufgrund des Gemeinderechtsverkaufs des Haus-Nr. 10, Eschenlohe von 1930 (dafür existiert die Tagebuchnummer 612 von 1930 des Grundbuchamts Garmisch-Partenkirchen) Anna Katharina Huber (*1918) bezüglich der Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe, „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ ins „Grundbuch geschrieben wurde“ und nicht über den Nutzanteil

an den noch unverteilten Gemeindewaldungen, Alpen- und Streurechten, wie es in der URNr. 1295/1970 des Notars Dr. Ritter aus Weilheim heisst! Dies ist falsch und rechtsunwirksam. Durch Ihren Bescheid vom 16.11.1976 beabsichtigten Sie von Anfang an, gegen meinen Sohn Christian Georg Huber (*1976) die Grundlage für zukünftige „Zwangsvollstreckungen“ und „Strafverfolgungen“ zu legen und mich und meine Ex-Frau darüber mit einzubeziehen. Deswegen haben Sie am 16.11.1976 kriminell und steuerbetrügerisch die „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ vergeben. So wurde ich mit meinen Rechten des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe (siehe meine Ihnen bekannte Originalgeburtsurkunde mit der Nr. 62/1942 des Standesamtes Murnau a. Staffelsee) und meine Ex-Frau mit ihren Rechten des Bauern-/Erbhofs Haus-Nr. 284, Schrobenhausen (verfügt bis heute auch über das eigene Gemeinderecht) unterschlagen und sollen so seit 16.11.1976 weggefaelscht werden. Dies ist rechtsunwirksam und nichtig.

Jedenfalls ist die „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ nachgewiesen das Haus-Nr. 10, Eschenlohe, von Georg Huber (*1872; +1944) und steht somit in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gemeinderechtsverkauf von 1930 an Fritz Rechberg vom Schloss Weingwies. Dort ging Hermann Göring ein und aus, wie mir meine Mutter immer erzählte.

Nach § 41 VwVfG ist ein Verwaltungsakt demjenigen Beteiligten bekanntzugeben, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird.

Mein Sohn Christian Georg Huber (*1976) war am 16.11.1976 nicht volljährig, so dass ich und meine Ex-Frau Ihren Bescheid vom 16.11.1976 erhalten hätten müssen. Ausserdem wurde das Haus auf der von Ihnen bezeichneten Plan-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe von mir und meiner Ex-Frau Irene Anita Huber (beide standen vor bereits damals im Grundbuch) erbaut, so dass mein Sohn Christian Georg Huber (*1976) auch überhaupt nicht zuständig war und es bis heute nicht ist. Anna Katharina Huber (*1918) war nie Eigentümerin der Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe.

Da der Bescheid vom 16.11.1976 von Ihnen weder mir noch meiner Ex-Frau Irene Anita Huber (*1947) zugestellt wurde, liegt bis heute keine Bekanntgabe vor, mit der Folge, dass mein heutiges Rechtsmittel gegen Ihren Bescheid vom 16.11.1976 nicht verspätet ist, da der Bescheid mir und meiner Ex-Frau damals nicht bekannt gegeben wurde, da er an meinen Sohn und nicht an mich und meine Ex-Frau Irene Anita Huber (*1947) adressiert ist. Ausserdem liegt in Anbetracht der oben aufgezählten Fakten und Tatsachen Nichtigkeit Ihres Bescheides vom 16.11.1976 nach § 44 II Nr. 5 und 6 VwVfG vor. Dies hat zur Folge, dass die „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ nicht rechtswirksam vergeben ist und nicht verwendet werden darf. Es bleibt bei der bisherigen Anschrift Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe. Nur diese ist zu verwenden.

Einer Aktennotiz in Sachen VI 396/81 des Nachlassgerichts Neuburg a.d. Donau entnehme ich, dass Sie meine Schreiben überhaupt nicht bearbeiten, mit der Begründung, dass sie nicht über „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ eingereicht sind. Ihre „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ ist rechtsunwirksam und nichtig, und dient nur dazu, kriminell und steuerbetrügerisch gegen meinen Sohn, gegen meine Ex-Frau Irene Anita Huber und gegen mich vorgehen zu können und mir den Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25 und die Mühl vor D-82438 Eschenlohe mit allem was dazugehört zu unterschlagen, wie ich oben nachgewiesen habe. Sie sind verpflichtet meinen über Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe eingereichten Eingaben nachzukommen.

Ich lege daher ausdrücklich – unter Verweis auf obige Ausführungen – auch Rechtsmittel gegen die Erstellung vollstreckbarer Ausfertigungen Ihres Bescheides vom 16.11.1976 ein und machen die Nichtigkeit jeglicher erteilten vollstreckbaren Ausfertigung und aller darauf basierenden Massnahmen (u.a. Zwangsversteigerungsmassnahmen) geltend und waise Sie rechtsverbindlich an, dass Sie sofort saemtliche bisher von Ihnen erstellten vollstreckbaren Ausfertigungen Ihres Bescheides vom 16.11.1976 sofort ausser Verkehr ziehen und dafür sorgen, dass saemtliche „Zwangsvollstreckungsmassnahmen“ ausser Verkehr gezogen werden. Ich beanspruche vollkommen Kostenfreiheit. Für das bisher vorgefallene mache ich Schadensersatzansprüche geltend.

Hochachtungsvoll

Hans Georg Huber

(gez. Hans Georg Huber)

Anlage: URNr. B.R.Zl.: 3185/2008 des Notariats Schwarz aus Innsbruck in Kopie, mit dem rechtsverbindlichen Hinweis, dass Original sowohl Herrn Mayr als auch Herrn Wolf wie dem Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen im Oktober 2008 zugestellt wurden;

Geltendmachung der Nichtigkeit der Vollmachtserteilung vom 14.08.1997 (URNr. 0958/1997 des Notars Dr. Gunther Friedrich aus Garmisch-Partenkirchen)

Hiermit mache ich die Nichtigkeit der Vollmachtserteilung vom 14.08.1997 (URNr. 0958/1997 des Notars Dr. Gunther Friedrich aus Garmisch-Partenkirchen) geltend. Bereits im Dezember 2003 wurde diese Vollmacht von der Christian Georg Huber Gaeatehaus zur Mühle GmbH für Christian Georg Huber über die „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ widerrufen und deren Herausgabe gefordert.

Zwischenzeitlich hat sich herausgestellt, dass die „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ eine reine illegale Adresse ist. Die „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ gibt es nicht. Die Mühlstrasse (heisst richtigerweise: Mühlengasse) war zum 14.08.1997 nicht einmal rechtmässig als öffentliche Strasse gewidmet und eine Widmung darf gar nicht erfolgen. Es gibt nach den Grundakten, den Bauakten und den Grundsteuerkatastern nur das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe, und zwar bis heute. Auch ist es so, dass das Haus-Nr. 25 und das gesamte Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe rein landwirtschaftlich und das Haus-Nr. 25 der landwirtschaftliche Betrieb meines Vaters Hans Georg Huber (*12.07.1942 in D-Murnau a. Staffelsee) ist.

Das Haus-Nr. 25 war nie ein Gasthof von 1890, nie ein Gaeatehaus von 1957 und nie ein Appartementhaus von 1975. Darüber gibt es kein einziges Grundbuch, kein einziges Kataster und keinen einzigen Bauplan. Bei der „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ handelt es sich um einen reinen Staatsbetrug. Ein weiterer Punkt ist, dass die in der URNr. 0958/1997 als Bevollmächtigten bezeichneten Personen Anton Mayr und Georg Wolf im Ort Eschenlohe wohnen. Aus dem Ort Eschenlohe darf jedoch keiner in rechtlichen und steuerlichen Angelegenheiten, die die Mühle vor Eschenlohe betreffen, tätig werden. Die Mühle vor Eschenlohe gehört naemlich nicht zur politischen Gemeinde Eschenlohe, sondern ist davon unabhængig und rechtlich selbständig.

Dies alles sind Punkte, über die ich weder am 14.08.1997 – noch im Vorfeld – aufgedeckt wurde. Die Vollmachtserteilung vom 14.08.1997 (URNr. 0958/1997 des Notars Dr. Gunther Friedrich aus Garmisch-Partenkirchen) ist nichtig (siehe u.a. §§ 125 I, II Nr. 3 + 4 AC, § 44 VwVfG). Der Bevollmächtigte Anton Mayr, Michael-Fischer-Strasse 1, 82438 Eschenlohe (in der URNr. 0958/1997 als 8116 Eschenlohe angegeben) hat sich jedoch heuer zweimal geweiagt, mir die Vollmacht URNr. 0958/1997 persönlich auszuhandigen, weshalb ich hiermit notariell die Herausgabe der Original-Vollmacht sowohl von Herrn Anton Mayr, Michael-Fischer-Strasse 1, 82438 Eschenlohe als auch von Herrn Georg Wolf, Garmischer Strasse 34, 82438 Eschenlohe (in der URNr. 0958/1997 als 8118 Eschenlohe angegeben) sowie die Herausgabe der an den Rechtsinhaber übersandten beglaubigten Abschrift der URNr. 0958/1997 verlange.

Dies hat zur Folge, dass die nichtige URNr. 0958/1997 tatsaechlich nicht mehr benutzt werden darf und tatsaechlich nicht mehr benutzt werden kann. Ich verlange dies ausdrücklich. Meine Rechte nehme ich vollumfaenglich selbst wahr. Dies ist so ins Grundbuch einzutragen und in den Grundakten zu vermerken.

Innsbruck, am 9.10.2008

Christian Georg Huber
gez. Christian Georg Huber, 09.10.2008
(wohnhaft: Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe)

Gebühr in Höhe von € 13,20
gem. § 14 TP 13 GebG 1957 iof
BGBl. II 128/2007 entrichtet.

B.R.Zl.: 3185/2008

Ich bestätige die Echtheit der Unterschrift des Herrn Christian Georg Huber, geboren
am 30.07.1976 (dreißigsten Juli neunzehnhundertsechundsiebzig), Haus Nr. 25 im
Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe. _____
Innsbruck, am 9.10.2008 (neunten Oktober zweitausendacht). _____



Klaus Albrecht
Mag. Klaus Albrecht
als Substitut
des öffentlichen Notars
Dr. Philipp Soltwarz in Innsbruck

Irene Anita Huber
Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25
Mühl vor D-82438 Eschenlohe

30. Juni 2010

- per Direktewurf -

Anlage 5

Gemeinde Eschenlohe
Murnauer Strasse 1

82438 Eschenlohe

Rechtsmittel gegen Ihren Bescheid vom 16.11.1976 an Georg Huber jun. betreff „Erteilung einer Hausnummer“ und Geltendmachung der Nichtigkeit (§ 44 II Nr. 5 und 6 VwVfG; §§ 125 I, II Nr. 3 + 4 AO) dieses Bescheides vom 16.11.1976;
u.a. Rechtsmittel gegen die Erstellung vollstreckbarer Ausfertigungen Ihres Bescheides vom 16.11.1976 und die Forderung auf Ausserverkehrziehung der bisher von Ihnen erstellten vollstreckbaren Ausfertigungen Ihres Bescheides vom 16.11.1976 sowie Geltendmachung der Nichtigkeit nach § 44 II Nr. 5 und 6 VwVfG und §§ 125 I, II Nr. 3 + 4 AO jeder erteilten vollstreckbaren Ausfertigung Ihres Bescheides vom 16.11.1976 sowie jeglicher damit durchgeführten „Zwangsvollstreckungsmassnahmen“.

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich Rechtsmittel gegen Ihren Bescheid vom 16.11.1976 an Georg Huber jun. betreff „Erteilung einer Hausnummer“. Weiter mache ich die Nichtigkeit (§ 44 II Nr. 5 und 6 VwVfG; §§ 125 I, II Nr. 3 + 4 AO) dieses Bescheides vom 16.11.1976 ausdrücklich geltend.

Weiter erhebe ich Rechtsmittel gegen die Erstellung vollstreckbarer Ausfertigungen Ihres Bescheides vom 16.11.1976 und fordere die Ausserverkehrziehung der bisher von Ihnen erstellten vollstreckbaren Ausfertigungen Ihres Bescheides vom 16.11.1976. Ausserdem mache ich die Nichtigkeit nach § 44 II Nr. 5 und 6 VwVfG und §§ 125 I, II Nr. 3 + 4 AO jeder erteilten vollstreckbaren Ausfertigung Ihres Bescheides vom 16.11.1976 sowie jeglicher damit durchgeführten „Zwangsvollstreckungsmassnahmen“ geltend. Zur Vermeidung von Wiederholungen nehme ich auf die Ausführungen meines Ex-Mannes Hans Georg Huber, Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe vom 21.06.2010 vollkommen bezug.

Ergaenzend dazu verweise ich auf das Grundbuch Band III Blatt 190 S. 16 ff. des Amtsgerichts Schrobenhausen. Danach wurde der Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen (Plan-Nr. 336 a der Steuergemeinde Schrobenhausen) am 18.03.1936 in die Erbhofrolle des Anerbengerichts Schrobenhausen eingetragen, was am 21.04.1936 im Grundbuch vermerkt wurde.

Seit 1968 habe ich eine erstrangige Auffassungsvormerkung an 2.000 qm der Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen im Grundbuch eingetragen. Auf diese erstrangigen Rechte habe ich nie verzichtet. Am 08.11.1998 stand ich mit einer erstrangigen Auffassungsvormerkung 30 Jahre im Grundbuch. Ich bin der einzige Rechtsnachfolger nach meinem Vater Josef Binder (*1904; +1981), der den Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen (Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen) von Adolf und Maria Hofner kaufte, was mit Beschluss des Anerbengerichts Schrobenhausen vom 21.07.1939 genehmigt wurde.

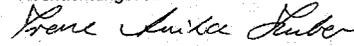
Aufgrund der Tatsache, dass ich 30 Jahre mit meiner erstrangigen Auffassungsvormerkung im Grundbuch am 08.11.1998 stand habe ich den Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen samt den dazugehörigen Fl.-Nummern (u.a. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen) am 08.11.1998 automatisch ersessen und bin somit seit 08.11.1998 die Eigentümerin.

Hinzu kommt die Besonderheit, dass durch die notarielle Gütergemeinschaft (URNr. 219/1972 des Notars Dr. Eckart Keller aus Schrobenhausen) von mir und meinem Ex-Mann Hans Georg Huber (*1942) dieser Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen ein Ehegattenerbhof ist, denn dieser Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen haben Ex-Mann und ich bei der Scheidung nicht auseinandergesetzt. Die rechtskraeftige Scheidung berührt die Ehegattenerbhofeigenschaft nicht, wie Sie wissen. An diesem Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen liegt ein eigenes Gemeinderecht, das ich nie veraeussert habe.

Übrigens die URNr. 1687/1948 des Notars Dr. Daimer aus Garmisch-Partenkirchen, mit der das Gemeinderecht des Haus-Nr. 75, Steuergemeinde Eschenlohe auf Johann Huber, Plan-Nr. 1088 / 2 der Steuergemeinde Eschenlohe übertragen werden sollte, hat mein Ex-Mann Hans Georg Huber am 28. Juni

2010 mit der URNr. BRZl.: 2575/2010 des Notars Dr. Martin Stauder vollinhaltlich aufgehoben und u.a. der Ausfertigung von vollstreckbaren Ausfertigungen oder von nur einer vollstreckbaren Ausfertigung der Urkunde mit der Nr. 1687/1948 des Notars Dr. Daimer aus Garmisch-Partenkirchen widersprochen, und zwar mit sofortiger Wirkung und mit Wirkung von Anfang an. Das Gemeinderecht des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe wurde im übrigen nie verkauft, wie Sie wissen. Auch war dieses Gemeinderecht nicht Gegenstand des Rechtlerprozesses (Az.: 2 O 94/70 des LG München II), da erstens der Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe nicht zur politischen Gemeinde Eschenlohe gehört und zweitens dieser Rechtlerprozess ohne Vollmacht und Auftrag von meinem Ex-Mann Hans Georg Huber (*1942; Originalgeburtsurkundenummer 62/1942 des Standesamtes Murnau a. Staffelsee) – bzw. unter dessen Unterschlagung – durchgeführt wurde und daher was den Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe betrifft rechtsunwirksam ist. Somit ist und war es Ihnen auch aus diesen Gründen gar nicht möglich, dass Sie am 16.11.1976 die „Rautstrasse 10, Eschenlohe“ über „Georg Huber jun., Aichacher Str. 19, Schrobenhausen“ vergaben.

Hochachtungsvoll


(gez. Irene Anita Huber)

Anlage 2

Geltendmachung der Nichtigkeit der Vollmachtserteilung vom 14.08.1997 (URNr. O958/1997 des Notars Dr. Gunther Friedrich aus Garmisch-Partenkirchen)

Hiermit mache ich die Nichtigkeit der Vollmachtserteilung vom 14.08.1997 (URNr. O958/1997 des Notars Dr. Gunther Friedrich aus Garmisch-Partenkirchen) geltend. Bereits im Dezember 2003 wurde diese Vollmacht von der Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH für Christian Georg Huber über die „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ widerrufen und deren Herausgabe gefordert. Zwischenzeitlich hat sich herausgestellt, dass die „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ eine reine illegale Adresse ist. Die „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ gibt es nicht. Die Mühlstrasse (heisst richtigerweise: Mühlgasse) war zum 14.08.1997 nicht einmal rechtmässig als öffentliche Strasse gewidmet und eine Widmung darf gar nicht erfolgen. Es gibt nach den Grundakten, den Bauakten und den Grundsteuerkatastern nur das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe, und zwar bis heute. Auch ist es so, dass das Haus-Nr. 25 und das gesamte Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe rein landwirtschaftlich und das Haus-Nr. 25 der landwirtschaftliche Betrieb meines Vaters Hans Georg Huber (*12.07.1942 in D-Mumau a. Staffelsee) ist.

Das Haus-Nr. 25 war nie ein Gasthof von 1890, nie ein Gaestehaus von 1957 und nie ein Appartementhaus von 1975. Darüber gibt es kein einziges Grundbuch, kein einziges Kataster und keinen einzigen Bauplan. Bei der „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ handelt es sich um einen reinen Staatsbetrug. Ein weiterer Punkt ist, dass die in der URNr. O958/1997 als Bevollmächtigten bezeichneten Personen Anton Mayr und Georg Wolf im Ort Eschenlohe wohnen. Aus dem Ort Eschenlohe darf jedoch keiner in rechtlichen und steuerlichen Angelegenheiten, die die Mühle vor Eschenlohe betreffen, tätig werden. Die Mühle vor Eschenlohe gehört naemlich nicht zur politischen Gemeinde Eschenlohe, sondern ist davon unabhängig und rechtlich selbständig.

Dies alles sind Punkte, über die ich weder am 14.08.1997 – noch im Vorfeld – aufgeklärt wurde. Die Vollmachtserteilung vom 14.08.1997 (URNr. O958/1997 des Notars Dr. Gunther Friedrich aus Garmisch-Partenkirchen) ist nichtig (siehe u.a. §§ 125 I, II Nr. 3 + 4 AO, § 44 VwVfG). Der Bevollmächtigte Anton Mayr, Michael-Fischer-Strasse 1, 82438 Eschenlohe (in der URNr. O958/1997 als 8116 Eschenlohe angegeben) hat sich jedoch heuer zweimal geweigert, mir die Vollmacht URNr. O958/1997 persönlich auszuhandigen, weshalb ich hiermit notariell die Herausgabe der Original-Vollmacht sowohl von Herrn Anton Mayr, Michael-Fischer-Strasse 1, 82438 Eschenlohe als auch von Herrn Georg Wolf, Garmischer Strasse 34, 82438 Eschenlohe (in der URNr. O958/1997 als 8116 Eschenlohe angegeben) sowie die Herausgabe der an den Rechiern übersandten beglaubigten Abschrift der URNr. O958/1997 verlange.

Dies hat zur Folge, dass die nichtige URNr. O958/1997 tatsaechlich nicht mehr benutzt werden darf und tatsaechlich nicht mehr benutzt werden kann. Ich verlange dies ausdrücklich. Meine Rechte nehme ich vollumfaenglich selbst war. Dies ist so ins Grundbuch einzutragen und in den Grundakten zu vermerken.

Innsbruck, am 9.10.2008

Christian Georg Huber

gez. Christian Georg Huber; 09.10.2008
(wohnhaft: Haus-Nr. 25 im
Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe)

Gebühr in Höhe von € 43,20
gem. § 14 TP 13 GebG 1957 idF
BGBl. II 128/2007 entrichtet.

B.R.Zl.: 3185/2008

Ich bestätige die Echtheit der Unterschrift des Herrn Christian Georg Huber, geboren am 30.07.1976 (dreifigsten Juli neunzehnhundertsechundsiebzig), Haus Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe. -----
Innsbruck, am 9.10.2008 (neunten Oktober zweitausendacht).-----



Philipp Schwarz
Mag. Klaus Albrecht
als Substitut
des öffentlichen Notars
Dr. Philipp Schwarz in Innsbruck

Anlage 3

Ausdrücklicher wortwörtlicher Widerruf der Vollmachtserteilung vom 14.08.1997 der URNr. 0958/1997 des Notars Dr. Gunther Friedrich aus Garmisch-Partenkirchen und ausdrücklicher wortwörtlicher Widerruf meiner Unterschrift vom 14.08.1997 unter der Anlage zur Vollmachtserteilung (Liste der Eigentümer und ihrer Anteile) vom 14.08.1997 der URNr. 0958/1997 des Notars Dr. Gunther Friedrich aus Garmisch-Partenkirchen; vollumfaenglicher Widerruf! Klarstellungen!

Gebühr in Höhe von €13,20 gem. §14 TP 13 GebG idF BGBl. II 128/2007 entrichtet.

Auf meine Ausführungen in der URNr. B.R.ZI.: 3185/2008 des Notarsubstituten Mag. Klaus Albrecht als Substitut des öffentlichen Notars Dr. Philipp Schwarz in Innsbruck nehme ich zur Vermeidung von Wiederholungen vollumfaenglich bezug. In dieser URNr. B.R.ZI.: 3185/2008, die ich vollumfaenglich aufrecht erhalte, habe ich Christian Georg Huber, Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe, ausdrücklich die Nichtigkeit der Vollmachtserteilung vom 14.08.1997 (URNr. 0958/1997 des Notars Dr. Gunther Friedrich aus Garmisch-Partenkirchen, Rathausplatz 13, 82467 Garmisch-Partenkirchen) notariell geltend gemacht und die Herausgabe der Original-Vollmacht sowohl von Herrn Anton Mayr, Michael-Fischer-Strasse 1, 82438 Eschenlohe als auch von Herrn Georg Wolf, Garmischer Strasse 34, 82438 Eschenlohe sowie die Herausgabe der an den Rechiern übersandten beglaubigten Abschrift der URNr. 0958/1997 des Notars Dr. Gunther Friedrich aus Garmisch-Partenkirchen verlangt. Weiter habe ich festgestellt, dass dies zur Folge hat, dass die nichtige URNr. 0958/1997 des Notars Dr. Gunther Friedrich aus Garmisch-Partenkirchen nicht mehr benutzt werden darf und von Anfang an nicht benutzt werden durfte. In dieser URNr. B.R.ZI.: 3185/2008 ist somit der Widerruf der Vollmachtserteilung vom 14.08.1997 und der Widerruf meiner Unterschrift vom 14.08.1997 unter der Anlage zur Vollmachtserteilung (Liste der Eigentümer und ihrer Anteile) der URNr. 0958/1997 des Notars Dr. Gunther Friedrich aus Garmisch-Partenkirchen inbegriffen. Damit mir nicht vorgehalten werden kann, dass ich nicht wortwörtlich den Widerruf erklart haette, erklare ich hiermit wortwörtlich den Widerruf der Vollmachtserteilung vom 14.08.1997 der URNr. 0958/1997 des Notars Dr. Gunther Friedrich aus Garmisch-Partenkirchen und ausdrücklich erklare ich wortwörtlich den Widerruf meiner Unterschrift vom 14.08.1997 unter der Anlage zur Vollmachtserteilung (Liste der Eigentümer und ihrer Anteile) vom 14.08.1997 der URNr. 0958/1997 des Notars Dr. Gunther Friedrich aus Garmisch-Partenkirchen und ich widerrufe hiermit ausdrücklich die URNr. 0958/1997 des Notars Dr. Gunther Friedrich aus Garmisch-Partenkirchen vollumfaenglich. Auch mache ich geltend, dass ich nicht Rechtsnachfolger von Georg Huber (*24.12.1906; +08.04.1995) bin. Auch bin ich nicht Rechtsnachfolger von Georg Huber (*1872; +1944), Haus-Nr. 10, 11, Eschenlohe. Ich stamme von Johann Huber (*1875; +1944), Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe ab und nicht von dessen Bruder Georg Huber (*1872; +1944), Haus-Nr. 10, 11, Eschenlohe.

BRZI.: 2574/2010

Ich bestätige die Echtheit der Unterschrift des Herrn Christian Georg Huber, geboren am 30.07.1976 (dreißigster Juli neunzehnhundertsechundsiebzig), Hausnummer 25 Mühl vor, D-82438 Eschenlohe. Innsbruck, am 28.06.2010 (achtundzwanzigster Juni zweitausendzehn)



Handwritten signature of Dr. Martin Stauder, öffentlicher Notar

Eine Vollmacht über das Gemeinderecht des Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25 (Plan-Nr. 1086 der Steuergemeinde Eschenlohe), Mühl vor D-82438 Eschenlohe zu verfügen, habe ich nie erteilt, was ich klarstellend festhalte. Ich habe überhaupt nie eine Vollmacht nie eine Ermächtigung und nie einen Auftrag erteilt, dass Dritte über irgendein Gemeinderecht verfügen dürfen. Auch ist und war eine Bestaetigung der URNr. 1687/1948 des Notars Dr. R. Daimer aus Garmisch-Partenkirchen vom 30.06.1948 (Gemeinderechtstransfer des Haus-Nr. 75, Eschenlohe auf die Plan-Nr. 1088 / 2 der Steuergemeinde Eschenlohe; die URNr. 1687/1948 wurde noch dazu rechtswidrig und falsch vollzogen!) und deren bis heute rechtsunwirksamen Vollzugs mit der URNr. 0958/1997 des Notars Dr. Gunther Friedrich aus Garmisch-Partenkirchen nicht verbunden und kann auch nicht daraus abgeleitet werden. Abschliessend halte ich fest, dass kein Notar, kein Notarsubstitut und kein Notariatsangestellter (auch nicht von dem jetzigen Notariat, welches meine Unterschrift beglaubigt) von mir weder bevollmaechtigt noch beauftragt noch ermächtigt ist in meinem Namen zu handeln. Dies gilt auch für das Notariat Schwarz aus Innsbruck sowie für jeden Angestellten, auch ehemaligen Angestellten davon und auch für die Notariate Friedrich (jetzt Ochs) und Dr. Reiner/Dr. Aumüller (jetzt Dr. Brenner und Dr. Pannhausen) aus Garmisch-Partenkirchen sowie für jeden Angestellten, auch ehemaligen Angestellten davon.

Diese Fotokopie stimmt mit dem mir vorliegenden Original vollständig überein. Innsbruck, am 28.06.2010 (achtundzwanzigster Juni zweitausendzehn)



Handwritten signature of Dr. Martin Stauder, öffentlicher Notar

Handwritten signature of Christian Georg Huber

Innsbruck am 28. Juni 2010

gez. Christian Georg Huber (Sohn von Hans Georg Huber: Originalgeburtsurkundennummer 62/1942 des Standesamtes Murnau a. Staffelsee und von Irene Anita Huber: Originalgeburtsurkundennummer 111/1947 des Standesamtes Schrobenhausen) wohnhaft: Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe

Anlage 4

Widerruf/Aufhebung der URNr. 1687/1948 des Notars Dr. Daimer aus Garmisch-Partenkirchen

Ich Hans Georg Huber, Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe weise durch meine Originalgeburtsurkunde mit der Nr. 62/1942 des Standesamtes Murnau a. Staffelsee nach, dass ich der alleinige Rechtsnachfolger nach meinem Grossvater Johann Huber (*1875; +1951), Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe bin.

In dieser Eigenschaft ziehe ich hiermit die Unterschrift(en) meines Grossvaters Johann Huber (*1875; +1951) unter die von ihm am 30.06.1948 unterzeichnete URNr. 1687/1948 des Notars Dr. Daimer aus Garmisch-Partenkirchen zurück und hebe diese Urkunde hiermit vollinhaltlich auf.

Ausserdem widerrufe ich alle von meinem Grossvater Johann Huber (*1875; +1951), Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe abgegebenen Erklärungen, Antraege, Vollmachten, Ermaechtungen in dieser URNr. 1687/1948 des Notars Dr. Daimer aus Garmisch-Partenkirchen.

Der Ausfertigung von vollstreckbaren Ausfertigungen oder von nur einer vollstreckbaren Ausfertigung der Urkunde mit der Nr. 1687/1948 des Notars Dr. Daimer aus Garmisch-Partenkirchen widerspreche ich hiermit ausdrücklich, und zwar mit sofortiger Wirkung und mit Wirkung von Anfang an.

Die aufgrund der URNr. 1687/1948 des Notars Dr. Daimer aus Garmisch-Partenkirchen vorgenommene Abbuchung des Gemeinderechts des Haus-Nr. 75 der Steuergemeinde Eschenlohe ist sofort rückgaengig zu machen, worauf ich bestehe.

Abschliessend halte ich fest, dass kein Notar, kein Notarsubstitut und kein Notariatsangestellter (auch nicht von dem jetzigen Notariat, das meine Unterschrift beglaubigt) von mir weder bevollmaechtigt noch beauftragt noch ermaechtigt ist in meinem Namen zu handeln.

Hans Georg Huber

Innsbruck am 28. Juni 2010

gez. Hans Georg Huber
(Originalgeburtsurkundenummer 62/1942 des Standesamtes Murnau a. Staffelsee)
wohnhaft: Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe

Gebühr in Höhe von € 13,20
gem. § 14 TP 13 GebG idF
BGBl. II 128/2007 entrichtet.

BRZl.: 2575/2010

Ich bestätige die Echtheit der Unterschrift des Herrn Hans Georg Huber, geboren am 12.07.1942 (zwölfter Juli neunzehnhundertzweiundvierzig), Hausnummer 25 Mühl vor, D-82438 Eschenlohe. _____

Innsbruck, am 28.06.2010 (achtundzwanzigster Juni zweitausendzehn) _____



Stauder
öffentlicher Notar

Diese Fotokopie stimmt mit dem mir vorliegenden Original vollständig überein. _____

Innsbruck, am 28.06.2010 (achtundzwanzigster Juni zweitausendzehn) _____



Stauder
öffentlicher Notar

Anlage 5

2. Juli 2010

2

Christian Georg Huber
Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25
Mühl vor D-82438 Eschenlohe

-per fremdem Fax: Zustellungen/Rücksendungen darüber sind an mich nicht möglich!

Finanzamt Garmisch-Partenkirchen
Von-Brugg-Strasse 5

D-82467 Garmisch-Partenkirchen

U.a. Ihr Aktenzeichen: 119/GAP-MJ16/3 VO01 SO; Rechtsmittel und Forderungen (u.a. im laufenden Text eingearbeitet)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit mache ich die Rechtsunwirksamkeit der von Ihnen veranlassten Zwangsstilllegung des Pkw mit amtlichen Kennzeichen GAP-MJ 16 geltend und begründe dies wie folgt:
Mit Ihrem Schreiben vom 08.03.2005 haben Sie an die Kraftfahrzeugzulassungsstelle, Partenkirchnerstr. 52, 82490 Farchant folgendes geschrieben:
Abmeldung von Amts wegen des Fahrzeugs mit dem amtlichen Kennzeichen GAP-MJ 16 gemäss § 14 I Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG)

Christian Huber,, 00000 Unb. EMA 08.11.04 Kr, geboren am 30.07.1976 (Fahrzeughalter) hat folgende Beträge für das Fahrzeug mit dem o.a. amtlichen Kennzeichen nicht entrichtet:

Es folgt dann ein Betrag von insgesamt EURO 177,61.

Die Vollstreckung der Kraftfahrzeugsteuer ist ohne Erfolg geblieben bzw. verspricht keinen Erfolg.

Es wird beantragt, den Fahrzeugschein einzuziehen, etwa ausgestellte Anhaengerzeichnisse zu berichtigen und das amtliche Kennzeichen zu entstempeln (§ 14 I KraftStG). Ausserdem wird gebeten, den Tag der Abmeldung von Amts wegen mitzuteilen.

Die Abmeldung von Amts wegen erübrigt sich, wenn der Fahrzeughalter nachweist, dass er den o.a. Gesamtbetrag entrichtet hat. Heiss

Ich halte fest, dass ich am 08.03.2005 nicht nach unbekannt abgemeldet war.

Wie ich in anderen Verfahren gesehen habe, wurde bereits 2006 und 2007 eine Steuerrückerstattungssperre verhaengt.

Durch diese Steuerrückerstattungssperre – die offensichtlich bereits 2004 und 2005 bestand - haben Sie 2005 offensichtlich mein Steuer-Guthaben nicht berücksichtigt und von Amts wegen keine Aufrechnung gegen die Kfz-Steuer vorgenommen wozu Sie verpflichtet gewesen waeren, wenn Sie schon behaupten es sei Kfz-Steuer faellig. Ihr Vorgehen ist rechtsunwirksam und nach §§ 125 I, II Nr. 3 + 4 AO nichtig.

Jedenfalls hat das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen - Zulassungsbehörde - Postfach 1563, 82455 Garmisch-Partenkirchen in Sachen 52-1428/GAP-MJ 16 am 15.03.2005 folgenden Bescheid erlassen:

Fahrzeugart: PKW GESCHLOSSEN SCHADSTOFFARM EURO 2

Fahrzeughersteller: DAIMLERCHRYSLER (D)

Fahrzeug-Ident-Nr. WDB2020181A112114

Amtliches Kennzeichen GAP-MJ 16

Antrag des Finanzamtes Garmisch-Partenkirchen vom 15.03.2005

Kfz-Steuerschuld 177,61 EURO

Sehr geehrte(r) Fahrzeughalter(in),

Wir erlassen bezüglich des o.g. Fahrzeugs folgenden Bescheid:

1. Sie haben spaetestens nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheides uns vorzulegen:

a) eine Bescheinigung des Finanzamtes über die vollstaendige Entrichtung der Kfz-Steuer oder

b) - den Fahrzeugschein

- die Kennzeichenschilder des Fahrzeugs zur Entstempelung u n d

- den Fahrzeugbrief

2. Wenn Sie Nr. 1 dieses Bescheides nicht befolgen, wird die zwangsweise Stilllegung durch die Finanzverwaltung kostenpflichtig durchgeführt.

3. Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Ihren angeblichen Antrag vom 15.03.2005 habe ich nicht bei der Akteneinsicht im Juli 2008 bezüglich GAP-MJ 16 beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen gesehen.

Jedenfalls ist durch diesen Bescheid des LRA GAP nachgewiesen, dass aufgrund Ihres Betriebens (es heisst ausdrücklich Finanzverwaltung!) das Kfz GAP-MJ 16 letztlich durch Sie stillgelegt wurde, da Sie das Ganze eingeleitet und nicht zurückgenommen haben.

Am 13.07.2005 erliess das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen – Zulassungsbehörde – die Stilllegung des Pkw GAP-MJ 16, und zwar offiziell wegen fehlenden Versicherungsschutzes. Es heisst in dieser „Stilllegung“ vom 13.07.2005, die mir nie zugestellt wurde, die ich aber den Akten GAP-MJ 16 entnommen habe, folgendes:

Gegen Postzustellungsurkunde

Herr Christian Huber

I.) Rautstrasse 10 (PZU)

82438 Eschenlohe

II.) 86529 Schrobenhausen, Aichacher Str. 17 und 19 (o. PZU)

III) 82467 Ga.-Pa., Brunntalstr. 1. c/o Vers.-Büro Lang & Hiltner

Fahrzeugart PKW GESCHLOSSEN SCHADSTOFFARM EURO 2

Fahrzeughersteller DAIMLERCHRYSLER (D)

Fahrzeug-Ident.-Nr. WDB2020181A112114

Amtliches Kennzeichen GAP-MJ 16

Versicherungsschutz erloschen am 10.07.2005

Eingang der Anzeige bei der Zulassungsbehörde 13.07.2005

Versicherungsgesellschaft

SVG VERSICHERUNGSVERMITTLUNG UND SERVICE NORD GMBH FILIALDIREKTION DER KRAVAG-VERS.

Versicherungs-Nr. 5058

An die Aichacher Str. 17 und 19, 86529 Schrobenhausen wurde dieses Schreiben – laut Akten - nur per einfacher Post geschickt!

Jedenfalls fragt man sich, warum ausgerechnet am 13. Juli 2005 dieser „Bescheid“ erlassen wurde und warum am 13. Juli 2005 eine falsche Meldung (denn für den Kfz GAP-MJ 16 war nachweislich am 13. Juli 2005 der Versicherungsbeitrag bezahlt und zwar für das gesamte Jahr 2005!) der KRAVAG bei der Kfz-Zulassungsstelle Garmisch-Partenkirchen einging.

Der Grund liegt offensichtlich darin, dass über das Finanzamt Schrobenhausen Steuerschaetzungen illegal durchgeführt wurden (meiner Meinung nach auf Ihre Anweisung!), denn am 13.07.2005 hat das Finanzamt Schrobenhausen den Antrag an das Amtsgericht Neuburg a.d. Donau auf Eintragung einer Zwangssicherungshypothek iHv. rund 3.735,33 EURO auf das Grundstück in Schrobenhausen, Grundbuch von Schrobenhausen, Blatt 4776, Gemarkung FlSt. 335, Bestandsverzeichnisnummer 3 gestellt.

So sollten meine Steuerrückerstattungsansprüche 2005 beseitigt werden, was nicht möglich ist, um so keine Verrechnung von Amts wegen, gegen angebliche Kfz-Steuer von 2004 vorzunehmen.

Mit diesen Steuerschaetzungen von 2005 des Finanzamtes Schrobenhausen wurden nicht existente Steuerschulden fingiert. Darüber wurde dann das Kfz GAP-MJ 16 rechtswidrig abgemeldet, was dazu dient, dass ich über die für mich nicht zuständige Linie, und zwar der von Georg Huber (*1872; +1944), Haus-Nr. 10, 11, Eschenlohe – wovon ich nachweislich nicht abstamme (ich stamme von dessen Bruder, und zwar von Johann Huber: *1875; +1951, Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe ab), über „Raut(h)strasse 10, 82438 Eschenlohe“ erfasst wurde bzw. bis heute erfasst werden soll.

Dies weisen bereits die Ausführungen auf der Aussenseite der Akte des Pkw mit amtlichen Kennzeichen GAP-MJ 16 nach. Dort steht der Halter, und zwar Herr Huber Christian, Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe. Seit der rechtswidrigen Abmeldung steht darüber: "jetzt Rauthstr. 10, Eschenlohe". Mit „Rauthstr. 10, Eschenlohe“ (die es mit h in keinem Strassenverzeichnis gibt, nicht einmal rechtsunwirksam) ist offensichtlich das Haus-Nr. 10, Eschenlohe von Georg Huber (*1872; +1944) gemeint.

Da die „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ nicht existiert, was Ihnen bekannt ist, sondern die „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ eine rechtswidrige Falschbezeichnung des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe ist, war und ist es somit nicht möglich, solange der Pkw GAP-MJ 16 über „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ zugelassen ist, mich über „Haus-Nr. 10,

Eschenlohe" zu erfassen. Über den Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438: Eschenlohe kann und darf aber keine Versteigerung durchgeführt werden. Deswegen liessen Sie den zugelassenen Pkw GAP-MJ 16 (ein wesentliches Versteigerungshindernis!) rechtsunwirksam „abmelden“, und zwar wegen nicht existenter Steuerschulden, fingiert durch rechtsunwirksame „Steuerschaeztungen“ des Finanzamtes Schrobenhausen.

Die von Ihnen veranlasste Abmeldung des Pkw mit amtlichen Kennzeichen GAP-MJ 16 ist daher rechtsmissbraeuchlich und nach §§ 125 I, II Nr. 3 + 4 AO nichtig und dient nur dazu rechtsunwirksame „Zwangsversteigerungsverfahren“ u.a. K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim, K 84/O5 und K 225/O4 des Amtsgerichts Ingolstadt (die somit allesamt aufzuheben sind) durchzuführen. Dies ist von Ihnen alles sofort rückgaengig zu machen, was ich fordere.

Dass die Abmeldung wirklich nur dazu dient rechtsunwirksame „Zwangsversteigerungsverfahren“ über „Haus-Nr. 10, Eschenlohe“ zu führen beweist bereits, dass am Tage der „Abmeldung“ des Pkw mit amtlichen Kennzeichen GAP-MJ 16 das Finanzamt Schrobenhausen die Eintragung einer Zwangssicherungshypothek auf die Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen beantragte (s.o.). Das diesbezügliche „Zwangsversteigerungsverfahren“ des Amtsgerichts Ingolstadt hat das Aktenzeichen HK 225/O4 – B, K 225/O4, K 225/O4 – H, K 225/O4 – B des Amtsgerichts Ingolstadt und die Schlüsselnummer des Pkw GAP-MJ 16 lautet 10225. 10 steht für Haus-Nr. 10 und 225 für ein rechtsunwirksames Verfahren vom Amtsgericht Ingolstadt.

Jetzt ist aber so, dass offensichtlich nicht nur dieses „Zwangsversteigerungsverfahren“ über die Kfz-Abmeldung laeuft, sondern nachweisbar mehrere „Zwangsversteigerungsverfahren“ darüber laufen! In Sachen Amtsgericht Neuburg - Grundbuchamt -

Geschaeftszeichen: SO - 4776 - 33 ist folgendes zu lesen:

Folgende Eintragungen wurden vorgenommen:

Grundbuch von Schrobenhausen Blatt 4776

Zweite Abteilung (Spalten 1 bis 3)

LNrE LNrg Lasten und Beschraenkungen

11 4 Die Zwangsversteigerung ist angeordnet (Amtsgericht Ingolstadt, Az: K 84/O5 - B); eingetragen am 01.08.2005.
Schlicht

Dritte Abteilung (Spalten 1 bis 4)

LNrE LNrg Betrag Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden

11 3 3735,33 EURO Zwangssicherungshypothek zu dreitausendsiebenhundertfünfunddreissig 33/100 Euro für Freistaat Bayern; gemaess Ersuchen des Finanzamts Schrobenhausen vom 13.07.2005 Az: 159/231/10302
*VO02; eingetragen am 01.08.2005.
Schlicht*

Somit ist nachgewiesen, dass aufgrund der von Ihnen am 13.07.2005 und im Jahr 2005 von Ihnen eingeleiteten und somit veranlassten rechtswidrigen Abmeldung des Pkw GAP-MJ 16 (für Kfz-Steuer betreff 2004) über die Linie Georg Huber (*1872; +1944), Haus-Nr. 10, 11 Eschenlohe (wovon ich nicht abstamme) „Zwangsversteigerungsverfahren“ betrieben werden.

Sie können nicht über „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ ein Auto abmelden und dann über Haus-Nr. 10, Eschenlohe „Zwangsversteigerungen“ durchführen bzw. durchführen lassen und überhaupt nicht unter unbekannt über das Finanzamt Schrobenhausen.

Am 21.07.2005 haengte das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen öffentlich aus, dass eine Verfügung am 13.07.2005 betreff dem Pkw mit amtlichen Kennzeichen GAP-MJ 16 erging!

Genau drei Jahre spaeter, und zwar am 21.07.2008 ordnete das Amtsgericht Weilheim in Sachen K 157/O4 – K 159/O4 einen Verteilungstermin in Sachen K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts D-82362 Weilheim an.

Fakt ist auch, dass der Pkw mit amtlichen Kennzeichen GAP-MJ 16 endgültig am 19.10.2006 nach den Akten „stilgelegt“ wurde, obwohl eine „Stillegung“ aus den dargelegten Gründen nicht möglich, sondern rechtsunwirksam ist.

Jedenfalls ist es so, dass bezüglich des sogenannten Eschenloher Tonihofes bereits im Jahr 2003 die „Zwangsversteigerung“ eingeleitet wurde, und zwar über das Akenzeichen K 10/O3 Amtsgericht Weilheim.

Es wurde aber jahrelang kein „Zuschlag“ erteilt.

Erst im vierten Termin, und zwar am 23.10.2006 (also vier Tage – ein Wochenende unbegriffen – nach dem am 19.10.2006 der Pkw mit amtlichen Kennzeichen GAP-MJ 16 rechtswidrig endgültig von Amts wegen „abgemeldet“ wurde, was rechtsunwirksam ist!) wurde ein „Zuschlag“ erteilt. Dies lasse ich mir

auf keinen Fall zurechnen. Ich war nie Eigentümer des Tonihofs und habe nie eine Erbschaft angenommen.

Infolgedessen konnten auch deswegen die „Verfahren“ K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim nicht weiterbetrieben werden.

Im Anschluss von dem am 27.11.2006 in Sachen K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim durchgeführten 2. Versteigerungstermin, wurde letztlich ein Entscheidungsverkündungstermin auf den 16.11.2007 festgesetzt, in dem rechtsunwirksam und nach §§ 125 I, II Nr. 3 + 4 AO nichtig ein „Zuschlag“ erteilt wurde.

Jedenfalls steht nach der anliegenden (siehe Anlage 1) Eingabe von Hans Georg Huber vom 21.06.2010 an die Gemeinde Eschenlohe fest, dass die „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ rechtswidrig über mich vergeben wurde und in Wirklichkeit keine Anschrift, sondern ein unzulässiger „Titel“ ist.

Auch die vor dem 16.11.2007 angesetzten Entscheidungsverkündungstermine in Sachen K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim vom 25.01.2007 und vom 05.04.2007 sind nicht willkürlich gewaehlt.

Am 25.01.1995 wurde „Huber Christian“ als Abkömmling von Georg Huber (*1872; +1944), Haus-Nr. 10, Eschenlohe (was ich nicht bin) ins Grundbuch Band 117 Blatt 4776 des Amtsgerichts Neuburg a.d. Donau für die Gemarkung Schrobenhausen bezüglich den Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen eingetragen. Vom 05.04.1906 datiert der Ehe- und Erbvertrag GRNr. 599 des Notars Werner Brenner aus Garmisch ohne Angabe einer Hausnummer (es heisst nur dass beide in Eschenlohe wohnhaft seien) von Georg Huber (*1872; +1944) und seiner Ehefrau Agathe Huber, geb. Mayr.

Das Nachlassverfahren von meinem Grossvater Johann Huber (*1875; +1951) wurde als erstes über diesen Ehe- und Erbvertrag seines Bruders Georg Huber (*1872; +1944), Haus-Nr. 10, 11, Eschenlohe eröffnet, wie ich der Nachlassakte VI O244/1951 des Nachlassgerichts Garmisch-Partenkirchen entnommen habe. Die anwesenden Kinder von Johann Huber (*1875; +1951) – u.a. mein Grossvater Georg Huber: *1906; +1995 – monierten dies sofort, weshalb ein neuer Termin bestimmt wurde. Ein Erbschein wurde in Sachen VI O244/1951 des Nachlassgerichts Garmisch-Partenkirchen nie ausgestellt. Offensichtlich ist man bis heute nicht davon abgegangen den Nachlass von Johann Huber (*1875; +1951) über seinen Bruder Georg Huber (*1872; +1944) über Haus-Nr. 10, 11 Eschenlohe zu erfassen, was bis heute rechtsunwirksam ist.

Ich stamme jedenfalls nicht von Georg Huber (*1872; +1944) ab und gehöre auch nicht zum Haus-Nr. 10, 11 Eschenlohe, was offensichtlich unterschlagen werden soll.

Jedenfalls ist es so, dass die Steuerschaeztungen des Finanzamtes Schrobenhausen vollkommen rechtsunwirksam sind. Diese Steuerschulden existieren in Wirklichkeit nicht! Dies geht bereits aus Ihrem Schreiben vom 27.11.2008 (Blatt 446 der Akte K 225/O4 - H des Amtsgerichts Ingolstadt) in Sachen 119/231/10447 VO02 vom 27.11.2008 ans Amtsgericht Neuburg a.d. Donau, Ottheinrichplatz A1, 86633 Neuburg a.d. Donau (was dann durchgestrichen wurde und es steht Ingolstadt dort; aber der Stempel des Amtsgerichts Neuburg a.d. Donau vom 11.Dez. 2008 befindet sich auf diesem Schreiben) hervor. Darin schreiben Sie (betreff der vom 13.07.2005 vom Finanzamt Schrobenhausen beantragten Zwangssicherungshypothek, die dann rechtswidrig ins Grundbuch Blatt 4776 des AG Neuburg a.d. Donau eingetragen wurde), dass die in o.g. Schreiben angemeldeten Rechte zwischenzeitlich erloschen sind und Sie die Anmeldung zurücknehmen. Nur geben Sie diesbezüglich die falsche Person an, und zwar "Christian Huber, Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe". Die im Grundbuch Blatt 4776 des Amtsgerichts Neuburg a.d. Donau für Schrobenhausen eingetragene „Zwangssicherungshypothek“ auf der Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen für das Finanzamt Schrobenhausen ist sofort zu löschen, was ich fordere.

Der Beweis, dass über mich saemtliche „Zwangsversteigerungsverfahren“ über Haus-Nr. 10, 11 Eschenlohe unter der nicht richtigen Führung meines Personenstandes (siehe Anlage 2)

illegal geführt werden – was nicht möglich ist und was ich ablehne -, liefert doch bereits Ihr Aktenzeichen 10447. 10 steht für das Haus-Nr. 10, Eschenlohe und 447 steht für Ihr Band 9 Blatt 447 S. 159 ff des Grundbuchamts Garmisch-Partenkirchen für die Steuergemeinde Eschenlohe.

In diesem Band 9 Blatt 447 S. 159 ff heisst es oben:

Eingetragen in die Erbhöferolle von Eschenlohe Blatt 10, auf Ersuchen des Anebengerichts Garmisch vom 28. Maerz 1935, hier vermerkt am 28. Maerz 1935. Dieser Vermerk ist nicht durchgestrichen. An erster Stelle unter lfd. Nr. 1 ist dann am 08.11.1899 die Plan-Nr. 831 der Steuergemeinde Eschenlohe Wald im Klingert zu 2,978 ha eingetragen. Dies ist nicht durchgestrichen. Als Eigentümer sind in Abteilung I Lfd. Nr. 5/ IV Johann und Kreszenz Huber – meine Urgrosseltern – eingetragen. Dies ist auch nicht durchgestrichen. Auf Seite 159 heisst es hierzu unter lfd. Nr. 8 (die ebenfalls nicht

durchgestrichen ist!): Am 15. April 1935. Die Eigentümer Nr. 5/IV sind Bauerseheleute. Damit ist klipp und klar nachgewiesen, dass es sich bei der Plan-Nr. 831 der Steuergemeinde Eschenlohe um den Erbhof meiner Urgrosseltern Johann und Kreszenz Huber handelt. Dieser Erbhof steht aber mit dem Ehegattenerbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen von meinen Eltern Hans Georg Huber (*1942; Originalgeburtsurkundenummer 62/1942 des Standesamtes Murnau a. Staffelsee), Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe und Irene Anita Huber (*1947; Originalgeburtsurkundenummer 111/1947 des Standesamtes Schrobenhausen), Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe in Verbindung. Eine Erfassung über den Erbhof Haus-Nr. 10, Eschenlohe ist und war somit was das Klingert (nun:) Fl.-Nr. 831 der Gemarkung Eschenlohe betrifft, nie möglich. Dies soll offensichtlich über mich unter der nicht richtigen Führung meines Personenstandes (siehe Anlage 2) übergegangen werden. Somit ist nachgewiesen, dass die zweite nach §§ 125 I, II Nr. 3 + 4 AO nichtige „Zuschlagserteilung“ gegen die Fl.-Nr. 831 der Gemarkung Eschenlohe des Amtsgerichts Weilheim vom 19.01.2009 in Sachen K 61/O6 gegen „Huber Christian, Haus-Nr. 10, Eschenlohe“ erfolgte, denn gegen Hans Georg Huber, Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe konnte überhaupt keine „Zuschlagserteilung“ mehr am 19.01.2009 erfolgen, da der diesbezügliche Zuschlag mit Beschluss des Landgerichts München II vom 11.09.2008 am 19.01.2009 laengst rechtskraefrig versagt war. Das heisst, gegen Hans Georg Huber (*1942), Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe, liegt überhaupt kein „Zuschlag“ vor. Dies wollen Sie alles über mich abwickeln, was ich kategorisch ablehne, wie u.a. aber Ihre Steuernummer 10447 bereits als Indiz nahelegt. Ich bin nie – nicht einmal nichtig im Grundbuch bezüglich der Fl.-Nr. 831 der Gemarkung Eschenlohe gestanden – und habe von meinem Vater Hans Georg Huber (*1942) dem Eigentümer der Fl.-Nr. 831 der Gemarkung Eschenlohe, diese Flurnummer nie überschrieben erhalten. Eine „Zuschlagserteilung“ gegen mich ist und war somit nie möglich. Dies hat zur Folge, dass die Fl.-Nr. 831 der Gemarkung Eschenlohe nicht versteigert ist, denn eine Versteigerung ist nur gegen den Eigentümer möglich und dies ist Hans Georg Huber (*1942) und auch meine Mutter Irene Anita Huber ist nicht zu übergehen und bezüglich meines Vaters ist der Zuschlag seit 11.09.2008 rechtskraefrig versagt und bezüglich meiner Mutter wurde nie ein Zuschlag erteilt. Die Versteigerung eines Erbhofs (dazu gehören auch die Flaechen) ist generell verboten (siehe u.a. § 37 I ff. Reichserbhofgesetz; mit dem Hinweis, dass es Erbhöfe bereits vor 1933 gab und es bis heute die Erbhöfe noch gibt!). Da die Fl.-Nr. 831 der Gemarkung Eschenlohe als erstes ins Grundbuch Band 12 Blatt 606 des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen für die Gemarkung Eschenlohe geschrieben wurden und die Fl.-Nr. 1086, 1088 (unzerteilt) der Gemarkung Eschenlohe erst danach folgen, sind danach die Fl.-Nr. 1086, 1088 (unzerteilt) der Gemarkung Eschenlohe Bestandteil des Erbhofs Fl.-Nr. 831 der Gemarkung Eschenlohe. Eine Versteigerung der Fl.-Nr. 1086, 1088, 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe über „Huber Christian“ (Az.: K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim) ist und war daher, auch unter diesem Gesichtspunkt, nie möglich! Diese Verfahren (Az.: K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim) sind sofort (inklusive „Zuschlagserteilung“ vom 16.11.2007 und „Verteilungstermin“ vom 11.09.2008 sofort aufzuheben). Die Fl.-Nr. 831 der Gemarkung Eschenlohe (auch diesbezüglich war ich nie eingetragen!) laeuft wiederrum über den Ehegattenerbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen meiner Eltern. Eine Versteigerung gegen mich ist und war somit nie möglich. Auch habe ich die Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe insgesamt an meine seit 16.12.1997 rechtskraefrig geschiedenen Eltern Hans Georg Huber (Originalgeburtsurkundenummer 62/1942 des Standesamtes Murnau a. Staffelsee), Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe und Irene Anita Huber (Originalgeburtsurkundenummer 111/1947 des Standesamtes Schrobenhausen), Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe herausgegeben. Eine „Versteigerung“ der Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe (K 86/O6 des Amtsgerichts Weilheim) ist nicht möglich, da ich auch ein „Versteigerungsverfahren“ gegen die Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe über mich nicht führen lasse. Auch K 86/O6 des Amtsgerichts Weilheim ist rechtsunwirksam und nach §§ 125 I, II Nr. 3 + 4 AO nichtig. Ich fordere Sie daher auf in Sachen K 86/O6 des Amtsgerichts Weilheim keinen weiteren „Versteigerungstermin“ zu bestimmen. Ausserdem habe ich festgestellt, dass u.a. die Gemeinderechte zu einem ganzen Nutzanteil an den noch unverteilten Gemeindebesitzungen, vorgetragen unter Haus-Nr. 51 der Steuergemeinde Eschenlohe eine sehr grosse Rolle spielen. Auch habe ich zwischenzeitlich festgestellt, dass weder das Gemeinderecht des Haus-Nr. 75, Steuergemeinde Eschenlohe noch des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe bis heute nicht veraeusert, sondern bis heute vorhanden sind. Sowohl das Haus-Nr. 75, Steuergemeinde Eschenlohe als auch der Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe liegen im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe und gehören somit nicht zur politischen

Gemeinde Eschenlohe. Der Rechtlerprozess 2 O 94/70 des LG München II wurde so geführt, als ob keiner vorhanden ist, der Eigentümer des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe ist. Konkret wurde nach bisheriger Analyse mein Vater Hans Georg Huber (*1942), Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe übergegangen, und zwar indem man ihn offensichtlich als „Mühlbauer Hans“ bzw. „Hans Huber“ über die Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen – unter Unterschlagung des Erbhofs Haus-Nr. 284, Schrobenhausen – erfasst, was nicht geht. Die Originalgeburtsurkunde mit der Nr. 62/1942 des Standesamtes Murnau a. Staffelsee von meinem Vater Hans Georg Huber (*1942) weist nach, dass seine Eltern Georg Huber (*1906; Originalgeburtsurkundenummer 14/1906 des Standesamtes der damaligen Steuergemeinde Eschenlohe) und Anna Katharina Huber (*1918; Originalgeburtsurkundenummer 11/1918 des Standesamtes Raboldshausen) sind und der Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe das Elternhaus meines Vaters Hans Georg Huber ist. Damit nun der Rechtlerprozess 2 O 94/70 des LG München II rechtswirksam überhaupt geführt haette werden können, bedarf es dazu, dass Hans Georg Huber, Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe als Partei in Erscheinung tritt. Dies war nie der Fall. Er wurde vom Landgericht München II nicht einmal angeschrieben. Das Landgericht München II hat aber Hans Georg Huber (*1942), mich und meine Mutter Irene Anita Huber (*1947) 2001 unschuldig eingesperrt, wie Sie wissen. Darüber kann aber auch nicht der „Rechtlerprozess“ 2 O 94/70 des LG München II abgesegnet werden. Dieser „Rechtlerprozess“ ist und bleibt – was den Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe betrifft – völlig rechtsunwirksam. Kein Gemeinderecht des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe kann und konnte auch über diesen „Prozess“ nie gelöscht werden.

Es war nicht möglich, dass Anna Katharina Huber (*1918) bezüglich der Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe 1970 ins Grundbuch (Band 27 Blatt 970 des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen) geschrieben wurde. Dies ist Ihnen bereits rechtsverbindlich nachgewiesen. Anna Katharina Huber (*1918) wurde aber – was sich zwischenzeitlich herauskristallisiert – nicht aufgrund einer Auffassung (denn bei der Grundbucheintragung heisst es aufgelassen am 24.08.1970; am 24.08.1970 wurde aber keine Auffassung bezüglich der Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe erkluert, sondern auf die Auffassung der URNr. 612/1970 des Notars Dr. Ritter/Weilheim vom Juni 1970 bezug genommen und festgestellt, dass der Nutzanteil an den noch unverteilten Gemeindewaldungen, Alpen- und Streurechten mitübergeben ist!), sondern offensichtlich über den Gemeinderechtsverkauf des Haus-Nr. 10, Eschenlohe ins Grundbuch Band 27 Blatt 970 des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen für die Gemarkung Eschenlohe geschrieben, was rechtsunwirksam ist. Herr Fritz Rechberg wurde am 15.02.1930 unter der Tagebuchnummer 612 des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen das Gemeinderecht des Haus-Nr. 10, Eschenlohe zugebucht. Genau mit der selben Nummer 612 (URNr. 612) des Notars Dr. Ritter aus Weilheim von 1970 wurde die Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe (darauf steht ja der Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe) illegal – unter Umgehung von Hans Georg Huber (*1942) dem Alleineigentümer – rechtsunwirksam Anna Katharina Huber (*1918; +2001), übertragen. Obwohl Anna Katharina Huber (*1918) und Georg Huber (*1906) nie in der „Mühlstrasse 42, 82438 Eschenlohe“ wohnten, fand die Übertragung ausschliesslich über die „Mühlstrasse 42, 82438 Eschenlohe“ statt. Dazu muss man wissen, dass die „Mühlstrasse 42, 82438 Eschenlohe“ das Haus-Nr. 95 der Steuergemeinde Eschenlohe ist. Laut dem Grundsteuer-Kataster-Umschreibheft des Amtsgerichts, Finanzamts Garmisch, Steuergemeinde Eschenlohe für das Haus-Nr. 95, Eschenlohe S. 737 1/2 – 1/3 wird als Eigentümer 1937 Huber Georg (der Eigentümer der Haus-Nr. 10, 11, Eschenlohe) und Agathe in allgemeiner Gütergemeinschaft und dann spaeter deren Tochter Agathe Ambrugger, geb. Huber und deren Ehemann Herr Ambrugger geführt. Der Sohn von Johann Huber (*1875; +1951) mit dem selben Namen Johann Huber war nie Eigentümer des Haus-Nr. 95 der Steuergemeinde Eschenlohe. Mit der inzwischen von Hans Georg Huber (*1942; der sich seine Rechtsnachfolge nach seinem Grossvater Johann Huber, Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe weder nehmen noch unterschlagen laesst!) u.a. vollinhaltlich aufgehobenen (siehe Anlage 3: BRZI: 2575/2010 des Notars Dr. Martin Stauder aus Innsbruck) URNr. 1687/1948 des Notars Dr. R. Daimer aus Garmisch-Partenkirchen hat Johann Huber (*1875; +1951), Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe das Gemeinderecht des Haus-Nr. 75, Steuergemeinde Eschenlohe auf seinen Sohn Johann Huber (*1908) übertragen. Laut der URNr. 579 (eine Urkunde der US-Militaerregierung) vom 02.03.1949 des Notars Dr. R. Daimer aus Garmisch-Partenkirchen, in der Johann Huber (*1908) als wohnhaft im Haus-Nr. 95, Steuergemeinde Eschenlohe (dort wohnte er nie!) angeführt wird, heisst es hierzu:

Das laut Bestandsverzeichnis mit dem Eigentum an Pl.Nr. 1086 1 / 2 a b verbundene im Grundbuch nicht eingetragene Gemeinderecht wurde mit Urkunde vom 30. Juni 1948 an Johann Huber jun. überlassen und wird in die Gesellschaft nicht eingelegt (Urk.R.Nr. 1687/48).

Das heisst also, dass das Gemeinderecht des Haus-Nr. 75, Steuergemeinde Eschenlohe in Wirklichkeit aufgrund der UR.Nr. 1687/48 zum Haus-Nr. 10, Eschenlohe von Georg Huber (*1872; +1944) gebucht wurde, und zwar über das Haus-Nr. 95, Steuergemeinde Eschenlohe. Insofern ist die UR.Nr. 1687/1948 des Notars Dr. Daimer aus Garmisch-Partenkirchen schon rechtsunwirksam.

Ausweislich des Grundbuchs Band V Blatt 261 S. 280 für die Steuergemeinde Eschenlohe wurde das Gemeinderecht des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe als vertauscht beschrieben am 04.11.1898 und zum Haus-Nr. 11, Eschenlohe übertragen, was nicht möglich ist, da der Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe selbständig ist und nicht zur benachbarten politischen Gemeinde Eschenlohe gehört, was Ihnen bereits nachgewiesen ist. Zur benachbarten politischen Gemeinde Eschenlohe gehört aber das Haus-Nr. 11, Eschenlohe.

In Band 5 Blatt 274 S. 373, 374 des Grundbuchamts Garmisch-Partenkirchen für die Steuergemeinde Eschenlohe heisst es hierzu, dass u.a. die Plan-Nr. 44, 45, 60 und das Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzanteil an den noch unverteilt Gemeinbesitzungen zugeschieden wurde und unter ffd. Nr. 12 heisst es weiter: Am 5. Januar 1912 Pl-Nr. 2016, 1923, 1975, 2032 *, 2032 *, 2053 *, 2053 *, 44 und 45 werden wegen Übertragung mit Seite 395 dieses Bandes beschrieben. F nebst Gemeinderecht.

Jedenfalls stehen dann die Plan-Nr. u.a. 44, 45 nebst Gemeinderecht in Band 5 Blatt 275 S. 395 seit 5. Januar 1912. Als Eigentümer sind diesbezüglich seit 5. Januar 1912 (am 05.01.2009 kam illegal das SEK ins Mühlengelände vor D-82438 Eschenlohe wie Sie wissen und am 05.01.2010 wurde in Sachen K 86/06 des Amtsgerichts Weilheim rechtswidrig ein „Zwangsversteigerungstermin“ auf den 15.03.2010 gegen die Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe bestimmt! Ihr angeblicher Bescheid/Ihr angebliches Schreiben vom 15.03.2005 bezüglich des Pkw GAP-MJ 16 habe ich in den Akten der Kfz-Zulassungsstelle Garmisch-Partenkirchen nicht gesehen!) Huber Georg (*1872; +1944) und Huber Agathe, geb. Mayer, Müllers- und Ökonomeheleute in Eschenlohe, in allgemeiner Gütergemeinschaft, gemaess Auflassung vom 2. Dezember 1911 eingetragen.

Am 22. Mai 1929 wurden u.a. die Pl.Nr. 43, 44, 45 nebst den zwei Gemeinderechten (am Haus-Nr. 10 und am Haus-Nr. 11) nach Band IX 223 beschrieben.

Es heisst diesbezüglich im Grundbuch:

Pl.Nr 43 Halbes Wohnhaus No. 10 in Eschenlohe mit Stall, Stadel, Holzschupfe, Strehütte und Hofraum zu O,037 ha

Gemeinderecht zu 1 / 1 Nutzanteil ausschliesslich der bereits verteilten Gemeindegünde

Pl.Nr 44 halbes Wohnhaus No. 11 in Eschenlohe mit Stall und Stadel, Schafstall und Hofraum zu O,031 ha

PlanNr 45 Wagenremise mit Streuschupfe zu O,007 ha

Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzanteil an den noch unverteilt Gemeinbesitzungen.

Ausweislich der UR.Nr. 24/1930 des Notariats Brenner aus Garmisch hat Georg Huber (*1872; +1944) am 04.01.1930 das Gemeinderecht des Haus-Nr. 10 in Eschenlohe (Gemeinderecht zu 1 / 1 Nutzanteil ausschliesslich der bereits verteilten Gemeindegünde) an Herrn Fritz Rechberg vom Schloss Wengwies (bei Eschenlohe), Haus-Nr. 1, 2 verkauft.

Im Grundbuch Band 9 Blatt 496 S. 224 des Grundbuchamts Garmisch-Partenkirchen für die Steuergemeinde Eschenlohe heisst es weiter:

Am 22. Februar 1938 Pl.No. 42, 43, 44 sind vereinigt zur Pl.No 42 Wohnhaus Nr. 11,

Wirtschaftsgebäude und Hof O,1260 ha

Bei der Rückführung auf das Liegenschaftskataster vom 23. Januar 1961 Band 9 Blatt 496 S. 231 des Grundbuchamts Garmisch-Partenkirchen taucht kein einziges Gemeinderecht mehr auf!

Dies bedeutet also, dass so getan wurde, als ob nur ein Gemeinderecht bei den Haus-Nr. 10, 11, Eschenlohe vorhanden gewesen waere, welches am 04.01.1930 an Herrn Fritz Rechberg verkauft würde.

Konkret wurde also so getan, als ob das Gemeinderecht des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe (das ja 1898 auf das Haus-Nr. 11, Eschenlohe rechtsunwirksam übertragen wurde!) am 04.01.1930 über den Verkauf des Gemeinderechts des Haus-Nr. 10, Eschenlohe (ab 22.02.1938 wird nur noch ein Haus geführt; ab 1966 wird das Haus-Nr. 11, Eschenlohe als Krottenkopfstrasse 1, 82438 Eschenlohe bezeichnet!) verkauft worden waere, was nicht der Fall ist.

Das Gemeinderecht des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe konnte erstens nie auf das Haus-Nr. 11, Eschenlohe übertragen werden und das Gemeinderecht des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe wurde nie verkauft und befindet sich bis heute beim Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe.

Denn eines muss man auch wissen: Johann Huber (*1875; +1951), der ab 1917 mit seiner Frau Kreszenz Huber der Alleigentümer des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe ist, war zwar mit seiner Frau nie Eigentümer des Haus-Nr. 11, Eschenlohe. Für ihn und seine Frau, ist aber der erneuerte Auszug aus dem renovierten Grundsteuer-Kataster der Steuergemeinde Murnau, des Amtsgerichts- und Rentamtsbezirks Weilheim für das Haus-Nr. 11 in Eschenlohe von Johann und Kreszenz Huber vom 14.1.1914 des königlichen Rentamts Weilheim (siehe Anlage 4) erstellt. Da ab 1898 – wenn auch rechtsunwirksam – das Gemeinderecht des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe zum Haus-Nr. 11, Eschenlohe verbucht wurde, können somit Johann und Kreszenz Huber auch über dieses Kataster den Eigentumsnachweis am Gemeinderecht an den noch unverteilt Gemeinbesitzungen, vorgetragen unter Haus-Nr. 51, Steuergemeinde Eschenlohe, des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe führen. Ab 26.02.1917 sind meine Urgrosseltern Johann und Kreszenz Huber die Alleigentümer des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe.

Daneben existiert noch das weitere Gemeinderecht, und zwar an den noch unverteilt Gemeindewaldungen, Alpen- und Streurechten des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe (dieses Recht wurde ebenfalls nicht verkauft und ein Urteil auf Löschung dieses Rechtes liegt bis heute gegen den Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe und gegen meine Eltern Hans Georg Huber und Irene Anita Huber nicht vor!) sowie das Gemeinderecht des Haus-Nr. 75, Steuergemeinde Eschenlohe.

Dass das Gemeinderecht des Haus-Nr. 75, Steuergemeinde Eschenlohe nie im Grundbuch gestanden waere (wie es in der UR.Nr. 579 vom 02.03.1949 des Notars Dr. R. Daimer aus Garmisch-Partenkirchen heisst) ist falsch. Im Grundbuch Band 5 Blatt 260 S. 268 des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen für die Steuergemeinde Eschenlohe heisst es:

Am 21. Juni 1912. Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzanteil an den noch unverteilt Gemeinbesitzungen unter Hs-Nr. 51 in Eschenlohe, übertragen aus II 446 und der Pl.No 1086 1 / 2 als Bestandteil zugeschrieben und weiter unter fortlaufender Nr. 22:

Die Pl-No. 1009, 1101, 1099, 1087, 530 sowie das Fisch- und Gemeinderecht werden wegen Übertragung in Band V, S. 284 abgeschlossen und dieses Blatt abgeschlossen.

Dieser Band V, S. 284 steht offensichtlich in enger Verbindung mit dem Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobhausen (eingetragen am 18.03.1936 in die Erbhofrolle des Amtsgerichts Schrobhausen, was am 21.04.1936 im Grundbuch Band III Blatt 190 S. 16 ff vermerkt wurde!). Dieser Erbhof Haus-Nr. 284 (Ehegattenerbhof meiner Eltern Hans Georg Huber und Irene Anita Huber, da diese ihn nicht im Rahmen ihrer Scheidung vom 16.12.1997 auseinandergesetzt haben), Pl.-Nr. 336 a, b der Steuergemeinde Schrobhausen verfügt über ein eigenes Gemeinderecht, das nie verkauft wurde, worauf ich ebenfalls hinweisen möchte.

Da Irene Anita Huber (*1947) die Alleigentümerin der Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobhausen ist, verfügt sie über dieses Gemeinderecht des Haus-Nr. 284, Schrobhausen, was ich ebenfalls geltend mache. Weder Irene Anita Huber (*1947) noch ihr Vater Josef Binder haben dieses Recht nie verkauft. Wenn nun also der Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe unterschlagen wird und Rechte des Haus-Nr. 25, Eschenlohe über den Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobhausen geführt und erfasst werden, müsste für eine Veräusserung eines Gemeinderechts des Haus-Nr. 25 die Zustimmung und Unterschrift von Josef Binder und nun von meiner Mutter Irene Anita Huber, Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438-Eschenlohe vorliegen, was nicht der Fall ist.

Durch die UR.Nr. 1687/1948 des Notars Dr. R. Daimer aus Garmisch-Partenkirchen soll offenbar nachträglich so getan werden, als ob Georg Huber (*1872; +1944) 1929/1930 ein Recht gehabt haette über das Gemeinderecht des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe zu verfügen, was nicht der Fall ist und nie der Fall war.

Ausweislich des Auszuges aus dem erneuerten Grundsteuerkataster der Steuergemeinde Eschenlohe, des Amtsgerichts und Finanzamts Garmisch von 1928 für das Haus-Nr. 25 in Eschenlohe von Johann und Kreszenz Huber in allgemeiner Gütergemeinschaft heisst es auf Seite 182 1 / 3: Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzanteil an den noch unverteilt Gemeinbesitzungen unter Haus-Nr. 51 in Eschenlohe. Johann (*1875; +1951) und Kreszenz Huber (*1880; +1961) standen bis 1951 (dem Todesjahr von Johann Huber: *1875; +1951) sowohl im Kataster als auch im Grundbuch. Georg Huber (*1872; +1944) der Bruder von Johann Huber (*1875; +1951) hatte somit überhaupt keine Verfügungsmöglichkeit über den Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe und den dazugehörigen Rechten, und zwar ab 1917.

Konkret wurde also so getan, als ob das Gemeinderecht des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe (das ja 1898 auf das Haus-Nr. 11, Eschenlohe rechtsunwirksam übertragen

wurde!) am 04.01.1930 über den Verkauf des Gemeinderechts des Haus-Nr. 10, Eschenlohe verkauft worden waere, was nicht der Fall ist. Die URNr. 1687/1948 des Notars Dr. R. Daimer aus Garmisch-Partenkirchen soll nur als Bestaetigung dienen, weswegen diese Urkunde nach §§ 125 I, II Nr. 3 + 4 AO nichtig ist.

Jedenfalls haben Sie am 1. Juli 1970 (wobei Sie einerseits Finanzamt Garmisch-Partenkirchen und dann Weilheim 1. Juli 1970 schreiben; es waere interessant zu wissen, was dies bedeuten soll, und zwar, ob Sie über das Finanzamt Weilheim verfügen oder Ihren Sitz im Finanzamt Weilheim haben) in Sachen II H Nr. 37/1970 an Herrn Dr. Karl Ritter in Weilheim eine Unbedenklichkeitsbescheinigung für die URNr. 612/1970 (genau unter derselben Nummer 612 wurde 1930 vom Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen das Gemeinderecht des Haus-Nr. 10, Eschenlohe zu Fritz Rechberg Schloss Wengwies, Haus-Nr. 1, 2 gebucht!) gesandt, die ich auszugsweise wie folgt wiedergebe:

Grundbuch des AG Garmisch-Partenkirchen - Steuergemeinde Eschenlohe Band 12 Blatt 606

Anwesen/Wohnung Mühlstrasse, Hs-Nr. 40 Flurst. Nr. 1086

Nutzungsart Einfamilienhaus 14 a 20 qm

Veräußerer Name und Anschrift Georg Huber, Eschenlohe, Mühlstrasse 42, Eigentumsanteil: allein

Erwerber: Katharina Huber, Eschenlohe, Mühlstrasse 42

Verwandschaftsverhaeltnis: Eheleute Eigentumsanteil: allein

Dies bedeutet also, dass Anna Katharina Huber (*1918; +2001) in Wirklichkeit nie Eigentümerin der Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe wurde, sondern sie wurde über den Gemeinderechtsverkauf des Haus-Nr. 10, Eschenlohe von 1930 erfasst.

Ich habe zig Anhaltspunkt, dass offensichtlich alles über diesen Gemeinderechtsverkauf, über Haus-Nr. 10, Eschenlohe erfasst werden soll. Alles soll darüber geführt und abgewickelt werden, was nicht möglich ist!

Es soll offensichtlich das Gemeinderecht des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe (das nie vom Haus-Nr. 25 abgebucht werden konnte) unterschlagen werden und es soll so getan werden, als ob nur das Gemeinderecht des Haus-Nr. 75, Steuergemeinde Eschenlohe – stehend im Grundbuch beim Haus-Nr. 25 – noch vorhanden gewesen waere, was Johann Huber (*1875; +1951) 1948 auf seinen Sohn Johann Huber (*1908) übertrug, was dann so gebucht wurde, als ob dieses Recht zum Haus-Nr. 95, Eschenlohe also zu Georg Huber (*1872; +1944), Haus-Nr. 10, Eschenlohe übertragen worden waere. Diese Vorgehensweise ist eindeutig falsch.

Jedenfalls ist nun auch nachvollziehbar warum der Tekturplan (eine reine Faelschung) von 1966 mit der Nummer 588 des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen für den illegalen Umbau des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe (illegaler Abriss von Stall und Tenne im südlichen Teil mit anschließenden „Innenumbau“) von 1966, der auf Georg Huber jun. und auf die Plan-Nr. 1088, 1086 1 / 2 der Steuergemeinde Eschenlohe lautet nur von meinem Grossvater Georg Huber (*1906; +1995) und dessen Bruder Johann Huber (*1908) unterschrieben wurde und warum er auf die Plan-Nr. 1086 1 / 2 (darauf stand das Haus-Nr. 25 niemals!) lautet.

Mein Grossvater Georg Huber (*1906; +1995) verfügt über die Geburtsurkunde Nr. 14/1906 des Standesamtes der damaligen Steuergemeinde Eschenlohe. Darin ist das Haus-Nr. 75 der Steuergemeinde Eschenlohe als sein Elternhaus angegeben. Dies bedeutet also, dass ab der URNr. 1687/1948 des Notars Dr. Daimer aus Garmisch-Partenkirchen Georg Huber: *1906 illegal über Georg Huber: *1872; +1944, also über seinen Onkel erfasst wird! Dies würde auch erklaren, warum der Nachlass von Johann Huber (*1875; +1944) - Az.: VI O244/1951 des Nachlassgerichts Garmisch-Partenkirchen – zunaechst über den Ehe- und Erbvertrag von Georg Huber (*1872; +1944) und seiner Ehefrau Agathe Huber, geb. Mayer illegal eröffnet wurde.

Über Johann Huber (*1875; +1951) wurde bekanntlich das Gemeinderecht des Haus-Nr. 75, Steuergemeinde Eschenlohe aufgrund der URNr. 1687/1948 des Notars Dr. Daimer aus Garmisch-Partenkirchen rechtsunwirksam zum Haus-Nr. 95 der Steuergemeinde Eschenlohe, also in Wirklichkeit zum Haus-Nr. 10, 11 Eschenlohe (ab ca. 1938 wird nur noch das Haus-Nr. 11 über das Kataster des Haus-Nr. 10 geführt!) von Georg Huber (*1872; +1944) gebucht.

Deswegen wurde der Plan von 1966 für die Plan-Nr. 1086 1 / 2 erstellt. Das heisst, der Umbau von 1966 wurde in Wirklichkeit – unter Unterschlagung der Rechte des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe - über Georg Huber (*1872; +1944), Haus-Nr. 10, Eschenlohe über den Gemeinderechtsverkauf von 1930 erstellt. Der Umbau von 1966 ist somit auch deswegen ein reiner Schwarzbau, mit dem offensichtlich nachtraeglich fingiert werden soll, als ob Georg Huber (*1872; +1944) 1930 das Gemeinderecht des Haus-Nr. 25 an Fritz Rechberg vom Schloss Wengwies verkauft haette. Dies war nie der Fall.

Die NSDAP hat aber offensichtlich illegal über Fritz Rechberg vom Schloss Wengwies Rechte genutzt.

Meine Grossmutter erzaehte mir jedenfalls, dass Hermann Göring auf Schloss Wengwies Stammgast war (er war ca. alle 2 Wochen dort!).

Für die Machenschaften der NSDAP bin ich weder haftbar noch verantwortlich. Eine Haftung und Verantwortlichkeit von Georg Huber (*1872; +1944) liegt ebenfalls nicht vor, da nicht er ab 1930 über das Gemeinderecht des Haus-Nr. 10, Eschenlohe verfügte, sondern Fritz Rechberg. Wenn nun offensichtlich wegen der illegalen Nutzung des Gemeinderechts des Haus-Nr. 10, Eschenlohe „Verfahren“ stattfinden, so haben diese jedenfalls weder über mich noch über meine Eltern zu erfolgen.

Da kein rechtswirksamer Plan von 1966 für den Umbau des Haus-Nr. 25 im südlichen Teil vorliegt, ist der ursprüngliche Zustand des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe von 1917 (der Plan liegt mir vor) wieder herzustellen. Sie haben u.a. dazu die erforderlichen Gelder meinem Vater Hans Georg Huber freizugeben.

Ich halte fest, dass es ein Skandal sondergleichen ist, dass u.a. meinem Vater bisher rechtswidrig seine Rechte vorenthalten werden und derjenige (Fritz Rechberg) der ab 1930 das Gemeinderecht des Haus-Nr. 10, Eschenlohe illegal nutzte und bei dem die NSDAP – u.a. die Nazigrösse Hermann Göring, was mir meine Grossmutter Anna Katharina Huber: *1918 immer erzaehte – verkehrte, hatte nach dem Krieg im Gegensatz zu meinem Grossvater Johann Huber keinen Entnazifizierungsprozess, zumindest keinen so Grossen, soweit mir bekannt.

Auch wurde Hubertus Rechberg 2001 nicht eingesperrt.

Festzuhalten ist, dass Hubertus Rechberg es war, der ab Juli 2001 widerrechtlich die „Versorgung“ meiner Grossmutter Anna Katharina Huber (*1918) an sich riss und unter Hausfriedensbruch einen Arzt und eine Pflegekraft (obwohl Anna Katharina Huber nie pflegebedürftig war und sich selbst versorgen konnte!) bestimmte. Anna Katharina Huber (*1918; +2001) ist bekanntlich im August 2001 verstorben. Der Versterbezeitpunkt faellt genau in den Zeitraum der von Hubertus Rechberg organisierten „Verpflegung“ und „Versorgung“.

Jedenfalls ist durch den Tod von Anna Katharina Huber (*1918) eine wichtige Zeugin gestorben, die jederzeit bestaetigen haette können, dass Hermann Göring auf Schloss Wengwies bei Fritz Rechberg Stammgast (rund alle zwei Wochen) war.

Ich, mein Vater Hans Georg Huber (*1942) und Irene Anita Huber (*1947) wurden jedenfalls dann am 14./15.08.2001 unschuldig eingesperrt, waehrend Herr Rechberg in Polen das naechste Gut (rund 500) ha an sich raffte und mir als unschuldig Verfolgten wird Habgier vorgeworfen, weil ich mich begründet wehre und meine Rechte wahrnehme. Dies sind menschenverachtende Methoden, die ich nicht gegen mich anwenden lasse.

Ich lasse mich nicht auf dieser Basis erfassen und nicht steuerlich von Ihnen auf dieser Basis veranlagten. Dies stelle ich ausdrücklich klar.

Durch den „Umbau“ von 1966 will man also den Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe direkt dem Gemeinderechtsverkauf von 1930 des Haus-Nr. 10, Eschenlohe unterstellen (s.o.); was auch die URNr. 612/1970 des Notars Dr. Ritter aus Weilheim nachweist.

Jetzt will man offensichtlich das gesamte Vermögen u.a. von Johann Huber (*1875; +1951) und auch von seinem Bruder Sebastian Huber über die Linie Georg Huber, Haus-Nr. 10, Eschenlohe – über den Gemeinderechtsverkauf von 1930 des Haus-Nr. 10, Eschenlohe - erfassen bzw. hat man dies bereits getan. Anton Huber – der mit seiner Frau – das Meiste von Sebastian Huber übernahm hatte ja ebenfalls eine Hausnummer 42, und zwar die Walchenseestrasse 42, Eschenlohe.

Ein Grossteil soll dabei offensichtlich über mich unter Unterschlagung meiner Eltern Hans Georg Huber (Originalgeburtsurkundennummer 62/1942 des Standesamtes Murnau a. Staffelsee) und Irene Anita Huber (Originalgeburtsurkundennummer 111/1947 des Standesamtes Schrobenhausen) – auf Basis des Gemeinderechtsverkaufs des Haus-Nr. 10, Eschenlohe von 1930 (wofür ich weder haftbar und verantwortlich bin; ich habe keine Rechtsnachfolge von Georg Huber: *1872; +1944 angetreten und nie eine Erbschaft angenommen!) - laufen und abgewickelt werden. Dies lehne ich kategorisch ab. Dies dies aber dennoch so geplant ist, weisen bereits die drei Aktenzeichen 12 T 833/2010, 13 T 834/2010 und 13 T 835/2010 des Landgerichts Ingolstadt – die über „Huber Christian“ - rechtunwirksam angelegt wurden, nach.

In Band 12 stehen jedenfalls sehr viele Grundstücke vom Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe. In Band 13 steht der Erbhof Haus-Nr. 16, Eschenlohe von Sebastian Huber, dem Bruder von Johann Huber (*1875; +1951) und 13 O 826/97 des LG München II ist das Aktenzeichen des groben Undanksprozesses mit dem Anna Katharina Huber (*1918; +2001) von mir die Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe herausverlangte, obwohl Sie diese Flurnummer selbst nie besass, sondern nur über die URNr. 612/1970 des Notars Ritter aus Weilheim selbst falsch erfasst wurde (s.o.).

Mehrere Tatsachen lassen den Schluss zu, dass Rechte des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe nach Schrobenhausen zu den Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen verlegt wurden. Anna Katharin Huber (*1918) war jedoch nie Eigentümerin dieser Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen. Alles Andere ist Grundbuch- und Katasterfaelchung. Der grobe Undanksprozess 13 O 826/97 des LG München II wurde jedenfalls abgewiesen.

Ingolstadt ist für den Bereich Eschenlohe überhaupt nicht zustaendig, und zwar auch nicht über Flurnummern, die in Schrobenhausen liegen.

Dass die Ingolstaedter Justizbehörden „Zwangsversteigerungsverfahren“ wie 12 T 833/2010, 13 T 834/2010 und 13 T 835/2010 des Landgerichts Ingolstadt überhaupt anlegen können, kann nur auf Basis der Gemeinderechte (bezüglich den Fl.-Nr. 833 – 835 der Gemarkung Eschenlohe steht bekanntlich der Freistaat Bayern, vertreten durch das Forstamt Murnau im Grundbuch des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen) passieren. Hier ist es aber so, dass nie Gemeinderechte vom Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe rechtswirksam gelöscht wurden, sondern diese Rechte bis heute vorhanden sind. Das heisst, über Ingolstadt kann was den Bereich Eschenlohe betrifft überhaupt nichts entschieden werden. Die „Verfahren“ 12 T 833/2010, 13 T 834/2010 und 13 T 835/2010 des Landgerichts Ingolstadt sind insoweit schon vollkommen rechtsunwirksam.

Dies können Sie nicht dadurch umgehen, indem Sie einfach meinen Pkw GAP-MJ 16 von Amts wegen abmelden, um mich so über die Linie Georg Huber (*1872; +1944), Haus-Nr. 10, Eschenlohe (1930 wurde ja das Gemeinderecht des Haus-Nr. 10 bereits verkauft; s.o.) zu erfassen, um darüber für die ganzen rechtswidrigen Verkaeufe, die offensichtlich bisher gegen den Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe und gegen den Erbhof Haus-Nr. 16, Eschenlohe vorliegen, gegen mich die Steuer zu berechnen. Dies ist nicht möglich, sondern rechtsunwirksam. Ich habe keine Erbschaft von Georg Huber: *1872; +1944 angetreten und bin nicht dessen Rechtsnachfolger; ich stamme nachgewiesen von Johann Huber, Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe ab; das Haus-Nr. 10, Eschenlohe (samt allem was darüber veranlasst wurde) geht mich nichts an.

Ausserdem handelt es sich auch beim Haus-Nr. 16, Eschenlohe samt allem was dazugehört um einen unveraeusserlichen Erbhof, zu dem auch die dazugehörigen Grundstücke gehören. Eine Steuer kann somit gar nicht berechnet werden.

Ausserdem ist noch zu berücksichtigen, dass meine Urgrossmutter aus drei Bauernhaeuser – mit sehr viel Grundbesitz - aus Schwaigen ist. Darüber kann auch über das Amtsgericht Ingolstadt und das Landgericht Ingolstadt – auch nicht über die Schiene des Gemeinderechts siehe obige Ausführungen – nicht verfügt werden.

Sie können also über mich weder die Fl.-Nr. 1086, 1088, 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe noch die Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen versteigern.

Jedenfalls haben Sie für die URNr. 579 vom 02.03.1949 des Notars Dr. R. Daimer aus Garmisch-Partenkirchen am 25. Mai 1950 die Unbedenklichkeitsbescheinigung für die URNr. 579 vom 02.03.1949 des Notars Dr. R. Daimer aus Garmisch-Partenkirchen erstellt. Darüber können Sie aber nicht bestimmen, dass am 25.05.2010 ein „Entscheidungsverkundungstermin“ am Amtsgericht Weilheim in Sachen K 84/05 – H über „Haus-Nr. 10, Eschenlohe“ (samt allem was dazugehört) abgehalten wird. Dies und die weitere Bestimmung eines naechsten Termins ist rechtsunwirksam und ich verlange die völlige Aufhebung und die sofortige Absage des naechsten

„Entscheidungsverkundungstermins“ in Sachen K 84/05 – H des Amtsgerichts Ingolstadt.

In dieser URNr. 579 vom 02.03.1949 des Notars Dr. R. Daimer aus Garmisch-Partenkirchen (eine Urkunde der US-Militaerregierung) ist jedenfalls dokumentiert, dass das Gemeinderecht des Haus-Nr. 75, Steuergemeinde Eschenlohe über das Haus-Nr. 95, Steuergemeinde Eschenlohe in Wirklichkeit zum Haus-Nr. 10, Eschenlohe und zu Georg Huber (*1872; +1944) – der Nachlass von Georg Huber wurde naemlich meines Wissens erst 1964 eröffnet - gebucht wurde.

Jedenfalls erfasst die Wüstenrot Bausparkasse AG – die offiziell angegebene Hauptglaebigerin, die in Wirklichkeit weder Forderung noch Sicherheit hat, was am 25.02.2010 im „Versteigerungstermin“ K 84/05 des Amtsgerichts Ingolstadt öffentlich geltend gemacht wurde - alle bisherigen „Vertraege“ unter Saegewerk Georg Huber, und zwar über einen Vertrag von Leni Drittenpreis. Ich habe nie ein Saegewerk Georg Huber übernommen und auch keine rechtliche Verpflichtung eines Vertrages von Leni Drittenpreis. Insoweit sind schon die von der Wüstenrot Bausparkasse AG eingeleiteten „Zwangsversteigerungen“ rechtsunwirksam und nach §§ 125 I, II Nr. 3 + 4 AO nichtig.

Um dies zu umgehen, soll dies über die „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ (in Wirklichkeit handelt es sich um das Haus-Nr. 10, Eschenlohe und um einen illegalen „Titel“) über den Gemeinderechtsverkauf des Haus-Nr. 10, Eschenlohe von 1930 (mit der anschliessenden illegalen Nutzung) – für all dies bin ich weder haftbar noch verantwortlich, weshalb Sie die Rautstrasse 10, Eschenlohe gar nicht auf mich

anwenden dürfen ! - gegen mich abgewickelt werden, was nicht möglich ist. Dagegen erhebe ich vollkommen Rechtsmittel.

Das gesamte, was bisher über Haus-Nr. 10, Eschenlohe offensichtlich seit Jahrzehnten verbucht wurde, geht mich nichts an.

Sie können darüber keine einzige „Versteigerung“ betreiben, und zwar auch nicht über die Ingolstaedter Justizbehörden, und zwar auch nicht über die Schiene des Gemeinderechts (siehe obige Ausführungen). Die „Rautstrasse 10, Eschenlohe“ ist keine Adresse, sondern eine illegale Massnahme. Darüber dürfen Sie keinen Kfz abmelden und keine Steuer berechnen.

Oben habe ich bereits nachgewiesen, dass Anna Katharina Huber (*1918) nie Eigentümerin der Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe wurde.

Insofern konnte Sie auf mich nie die Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe übertragen.

Eine „Versteigerung“ der Fl.-Nr. 1086, 1088, 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe über das Amtsgericht Weilheim ist und war nie möglich. Bekanntlich gehören diese Flurnummern zum Erbhof Fl.-Nr. 831 der Gemarkung Eschenlohe meines Vaters, der wiederum zum Ehegattenerbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen meiner Eltern gehört. Dies alles kann mir steuerlich nicht zugeordnet werden. Eine Versteigerung gegen mich ist und war daher nie möglich!

Völlig undenkbar ist es, dass die Wüstenrot Bausparkasse AG, die über K 157/04 – K 159/04 des Amtsgerichts Weilheim bereits zu viel Geld kassierte, was Sie zurückerzahlen muss, denn ich bestehe auf einer vollumfaenglichen Aufhebung von K 157/04 – K 159/04 des Amtsgerichts Weilheim, nun auch noch gegen die Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen (Az.: HK 225/04 – B, K 225/04, K 225/04 – H, K 225/04 – B des Amtsgerichts Ingolstadt) und nun auch noch gegen die Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen (Az.: K 84/05, K 84/05 – B, K 84/05 – H des Amtsgerichts Ingolstadt) versteigert. Ich verlange, dass der in Sachen K 225/04 – H des Amtsgerichts Ingolstadt am 31.03.2009 rechtsunwirksam erteilte „Zuschlag“ sofort aufgehoben und kein Verteilungstermin durchgeführt wird. Insoweit lege ich hiermit Rechtsmittel gegen die „Zuschlagserteilung“ vom 31.03.2009 des Amtsgerichts Ingolstadt in Sachen K 225/04 – H ein und widerspreche der Durchführung eines Verteilungstermins ausdrücklich.

„Rechtsunwirksam“ ist der „Zuschlag“ in Sachen K 225/04 – H des Amtsgerichts Ingolstadt deshalb, da dieses „Verfahren“ auf vollkommen falschen Voraussetzungen basiert. Insbesondere wird vollkommen übergangen, dass Irene Anita Huber (*1947) seit 1968 eine erstrangige Auflassungsvormerkung an 2.000 qm der Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen im Grundbuch eingetragen hat und damit am 08.11.1998 dreissig Jahre im Grundbuch stand und somit den Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen und die Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen automatisch zu Eigentum ersass.

Eine Versteigerung gegen die Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen gegen „Huber Christian“ und eine Versteigerung generell kann und konnte somit gar nicht stattfinden.

Obwohl handschriftlich in Sachen K 225/04 – H des Amtsgerichts Ingolstadt bereits im Maerz 2009 vermerkt ist, dass die Wüstenrot Bausparkasse AG selbst sagt, dass Sie in K 225/04 – H einen Übererlös erwartet, wurde dennoch auf den 25.02.2010 ein illegaler „Versteigerungstermin“ angesetzt, obwohl die Wüstenrot Bausparkasse AG (die offizielle einzige Glaebigerin) in Wirklichkeit weder Sicherheit noch Forderung hat.

Ich gehe davon aus, dass dies auf Ihre steuerliche, falsche Erfassung zurückzuführen ist (siehe u.a. Ihre für die URNr. 612/1970 des Notars Ritter aus Weilheim ausgestellte Unbedenklichkeitsbescheinigung, die nach §§ 125 I, II Nr. 3 + 4 AO nichtig ist!).

Ich bin der Sohn von Hans Georg Huber, Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe und von Irene Anita Huber, Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe und der Urenkel von Johann und Kreszenz Huber, beide Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe.

Mit Georg Huber (*1872; +1944), Haus-Nr. 10, 11, Eschenlohe habe ich nichts zu tun. Auch mein Grossvater Georg Huber (*1906; +1995) stammt davon nicht ab. Was über die Linie Georg Huber (*1872; +1944), Haus-Nr. 10, 11, Eschenlohe alles erfasst und verbucht wurde, und zwar auch steuerlich lasse ich mir nicht zurechnen. Ich habe definitiv keine Steuerschulden. Wegen den vielen Erbhofgrundstücken, können Sie auch keine Steuerschuld konstruieren.

Ich fordere Sie daher auf die Anordnung von K 157/04 – K 159/04 des Amtsgerichts Weilheim sowie von K 225/04, K 84/05 des Amtsgerichts Ingolstadt sofort aufzuheben sowie saemtliche bisherigen erteilten „Zuschlaege“ sofort aufzuheben und dafür zu sorgen, dass kein weiterer Termin durchgeführt wird.

Abschliessend weise ich Sie noch darauf hin, dass mein Vater Hans Georg Huber (*1942;

-13-

Originalgeburtsurkunde mit der Nummer 62/1942 des Standesamtes Murau a. Staffelsee), Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe nie Eigentümer des Pkw GAP-MJ 16 war und diesen nie anmeldete. Wenn Sie nun den Pkw GAP-MJ 16 illegal abmelden, was nicht möglich ist und was Sie ebenfalls aufzuheben haben, so können Sie diesen Pkw auf gar keinen Fall meinem Vater Hans Georg Huber (*1942) zurechnen. Über mich können Sie meinen Vater Hans Georg Huber (*1942) in keinem Fall erfassen. Die Durchführung von Zwangsversteigerung ist und war nie möglich (siehe u.a. §§ 125 I, II Nr. 3 + 4 AO). Auch können Sie mir keine fremden Pkws zurechnen.

Hochachtungsvoll

Christian Georg Huber

(gez. Christian Georg Huber)

Anlagen:

Anlage 1: Eingabe von Hans Georg Huber vom 21.06.2010 an die Gemeinde Eschenlohe;

Anlage 2: nicht richtige Führung meines Personenstandes;

Anlage 3: BRZI: 2575/2010 des Notars Dr. Martin Stauder aus Innsbruck;

Anlage 4: Auszug aus dem renovierten Grundsteuer-Kataster der Steuergemeinde Murau, des Amtsgerichts- und Rentamtsbezirks Weilheim für das Haus-Nr. 11 in Eschenlohe von Johann und Kreszenz Huber vom 14.1.1914 des königlichen Rentamts Weilheim;

Wüstenrot Bausparkasse AG. Somit ist die Zwangsversteigerung zwingend aufzuheben und es haette auf den 13.07.2010; 14.30 Uhr, überhaupt kein weiterer Entscheidungsverkündungstermin mehr angesetzt werden dürfen. Da gibt es kein Ermessen und keine Rechtskraeft, und zwar weder eine formelle noch eine materielle Rechtskraeft.

Ihr Beschluss vom 21.06.2010 – mit Stempel am 30.06.2010 versehen – ist daher nichtig und sofort, vollumfaenglich und in allen Punkten von Ihnen selbst ausser Verkehr zu ziehen, und zwar ohne Kosten, was ich hiermit rechtsverbindlich anweise. Vorsorglich weise ich Sie darauf hin, dass ich die Nichtigkeitsbeschwerde, das Rechtsmittel und die Anhörungsrüge auch bei anderen Gerichten einreichen werde.

Christian Georg Huber

(gez. Christian Georg Huber)

Anlagen:

Anlage 1: URNr. BRZl.: 2680/2010 des Notars Dr. Martin Stauder aus Innsbruck;

Anlage 2: Schreiben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht an Herrn Christian Georg vom 18.05.2007;

Anlage 3: Blatt 944 der Akte K 157/O4 des Amtsgerichts Weilheim;

Anlage 4: Schreiben der Wüstenrot Bausparkasse AG vom 25.01.2007 ans Amtsgericht Weilheim in Sachen K 157/O4;

Anlage 5: Versteigerungsbedingungen des 2. Termins in Sachen K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim;

Teilweiser Widerruf/Aufhebung der URNr. M 4342/2001 vom 27. November 2001 des Notars Mittenzwei aus München, nur bei der Ausschlagungserklärung verbleibt es; Klarstellungen zur URNr. M 4342/2001 vom 27.11.2001 des Notars Mittenzwei aus München; Widerspruch der Anordnung einer Nachlasspflegschaft vom 24.08.2001; Forderung auf Ausserverkehrziehung des am 16.03.2004 in Sachen VI O533/O1 des Nachlassgerichts Garmisch-Partenkirchen ausgestellten Erbscheins;

Mit notarieller URNr. M 4342/2001 (notarielle Unterschriftsbeglaubigung) vom 27. November 2001 des Notars Mittenzwei aus München ist folgendes ausgeführt:

Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen
-Nachlassgericht-
Rathausplatz 11
82467 Garmisch-Partenkirchen

Betr.: Nachlasssache Frau Anna Katharina Huber, geboren am 08.09.1918, verstorben am 13.08.2001, zuletzt wohnhaft: Seewaldweg 25, 82418 Seehausen/Staffelsee
Geschäftsnummer: VI O533/O1

Ich, der Unterzeichnende bin gesetzlicher Erbe der Verstorbenen geworden.

Ich, der Unterzeichnende, habe keine Kinder, auch keine nichtehelichen oder an Kindesstatt angenommene.

Ich, der Unterzeichnende, schlage hiermit die Erbschaft in der oben angeführten Nachlasssache aus allen Berufungsgründen und ohne jede Bedingung aus.

Auch eine mir durch Erbschaftsausschlagung anderer Personen zugefallene oder zufallende Erbschaft schlage ich hiermit aus.

Vom Anfall der Erbschaft habe ich am 16.10.2001 Kenntnis erhalten.

München, den 27. November 2001

Den Satz: „Ich, der Unterzeichnende bin gesetzlicher Erbe der Verstorbenen geworden.“ ziehe ich hiermit vollumfaänglich und von Anfang an zurück und hebe diesen vollinhaltlich auf.

Nach § 1924 I.1 BGB sind die gesetzlichen Erben der ersten Ordnung die Abkömmlinge des Erblassers. Laut dem Beck'schen Kurz-Kommentar von Palandt zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 55. Auflage § 1924 Rn. 1 heisst es: „Die gesetzliche Erbfolge ist in §§ 1924 – 1936 geregelt und kommt nur zum Zuge, wenn der Erb. nicht durch Vfg vTw die Erben bestimmt hat (§ 1922 Rn. 1).“

Es wird also so getan, als ob Anna Katharina Huber (*1918; +2001) kein Testament erstellt hätte.

Laut dem Beck'schen Kurz-Kommentar von Palandt zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 55. Auflage § 1924 Rn. 2 heisst es weiter:

Sind beim Erbfall unterschiedliche Verwandte vorhanden, bestimmt sich durch die Zugehörigkeit zu einer der in §§ 1924 – 1929 gebildeten Ordnungen (Parehtelen), wer von ihnen zum Zuge kommt. Nach diesem Ordnungssystem schliesst jeder Verwandte einer vorhergehenden Ordnung alle Verwandten der nachfolgenden Ordnung aus (§ 1930).

Somit ist durch die URNr. M 4342/2001 des Notars Mittenzwei aus München der Nachweis erbracht, dass mein Personenstand verfaelscht wird und ich illegal als Sohn von Anna Katharina Huber (*1918; +2001) geführt werde, was ich nicht bin.

Anna Katharina Hubers (*1918; +2001) letztes Kind, das sie gebar ist mein Vater Hans Georg Huber (Originalgeburtsurkundennummer: 62/1942 des Standesamtes Murnau a. Staffelsee), Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe.

Meine Abstammung – als einziges Kind - von Hans Georg Huber (Originalgeburtsurkundennummer: 62/1942 des Standesamtes Murnau a. Staffelsee) und von Irene Anita Huber

(Originalgeburtsurkundennummer: 111/1947 des Standesamtes Schrobenhausen) ist anhand meiner Abstammungsurkunde mit der Nr. 246/1976 des Standesamtes Schrobenhausen nachgewiesen.

Ich kann somit nie gesetzlicher Erbe von Anna Katharina Huber (*1918; +2001) sein. Ausserdem liegt ein Testament vor.

An meiner Ausschlagung vom 27.11.2001 halte ich fest.

In Anbetracht der aufgetretenen Fakten (Verfaelschung meines Personenstandes), schlage ich hiermit die Erbschaft von Anna Katharina Huber (*1918; +2001), zuletzt wohnhaft Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe, von Anfang an und vollumfaänglich nochmals aus, und zwar mit dem rechtsverbindlichen Hinweis, dass ich der Enkel von Anna Katharina Huber (*1918; +2001) bin.

Weiter ist die Angabe, dass Anna Katharina Huber (*1918) zuletzt wohnhaft im Seewaldweg 25, 82418 Seehausen/Staffelsee gewesen waere in der URNr. M 4342/2001 vom 27. November 2001 des Notars Mittenzwei aus München und im Nachlassverfahren VI O533/O1 des Nachlassgerichts Garmisch-Partenkirchen, falsch.

Anna Katharina Huber (*1918; +2001) wohnte seit 31.01.2001 im Objekt Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe – wofür von der Gemeinde Eschenlohe ohne Rechtsgrund die „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ verwandt wird – und ist von dort nicht mehr ausgezogen. Das heisst, die letzte Wohnadresse von Anna Katharina Huber (*1918) ist der Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe und wenn es nach dem geht, was die Gemeinde Eschenlohe und die Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt vorgeben – was ich begründet ablehne – die „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“.

Die Feststellung der URNr. M 4342/2001 vom 27. November 2001 des Notars Mittenzwei aus München, dass Anna Katharina Huber (*1918; +2001) zuletzt wohnhaft im Seewaldweg 25, 82418 Seehausen/Staffelsee gewesen sei, ziehe ich hiermit ebenfalls vollumfaänglich zurück.

Weiter halte ich klarstellend zur URNr. M 4342/2001 vom 27. November 2001 des Notars Mittenzwei fest, dass der genaue Todeszeitpunkt von Anna Katharina Huber (*1918; +2001) bis heute nicht feststeht. Wann Anna Katharina Huber (*1918; +2001) gestorben ist, wurde naemlich nie ermittelt.

Auch war ich am 27.11.2001 von meinem Hauptwohnsitz Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe (von der Gemeinde Eschenlohe als „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ bezeichnet) nicht abgemeldet, was ich ebenfalls klarstellend zur URNr. M 4342/2001 vom 27.11.2001 des Notars Mittenzwei aus München festhalte.

Der Erbschein des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen vom 16.03.2004 in Sachen VI O533/O1 des Nachlassgerichts Garmisch-Partenkirchen gibt eine falsche Anschrift: Seewaldweg 25, 82418 Seehausen a. Staffelsee von Anna Katharina Huber (*1918; +2001) wieder und ist schon deswegen von Anfang, von Amts wegen und kostenlos ausser Verkehr zu ziehen, was ich hiermit fordere.

Auch der Anordnung einer Nachlasspflegschaft - die ebenfalls über die falsche Anschrift: Seewaldweg 25, 82418 Seehausen a. Staffelsee angeordnet wurde - vom 24.08.2001 (aufgehoben am 06.03.2002) widerspreche ich von Anfang an.

Innsbruck am 5. Juli 2010

Christian Georg Huber

(gez. Christian Georg Huber: einziges Kind von Hans Georg Huber: Originalgeburtsurkundennummer 62/1942 des Standesamtes Murnau a. Staffelsee und von Irene Anita Huber, Originalgeburtsurkundennummer: 111/1947 des Standesamtes Schrobenhausen) wohnhaft: Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe

Huber 1

Gebühr in Höhe von € 13,20
gem. § 14 TP 13 GebG KF
BGBl. II 128/2007 entrichtet.

BRZl.: 2680/2010

Ich bestätige die Echtheit der Unterschrift des Herrn Christian Georg Huber, geboren
am 30.07.1976 (dreißigster Juli neunzehnhundertsechundsiebzig), Bauernhof Haus-
nummer 25 Mühl vor, D-82438 Eschenlohe. _____
Innsbruck, am 05.07.2010 (fünfter Juli zweitausendzehn) _____



Huber
öffentlicher Notar



Anlage 2



BaFin | Postfach 13 08 | 53003 Bonn

E-Mail
Herrn
Christian Georg Huber

18.05.2007
GZ: Q 23 - QB 4300 - 2007/0028 (Bitte stets angeben)
2007/0148855
Ihre Eingabe über die Wüstenrot Bausparkasse AG

Ihre E-Mail vom 19.03.2007
Meine Zwischenricht per E-Mail vom 29.03.2007

Sehr geehrter Herr Huber,

die Wüstenrot Bausparkasse AG hat mir zu Ihrer Eingabe berichtet.

Die Bank schreibt, es bestünden Darlehensforderungen von rd. 230.000,00 €. Diese Forderungen seien auf zwei Objekten - ein Objekt befinde sich in 82438 Eschenlohe und ein Objekt in 86259 Schrobenthausen - dinglich gesichert.

Sämtliche Darlehen habe die Bausparkasse im Jahr 2003 wegen Zahlungsverzugs zur sofortigen Rückzahlung gekündigt. Inzwischen seien Zahlungsrückstände in Höhe von rd. 50.000,00 € entstanden.

Die Bausparkasse habe für beide Objekte die Zwangsversteigerung beantragt. Auf Grund des Antrags laufe seit 2004 bzw. 2005 das jeweilige Zwangsversteigerungsverfahren.

Für das Objekt in Eschenlohe habe der zweite Zwangsversteigerungstermin im November 2006 stattgefunden. In diesem Termin sei ein zuschlagsfähiges Meistgebot abgegeben worden. Der Zuschlag sei allerdings noch nicht erteilt, weil ein Befangenheitsantrag gegen den zuständigen Rechtspfleger gestellt worden sei. Die Entscheidung über den Zuschlag sei bis zur Entscheidung über den Befangenheitsantrag zurückgestellt worden.

Weiter führt die Bausparkasse aus, dass sie derzeit keine Möglichkeit sehe, die Zwangsversteigerung zu vermeiden, da sie seit Jahren keine Zahlungen mehr erhalten habe.

Abteilung
Verbraucherschutz/Recht

Hausanschrift:
Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn | Germany

Kontakt:
Frau Simone Bielefeld
Referat Q 23
Fon +49 (0)228 41 08-1168
Fax +49 (0)228 41 08-1550
poststelle@bafin.de
www.bafin.de

Zentrale:
Fon +49 (0)228 41 08-0
Fax +49 (0)228 41 08-1550

Dienststätte:
53117 Bonn
Graurheindorfer Str. 108
Georg-von-Boeselager-Str. 25
Friedrich-Wöhler-Str. 2
Friedrich-Wöhler-Str. 69

60439 Frankfurt
Lurgiallee 12



Seite 2 | 2

Sehr geehrter Herr Huber, mir ist es nicht möglich die Bausparkasse anzuhalten, die Einstellung der Zwangsversteigerungen bei Gericht zu beantragen.

Die in diesem Zusammenhang auftretenden zivilrechtlichen Fragen kann ich nicht verbindlich klären. Dies kann allein nur ein dafür zuständiges Gericht.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übt die Aufsicht über die Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute aufgrund des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG), sowie anderer Spezialgesetze nur im öffentlichen Interesse aus. Diese Aufsicht beschränkt sich darauf, die Befolgung des KWG durch die Institute sicherzustellen.

Daher bin ich nicht befugt, Streitfragen aus einzelnen Rechtsbeziehungen zwischen Kreditinstituten und seinen Kunden rechtsverbindlich anstelle der Gerichte zu entscheiden. Ich kann zu einzelnen Geschäften nicht im Interesse eines Einzelnen Stellung nehmen, zwischen Kreditinstituten und seinen Kunden oder Dritten vermitteln oder Beweishilfe leisten.

Einer Bausparkasse steht grundsätzlich ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, insbesondere wenn der Darlehensnehmer mit zwei aufeinander folgenden für das Darlehen fälligen Zahlungen in Höhe von mindestens zwei vollständigen Monatsraten nach Mahnung unter Hinweis auf das Kündigungsrecht länger als einen Monat in Rückstand bleibt und/oder in den Einkommens- oder Vermögensverhältnissen des Darlehensnehmers eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht.

Kommt es von selten des Bankkunden zu Leistungsstörungen, ist gegen das Vorgehen einer Bank, nach wiederholter Mahnung das Kreditengagement zu kündigen und nach Fälligkeit ihrer Forderungen beim zuständigen Amtsgericht die Immobilienzwangsvollstreckung für das Beleihungsobjekt zu beantragen, grundsätzlich nichts einzuwenden.

Sehr geehrter Herr Huber, sollten Sie in Ihrem Fall der Auffassung sein, das Verhalten der Wüstenrot Bausparkasse AG ist nicht rechtmäßig, kann ich Sie zur Klärung der einzelnen Fragen nur auf den Rechtsweg verweisen. Ich rege jedoch an, zunächst die Angelegenheit mit einem Rechtsanwalt Ihres Vertrauens zu erörtern.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Bielefeld

Anordnende Stelle Amtsgericht Weilheim i.OB - Zwangsversteigerungsabteilung - Az. K 157/04, Tel. 0881/998-722		An die (Bezeichnung der Kasse) Landesjustizkasse Bamberg		Rechts- <i>JHN</i>	
Auszahlungsanordnung für einmalige Auszahlungen			Haushaltsjahr 2008	15	Fällig am
01	Buchungsstelle	-17-	7056 100 01 - 3		
01	Budget	-10-			
02	Anordnungsstellen-Nr.	-14-	981 000 - 3		
04	HÖL-/AE Nr.	-6-		Namensz.	
05	Anordnungsbetrag (Euro) - Ggr.	-13-	131.132,87		
07	Empfänger (Name, Vorname)	-35-	Wüstenrot Bausparkasse AG		
08	Straße, Haus-Nr.	-35-	Hohenzollernstraße 46		
09	Postleitzahl, Ort	-35-	71638 Ludwigsburg		
10	Art der Zahlung	-1-	11	Kurzbezeichnung d. Kreditinstituts	
12	Bankleitzahl	-8-	604 200 00	Wüstenrot Bank AG	
13	Konto-Nr. des Empfängers	-10-	9000000555	Pfandbriefbank	
14	Verwendungszweck für Empfänger (z.B. Rechnungsdatum, -Nr.)	-27-	0/43 5508375, Zuteil. ZwVerst. Huber		
14	Verwendungszweck für Empfänger (Fortsetzung)	-27-	Christian, K 157/04 u.a., AG WM		
14	Verwendungszweck für Empfänger (Fortsetzung)	-27-			
22	Abschlagschlüssel	-1-		In 1 KA darf entweder nur 1 Abschlagsaus- od. 1 Schlusszahlung angeordnet werden	
03	PK-Nr. - Abschl.-Nr. (Hj. u. HÖL-A Nr. d. 1. Abschl.-Kassenanordnung)	-12-	7008.1056.3790		
23	Bei Schlusszahlung: Summe der abgerechneten Abschlagsauszahlungen (Euro)	-13-			
24	Umsatzsteuer EG-Binnenmarkt (%)	-5-			
20	Sonstige Anordnungen (z.B. Verrechnung mit Buchungskennzeichen und Betrag)				
21	Verrechnungsbetrag (Euro) - nur von der Kasse auszufüllen -	-13-			
45	Referenz	-20-			

Anordnungsbetrag in Worten (ab 1000 Euro)
ein hundertvierunddreißigtausendeinhundertzwunddreißig 87/100 Euro

Begründung der Ausgabe, soweit erforderlich (VV Nr. 10 zu Art. 70 BayHO)
Auszahlung des auf den oben genannten Empfänger entfallenden Erlöses lt. Teilungsplan in dem Zwangsversteigerungsverfahren gegen Huber Christian, K 157/04 u.a., AG Weilheim i.OB

Anlagen

Sachlich richtig - und - Rechnerisch richtig

Vermerke (VV zu Art. 73 BayHO) Eingetragen im Geräteverz. Nr. Materialverz. Nr. Verz. Nr. Verz. Nr.	Prüfungsvermerk (VV Nr. 12.4 / Art. 79 BayHO) 1. Geprüft 2. Auszahlungen / zu verrechnen mit Bh. Buchungsstelle AST-Nr. SB Namensz. Ggf. Fortsetzung auf der Rückseite
--	--

Unterschrift (VV Nr. 11 - 19 u. 20.1.2 / Art. 70 BayHO)
Der Betrag ist, wie oben angegeben, auszusahlen und zu buchen.
Ort, Datum
Weilheim i.OB, den 12.09.2008
Unterschrift des Anordnungsbeauftragten

Hurm, Rechtspfleger

Betrag erhalten in bar durch Scheck der

Ort, Datum

Unterschrift:

Zahlstellenbuch Nr.

Titelverzeichnis Nr.

Bescheinigung (VV Nr. 48 zu Art. 70 BayHO)
Ausgezahlt durch
 Verrechnung
 Lastschriftverfahren
 Überweisung

am

Kreditinstitut

Unterschrift:

Anlage 3

Anlage 4

wüstenrot

Wüstenrot Bausparkasse AG
Ein Unternehmen der
Wüstenrot & Württembergische AG

Wüstenrot, Wüstenrot-Haus, 71630 Ludwigsburg

An das
Amtsgericht

82362 WEI

Amtsgericht
17.31 Jan. 2007
Weilheim i. OB

Dieses Brief schreibt Ihnen
Telefon 07141 16-
Telefax 07141 16-4242

24274

Ihre Nachricht vom

Bitte in der Antwort angeben
Vertragsnummer

11-1311

25. Jan 07

- Zwangsversteigerungsverfahren (Dr. Henneis) / Huber K 157/04
- Zwangsverwaltungsverfahren
- Zwangsvollstreckung gegen

Sehr geehrte Damen und Herren,
bitte beachten Sie nur die angekreuzten Absätze.

- Wir beantragen, das Verfahren fortzusetzen.
- Wir bewilligen die einstweilige Einstellung des Verfahrens.
- Unseren Antrag nehmen wir zurück. Wir bitten um Rückgabe unseres Vollstreckungstitels. Treffen uns nächstmögliche Kosten?
- Bitte schicken Sie uns eine Abschrift des Verkehrswertgutachtens.
- Bitte teilen Sie uns mit, auf wessen Antrag und wegen welcher Ansprüche die Zwangsversteigerung angeordnet wurde. Diese Mitteilung ist für uns wegen eines eventuellen Betriffs wichtig; Sie können dafür die Rückseite verwenden.
- Schuldner hat/haben die eidesstattliche Versicherung abgegeben. Bitte schicken Sie uns eine Abschrift des Vermögensverzeichnisses. Unser Titel liegt bei.
- Gerichtskosten in Höhe von EUR
- Bitte heben Sie den Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung auf. Das Verfahren kann ruhen.

Habe erhalten Sie einen Nachweis, dass eine Zwangsversteigerung v. rd. € 24.000 erfolgte.

Bitte teilen Sie uns den derzeitigen Stand des Verfahrens mit.

urschriftlich zurück:

- laufend
- eingestellt seit
- aufgehoben mit Beschluss vom

Beschlagnahme erfallen? JA/NEIN
bitte Nichtzutreffendes streichen,
 Neues Verfahren Az.:

Mit freundlichen Grüßen
Wüstenrot Bausparkasse AG

Besucheranschrift:
Hohenzollernstraße 46
71638 Ludwigsburg
Telefax 07141 16-3637

Wüstenrot Bank AG Pfandbriefbank Ludwigsburg
9 000 000 555 (BLZ 604 200 00)
BBK Stuttgart 600 090 00 (BLZ 600 000 00)
Postbank Stuttgart 29 09-708 (BLZ 600 100 70)

Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Alexander Erland
Vorstand: Matthias Lechner (Vorsitzender)
Dr. Bernhard Bartsch, Bernd Horlweck, Hans-Ulrich Schurz
Sitz Ludwigsburg, Amtsgericht Stuttgart HRB 205323

AUSKUNFT GELDEINGANG

Nummer: 29 732 2877
 Tagsnummer: 602200664001

Empfänger:	WÜSTENROT BANK AG PFANDBRIE	
Konto-Nr.:	9000000555	Bankleitzahl: 604 200 00
	EUR	24.154,47
Verwendungszweck	BTR: 29 732 2877. ZUZAHLG.	
Einzahler:	MANGOLD, ELFRIEDE	
Konto-Nr.:	0000056101	Bankleitzahl: 703 500 00
Name der Bank:	Kr Spk Garmisch-Partenkirch	
	DRITTENPREIS/HUBER- MANGOLD	

le F12=Rücksprung

Auszug aus den „Versteigerungsbedingungen“ des letzten „Versteigerungstermins“ 27.11.2006 in Sachen K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts D-82362 Weilheim:

3. Ansprüche gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 4 ZVG:

Bausparkasse GdF Wüstenrot gGmbH
 Hohenzollerstraße 46
 71638 Ludwigsburg

Anlage 5

aus der Grundschuld zu DM 30.600,-,
 eingetragen im Grundbuch von Eschenlohe Blatt 1627 Abt. III lfd. Nr. 1

10% Zinsen aus € 15.645,53, fällig jeweils jährlich nachträglich 13.09.2001 bis 26.11.2006 (1.874 Tage)	€ 8.144,37
§ 47 ZVG	€ 65,19
	<hr/>
	€ 8.209,56

II. Bestehen bleibende Rechte:

Nach den gesetzlichen und abweichenden Versteigerungsbedingungen bleiben folgende Rechte im Grundbuch bestehen:

Grundbuch von Eschenlohe Blatt 970 (Grundstück FlNr. 1086):

In Abteilung II und III des Grundbuchs bleiben keine Rechte bestehen.

Grundbuch von Eschenlohe Blatt 1627 (Grundstück FlNr. 1088/7):

Abteilung II: keine

Abteilung III:

lfd. Nr. 1: Grundschuld für Bausparkasse GdF Wüstenrot gGmbH, Ludwigsburg;
 10% Zinsen jährlich;
 im Betrag von € 15.645,53

Grundbuch von Eschenlohe Blatt 1097 (Grundstück FlNr. 1088):

Abteilung II:

lfd. Nr. 2: Geh- und Fahrrecht für die jeweiligen Eigentümer der FlNr. 1086 Gemarkung
 Eschenlohe (Band 27 Blatt 970 Best. Verz.Nr. 1);
 im Gleichrang mit dem Recht Nr. 3;
 im festgesetzten Ersatzwert gemäß §§ 50, 51 ZVG in Höhe von € 100,-

Anlage 7

Irene Anita Huber
Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25
Mühl vor D-82438 Eschenlohe

9. Juli 2010

-per fremdem Fax: Zustellungen/Rücksendungen darüber sind an mich nicht möglich!-

Amtsgericht Neuburg a.d. Donau
Ott-Heinrich-Platz A1

86633 Neuburg a.d. Donau

In Sachen Band 117 Blatt 4776 des Amtsgerichts Neuburg a.d. Donau für die Gemarkung
Schrobenhausen

liegen Ihnen die URNr. BRZl.: 2678/2010 und 2677/2010 des Notars Dr. Martin Stauder aus Innsbruck vor. Diese Urkunden sind von Ihnen umgehend umzusetzen. Meine erstrangige Auflassungsvormerkung seit 08.11.1968 und mein Eigentum an den Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen – ohne Belastungen – sind bei Ihnen nun umgehend so zu führen.

Es haette – schon wegen des Erbhoofs Haus-Nr. 284, Schrobenhausen - weder für die Raiffeisenbank Aresing-Hörzhausen-Schiltberg eG noch für die Wüstenrot Bausparkasse AG nie eine Grundschuld eingetragen werden dürfen.

Völlig undenkbar ist es, dass Sie aufgrund der rechtsunwirksamen Abtretung vom 01.09.2003 (URNr. 1733/2003 der Notarin Margit Knab aus Schrobenhausen) der Raiffeisenbank Aresing-Hörzhausen-Schiltberg eG an die Wüstenrot Bausparkasse AG offensichtlich beiden Banken den ersten Rang vor mir eingeraeumt haben. Dies ergibt sich aber aus Ihrer Kostenrechnung (11) für Wüstenrot/Wüstenrot Haus vom 07.10.2003 in der Grundbuchsache SO-4776-21 in der Sie von Abtretung und Rangaenderung schreiben.

Gleichzeitig haben Sie am 07.10.2003 in Sachen SO-4776-22 folgenden Beschluss erlassen:
Das Amtsgericht Neuburg/Donau - Grundbuchamt - erlaesst nach § 18 Grundbuchordnung folgenden Beschluss:

1. Die Antraege der Frau Irene Anita Huber vom 14.7/21.7.2003 sowie Schreiben vom 26.08.2003 werden als unzuulaessig zurueckgewiesen.
2. Die Kosten traegt die Antragstellerin.

Damit wurde ich als Eigentümerin der Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen rechtsunwirksam nicht eingetragen und sowohl die Wüstenrot Bausparkasse AG als auch die Raiffeisenbank Aresing-Hörzhausen-Schiltberg eG – ohne meine Zustimmung und ohne meine Unterschrift – vor meine Rechte/vor mein Eigentum bzw. in mein Eigentum (ohne meine Zustimmung und ohne meine Unterschrift) gesetzt. Dies ist vollkommen rechtsunwirksam. Ich habe weder auf meine erstrangige Auflassungsvormerkung (eingetragen seit 08.11.1968 im Grundbuch, und zwar nachgewiesen bis 14.12.1999 und jetzt völlig reaktiviert, so dass überhaupt keine Löschung von Anfang vorliegt; ich habe weder die Grundschuld der Raiffeisenbank noch die der Wüstenrot bestellt) noch auf deren Rechte verzichtet, und zwar nie.

Dass Sie offensichtlich der Wüstenrot Bausparkasse AG und der Raiffeisenbank Aresing Hörzhausen-Schiltberg eG den ersten Rang vor mir eingeraeumt und diese in meine Rechtsstellung setzten, ist vollkommen rechtsunwirksam und geht wegen des Erbhoofs Haus-Nr. 284, Schrobenhausen, auch nicht. Ich erhebe daher vollkommen Rechtsmittel gegen Ihre Massnahmen vom 07.10.2003. also dagegen dass die Raiffeisenbank Aresing-Hörzhausen-Schiltberg eG und die Wüstenrot Bausparkasse AG vor mir am 07.10.2003 den ersten Rang erhielten (also praktisch illegal meine Eigentumsrechte erhielten!). Ich verlange die sofortige Rückgaengigmachung dieser Vorgaenge, verbunden mit der sofortigen Löschung der beiden Grundschulden der Raiffeisenbank Aresing-Hörzhausen-Schiltberg eG und der Wüstenrot Bausparkasse AG.

Da sowohl der Raiffeisenbank Aresing-Hörzhausen-Schiltberg eG als auch der Wüstenrot Bausparkasse AG jeglicher Titel fehlt, sind auch saemtliche Zwangsversteigerungsvermerke zu löschen, und zwar von Anfang an.

Hochachtungsvoll



(gez. Irene Anita Huber)

Ergänzungsanlage

Widerruf/Aufhebung der Geschaeftsregisternummern 2012 vom 26.08.1909 und 2180 vom 4. Oktober 1911 des Notars Werner Brenner aus Garmisch;

U.a. durch meine Originalgeburtsurkunde mit der Nr. 62/1942 des Standesamtes Murnau a. Staffelsee kann ich nachweisen, dass ich der alleinige Rechtsnachfolger nach Johann Huber (*1875; +1951) ^{bezüglich} des Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe (dies ist mein Hauptwohnsitz, und zwar bis heute) samt allem was dazugehört – und der diesbezügliche Eigentümer - bin. Ich hebe daher die von meinem Grossvater Johann Huber (*1875; +1951) unterzeichneten Geschaeftsregisternummern 2012 vom 26.08.1909 und 2180 vom 4. Oktober 1911 des Notars Werner Brenner aus Garmisch hiermit vollinhaltlich mit sofortiger Wirkung und mit Wirkung von Anfang an auf und ziehe alle von meinem Grossvater Johann Huber (*1875; +1951) in dieser Urkunde geleisteten Unterschriften und Erklarungen hiermit zurück.

Der Grund besteht kurz gesagt darin, dass die Gemeinde Eschenlohe im Bereich des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe kein Eigentum haben kann und über den Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe samt allem was dazugehört weder verfügungs- noch weisungsberechtigt ist.

Ich widerspreche der Ausfertigung jeglicher vollstreckbaren Ausfertigung sowohl von der Geschaeftsregisternummer 2012 vom 26.08.1909 als auch der Geschaeftsregisternummer 2180 vom 4. Oktober 1911 des Notars Werner Brenner aus Garmisch, und zwar mit sofortiger Wirkung und mit Wirkung von Anfang an.

Abschliessend halte ich fest, dass kein Notar, kein Notarsubstitut und kein Notariatsangestellter (auch nicht von dem jetzigen Notariat, das meine Unterschrift beglaubigt) von mir weder bevollmaechtigt noch beauftragt noch ermächtigt ist in meinem Namen zu handeln.

Innsbruck am 12. Juli 2010

Hans Georg Huber

(gez. Hans Georg Huber, geb. 12.07.1942)

Gebühr in Höhe von € 13,20
gem. § 14 TP 13 GebG idF
BGBl. II 128/2007 entrichtet.

BRZI.: 2784/2010

Ich bestätige die Echtheit der Unterschrift des Herrn Hans Georg Huber, geboren am 12.07.1942 (zwölfter Juli neunzehnhundertvierzig), Hausnummer 25 Mühl vor, D-82438 Eschenlohe. _____
Innsbruck, am 12.07.2010 (zwölfter Juli zweitausendzehn) _____



Stauder
öffentlicher Notar

Diese Fotokopie stimmt mit dem mir vorliegenden Original vollständig überein. _____
Innsbruck, am 12.07.2010 (zwölfter Juli zweitausendzehn) _____



Stauder
öffentlicher Notar